

Bericht

über die

Verwaltung und den Stand der Gemeinde-
Angelegenheiten

der

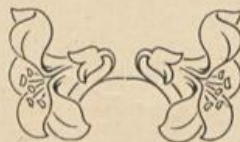
 Stadt Gräfrath 

für die

Jahre 1905 und 1906.

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Etat der Stadtkasse für 1907.
2. Etat der Gaskasse für 1907.
3. Etat des Wasserwerks für 1907.



Allgemeine Angelegenheiten.

Die Stadt Gräfrath erfreut sich fortdauernd einer gesunden **Entwicklung**. Wie in den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes nachgewiesen wird, ist die **Einwohnerzahl** ständig gestiegen, die **Steuerkraft** hat sich entsprechend gehoben. **Handel** und **Gewerbe** haben sich günstig entwickelt. Die **Arbeits-** und **Erwerbsverhältnisse** konnten als normal bezeichnet werden, abgesehen von den Einwirkungen, die verschiedene Streiks und Aussperrungen für einzelne Arbeiterkategorien, z. B. für die Schläger, zur Folge hatten.

Die allgemeine **günstige Entwicklung** der **gewerblichen Beschäftigung** tritt u. a. in der Steigerung des Mitgliederbestandes der hiesigen Ortskrankenkasse hervor; die Zahl der bei ihr versicherten Mitglieder betrug am 1. Januar 1900 788, am 1. Januar 1905 942 und am 1. Januar 1906 1037. Dass gleichzeitig die **allgemeine Wohlhabenheit** stetig fortgeschritten ist, zeigen die Betriebsergebnisse der städtischen Sparkasse. Es wird dieserhalb auf den Sonderabschnitt dieses Berichtes verwiesen. Zu berücksichtigen bleibt hierbei allerdings, dass unsere Sparkasse auch von vielen auswärtigen Einlegern in Anspruch genommen wird.

Auch die **Bautätigkeit** entwickelte sich fortgesetzt. So wurden z. B. im Jahre 1900 41, im Jahre 1903 58 und im Jahre 1905 88 Bauerlaubnisse erteilt. Trotzdem trat der Mangel an billigen und gesunden Wohnungen fühlbar hervor. Es kann deshalb als ein besonderer Fortschritt bezeichnet werden, dass die Stadt zu Ende des Jahres 1906 sich entschloss, die **Förderung** des **Arbeiterwohnwesens** in die Hand zu nehmen. Ein geeignetes, genügend grosses Grundstück ist sichergestellt. Durch die Errichtung von Einfamilienhäusern mit Hilfe der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz, die für diese Zwecke Dahrlehn gegen 3 $\frac{1}{2}$ % Verzinsung und 2% Abtragung hergibt, wird beabsichtigt, strebsamen Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich ein eigenes Heim zu gründen. Hand in Hand damit geht das Bestreben, die hier vielfach, namentlich auf den abgelegeneren Hofschafften, noch vorhandenen kleinen, zum Teil geradezu menschenunwürdigen Wohnungen zu beseitigen.

Von den **grösseren städtischen Neubauten**, die im Laufe der Berichtsjahre fertiggestellt und in Benutzung genommen wurden, sind zu erwähnen die katholische und die evangelische Schule zu Central. Erstere wurde am 3. Januar 1905, letztere am 26. April 1905 dem Gebrauch übergeben.

Für die freiwillige Feuerwehr Flachsberg ist auf dem Grundstück der evangelischen Schule Central ein **Steigerturm** nebst **Gerätehaus** errichtet worden. Am 6. Dezember 1905 wurde eine durchgreifende **Neupflasterung** und **Verschönerung** des **Marktplatzes** zu Gräfrath beschlossen und im Sommer 1906 durchgeführt. Die Pläne für die Terrassen- und Treppenanlage hat der Architekt Fritsche in Elberfeld angefertigt.

Von den grösseren **nicht städtischen Neubauten** wurden fertiggestellt ein ausgedehntes Fabrikgebäude der Firma Engelswerk, C. W. Engels zu Foche, ferner die Versandhäuser der Firmen Gebr. Rauh, Gebr. Bell und F. W. Engels. Die Firma F. W. Rauh zu Foche errichtete einen Erweiterungsbau für Kontor und Lagerräume. Dieselbe Firma und ebenso die Firma Gottlieb Hammesfahr führen gegenwärtig grössere Fabrikbauten aus.

Dass zu Beginn des Jahres 1905, nämlich am 1. Februar 1905, die städtische **Wasserversorgungsanlage** in Benutzung genommen werden konnte, ist in dem Bericht für 1903/1904 (Seite 37) schon erwähnt. Die Anlage hat sich in ungeahnter Weise entwickelt, denn die Zahl der Anschlüsse ist von 357 (bei Inbetriebnahme der Anlage) auf 579 (nach dem Stande vom 1. Dezember 1906) gestiegen. Unsere Wasserabgabe hat sich in entsprechender Weise erhöht. Während in der Rentabilitätsberechnung für das Projekt mit einem anfänglichen Durchschnittsverbrauch von täglich 200 cbm gerechnet worden ist, betrug die höchste Tagesabgabe (am 10. August 1906) bereits 825 cbm.

Um **dauernd geordnete Rathausverhältnisse** zu schaffen, hat die Stadtverordneten-Versammlung am 12. November 1906 einstimmig beschlossen, auf einem für diesen Zweck besonders geeigneten Grundstück vor dem Bahnübergang (Flur VI No. 1552/132, 1859/132 und 1952/132) ein neues Rathaus zu errichten. Die Vorarbeiten zur Ausführung des Be-

schlusses sind im Gange. Das alte Verwaltungsgebäude soll in den oberen Stockwerken vermietet, im übrigen als **öffentliche Lesehalle** und zur Unterbringung der **Volksbibliothek** verwendet werden.

Im Laufe des Jahres 1906 wurde von der Stadt Solingen die **Errichtung eines gemeinsamen Krankenhauses** für die Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath angeregt. Sämtliche beteiligten Städte haben Kommissionen eingesetzt, welche zunächst gemeinsam die einschlägigen Vorfragen zu prüfen haben. Mehrere Besprechungen hatten das Ergebnis, dass verschiedene mustergültige Krankenhäuser der näheren Umgebung (Köln, Düsseldorf, Recklinghausen, Elberfeld u. s. w.) gemeinsam besichtigt wurden. Weitere Verhandlungen stehen bevor. Der Verwirklichung dieses bedeutsamen Projektes steht man in der Bürgerschaft einstweilen mit geteilten Ansichten und Gefühlen gegenüber. Der kulturelle und soziale Wert eines grossen und neuzeitlich eingerichteten Krankenhauses wird wohl allseits erkannt und auch anerkannt, man befürchtet aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen Schwierigkeiten in der Lösung der Platzfrage, sowie der Kosten- und Verwaltungsfrage. Vor allem aber hält man in weiteren Kreisen der Bürgerschaft den Zeitpunkt für die Errichtung eines gemeinsamen Krankenhauses mit Rücksicht auf die hier seit vielen Jahren schwebende Eingemeindungsfrage für verfrüht. Man neigt zu der Ansicht, dass zunächst die von der Stadt Solingen — bisher aller-

dings ohne jeden sichtlichen Erfolg — erstrebte Grenzregulierung, welche fortgesetzt die Bürgerschaft in Aufregung hält, endgültig abgetan sein muss, bevor der Krankenhausfrage näher getreten werden kann. Dieser Standpunkt verdient einige Beachtung, wenn man die verschiedenartigen Grenzregulierungs- und Eingemeindungsprojekte, wie sie im Laufe der Zeit immer wieder aufgetaucht und lebhaft erörtert worden sind, bei Prüfung der angedeuteten Fragen mit in Erwägung ziehen will.

Ueber den Abgang von **Personen, welche hier im öffentlichen Leben** gestanden haben, ist zu erwähnen das Ableben des Stadtverordneten Ernst Niepmann und der Wegzug des langjährigen Stadtverordneten und Beigeordneten Sanitätsrats Dr. Hermann Pütz. Letzterer verzog im Monat August 1905 nach Halle a. d. Saale. Am 1. April 1906 trat der Pfarrer Karl Müller von seinem Amt zurück, welches er hier 45 Jahre lang verwaltet hatte. Er verlegte seinen Wohnsitz nach Köln a. Rhein.

In der Stadtverordneten-Sitzung vom 12. November 1906 wurde die **Einführung eines Stadtwappens** beschlossen. Das Wappen soll sich in der Grundidee dem schon im Mittelalter hier im Gebrauch gewesenen „Schöffensiegel der Freiheit Gräfrath“ anlehnen. Die Allerhöchste Genehmigung zur Führung des Wappens steht noch aus.

I. Gemeindegebiet, Bevölkerung, standesamtliche Nachrichten und Personalien.

1. Gemeindegebiet.

Gegen die Vorjahre haben Grösse und Begrenzung des Gemeindegebiets keine Veränderungen erfahren. Die Stadtgemeinde umfasst eine Fläche von 1108,60 ha mit einem Grundsteuerertrage von 2355,16 Mark und einem Grundsteuerreinertrage von 8160,36 Tlnr.

Die Liegenschaften sind auf 850 Artikel in der Grundsteueremutterrolle verteilt.

2. Bevölkerung.

Den Bevölkerungsstand ergibt folgende Tabelle:

Volks- zählung im Jahre	Wohnstätten			Zahl der Haus- haltungen		Ortsanwesende Bevölkerung			Religionsbekenntnis							
	Wohn- häuser		Andere bewohnte Gebäude pp.	Gewöhnliche u. Einzel- haushaltungen	Anstalten	Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen	Evan- gelisch		Ka- tholisch		Andere Christen		Juden	
	bewohnte	unbewohnte							männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich	männ- lich	weib- lich
1900	997	14	6	1632	2	3989	3946	7935	3029	2974	912	927	46	39	2	6
1905	1113	20	10	2017	2	4584	4444	9028	3325	3257	1207	1150	49	35	3	2

Die Bevölkerungszunahme gegenüber dem Jahre 1900 (7935 Einwohner) betrug 1093 Personen oder

13,74 %. Im Herbst 1906 wurden bei der Personenstandsaufnahme 9333 Einwohner gezählt.

Auf die einzelnen Ortschaften der Gemeinde verteilte sich bei der Volkszählung 1905 die Einwohnerschaft in folgender Weise:

Gräfrath Stadt	2217	Flockertsholz	10	Paashaus	128
Altenfeld	51	Freudenberg	5	Piepersberg	42
Apfelbaum	13	Gasstrasse	86	Rathland	51
Aue	23	Grünewald	34	Rauenhaus	171
Bandesmühle	8	Grund	15	Ringelhäuschen	133
Bergerbrühl	126	Heide	131	Schafenhäuser	59
Bimerich	5	Heiderhof	70	Scheiderirlen	3
Blumenthal	6	Ketzberg	289	Schieten	72
Busch	85	III. Kotten	6	Schlagbaum	167
Buscherfeld	3	Külff	64	Schweizerstrasse	141
Central	1413	Laiken	16	Steinbeck	8
Dahl	56	Landstrasse	8	I. Stockdum	133
Donaustrasse	313	Mühlenbusch	64	II. Stockdum	295
Dyck	54	Neuenhaus	8	III. Stockdum	371
Eckstumpf	74	Neuenkulle	506	Stöckerberg	80
Ehren	108	Nümmen	212	Untenflachsberg	175
Eickholz	15	Obenflachsberg	459	Unten zum Holz	210
		Oben zum Holz	187	Ziegelfeld	49

3. Standesamtliche Nachrichten.

Ueber die Tätigkeit des Standesamtes während der Berichtsjahre geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluss:

a. Geburten:

Jahr	Gesamtzahl der Lebendgeburten	Davon waren:				Mehr- Geburten Zwillinge
		männlich	weiblich	ehelich	unehlich	
1905	239	124	115	232	7	3
1906	282	136	146	274	8	4

b. Eheschliessungen:

Jahr	Zahl der Eheschliessungen	Davon waren:						
		Mann und Frau		Mann	Mann	Mann	Mann	Mann und
		evang.	kath.	evang. und Frau kath.	kath. und Frau evang.	Dissident u. Frau evang.	Dissident u. Frau kath.	Frau Dissident
1905	84	55	12	6	8	1	1	1
1906	72	48	9	7	7	—	1	—

c. Sterbefälle:

Jahr	Zahl der Sterbefälle (ausschl. Totgeb.)	Hiervon waren		Es starben im Alter									
		männlich	weiblich	bis zu 1 Jahr	von 1—10 J.	von 11—20 J.	von 21—30 J.	von 31—40 J.	von 41—50 J.	von 51—60 J.	von 61—70 J.	von 71—80 J.	von mehr als 80 J.
1905	86	45	41	26	10	4	5	9	5	8	6	10	3
1906	82	45	37	27	8	2	4	5	4	8	9	8	7

Totgeburten gelangten zur Anmeldung im Jahre 1905: 9.

„ „ 1906: 5.

Die Todesursachen und das Alter der Verstorbenen sind

1905.

Lfd. No.	Todesursache	Alter in Jahren											Zu- sammen	
		0-1	1-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70		über 70
1	Angeb. Lebensschwäche und Atrophie (Abzehr.)	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
2	Krämpfe	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
3	Masern	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
4	Brechdurchfall	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5	Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3
6	Magen- u. Darmkatarrh . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
7	Nabelentzündung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lungentuberkulose (Schwindsucht)	1	—	1	—	—	—	2	4	2	1	—	—	11
9	Lungenentzündung	1	1	3	—	—	—	—	1	1	1	4	—	12
10	Andere Lungenkrankheiten	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3
11	Krebs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3
12	Herzleiden	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	4
13	Nierenkrankheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
14	Leberleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Unterleibstuberkulose . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Zuckerkrankheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
17	Schlagfluss	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	5
18	Gehirnkrankheit	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
19	Altersschwäche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7
20	Verunglückungen	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	4
21	Selbstmord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
22	Unbekannte Todesursache .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen:		26	3	5	2	—	4	5	9	5	8	6	13	86

aus der nachstehenden Aufstellung zu ersehen:

1906.

Alter in Jahren:												Zu- sammen
0-1	1-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	über 70	
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	1	2	2	2	5	—	—	13
3	2	2	—	—	—	1	—	—	1	3	1	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
2	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
27	5	3	—	—	2	4	5	4	8	9	15	82

4. Personalien.

a. Bürgermeister und Beigeordnete.

Beigeordneter Sanitätsrat Dr. Pütz, der den Bürgermeister an dritter Stelle vertrat und dessen Amtsperiode bis zum 17. Mai 1907 lief, verzog im Monat August 1905 nach Halle a. d. S. Die durch seinen Wegzug erledigte Stelle ist seitdem unbesetzt.

b. Stadtverordneten-Versammlung.

Zu Anfang des Jahres 1905 gehörten dem Stadtverordneten-Kollegium folgende Herren an:

I. Abteilung.

1. Emil Engels, Focherstrasse,
2. Ernst Niepmann sen., Piepersberg,
3. Fritz Hammesfahr, Focherstrasse,
4. Rudolf Rütgers, Gräfrath,
5. Albert Hillers, Solingerstrasse,
6. Gustav Stoll, Hauptstrasse.

II. Abteilung.

1. Sanitätsrat Dr. Hermann Pütz, Schulstrasse,
2. Fritz Weck, Ringelshäuschen,
3. Friedrich Fischer, Schlagbaum,
4. Karl Wolfertz, Ringelshäuschen,
5. Wilhelm Schürhoff, Oben-Flachsberg,
6. Karl Müller, Neuenkulle.

III. Abteilung.

1. Otto Lange, Unten-Flachsberg,
2. Albert Schäfer, Gräfrath,
3. Ernst Joest, Rauenhäuser,
4. Wilhelm vom Stein, Eckstumpf,
5. Hermann Morsbach, Donastrasse,
6. August Mutz, Ketzberg.

In der I. Abteilung legte Herr Ernst Niepmann im April 1905 sein Amt als Stadtverordneter nieder. Die Ersatzwahl für ihn fand am 30. Mai 1905 statt. Von den 8 Wahlberechtigten der I. Abteilung machten 3 von ihrem Stimmrecht Gebrauch. Sämtliche 3 Stimmen erhielt Herr Karl Rauh zu Gräfrath, Schulstrasse, der somit bis Ende 1906 zum Stadtverordneten der I. Abteilung gewählt wurde.

Aus der II. Abteilung schied infolge Verzuges Herr Sanitätsrat Dr. Pütz im August 1905 aus. Die Stadtverordneten-Versammlung hielt es, gestützt auf § 20 der Städte-Ordnung, nicht für erforderlich, eine Ersatzwahl anzuordnen und beschloss unter dem 24. desselben Mts., die Wahl des Ersatzmannes bis zur nächsten regelmässigen Ergänzungswahl, im November 1906, hinauszuschieben.

Für den Stadtverordneten der III. Abteilung, Herrn Ernst Joest, der im Juli 1905 sein Amt niederlegte, wurde am 20. September 1905 eine Ersatzwahl getätigt. Von ihrem Wahlrecht machten 226 Wähler der III. Abteilung Gebrauch, die ihre sämtlichen 226 gültigen Stimmen auf den Gabelschleifer Herrn Karl Wilhelm Mutz zu Unten zum Holz vereinigten. Herr Mutz wurde somit bis Ende 1908 zum Stadtverordneten der III. Abteilung gewählt.

Bestimmungsgemäss schieden am Schlusse des Jahres 1906 nachgenannte Herren aus dem Stadtverordneten-Kollegium aus:

I. Abteilung.

1. Emil Engels zu Focherstrasse,
2. Karl Rauh zu Schulstrasse.

II. Abteilung.

1. Ausser Sanitätsrat Dr. Pütz (S. oben),
2. Fritz Weck zu Ringelshäuschen.

III. Abteilung.

1. Otto Lange zu Unten-Flachsberg,
2. Albert Schäfer zu Gräfrath.

Termin zur Vornahme der regelmässigen Ergänzungswahlen war bestimmt:

Für die III. Abteilung auf Mittwoch, den 14. und für die II. und I. Abteilung auf Donnerstag, den 15. November 1906.

In der III. Abteilung wurden die Herren Otto Lange zu Oben-Flachsberg und Albert Schäfer zu Gräfrath mit je 333 auf sie abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgange wiedergewählt. Gegenkandidaten waren nicht aufgestellt.

Von 147 Wahlberechtigten der II. Abteilung übten 105 ihr Stimmrecht aus, die 207 gültige Stimmen abgaben. Es erhielten Stimmen:

- | | |
|--|----|
| 1. Herr Fritz Weck sen. zu Ringelshäuschen | 75 |
| 2. Herr Adolf Stöcker zu Gräfrath . . . | 74 |
| 3. Herr Martin Wegmann zu Gräfrath . . | 35 |
| 4. Herr Peter Vogelskamp zu Freudenberg. | 23 |

Da die absolute Stimmenmehrheit 53 betrug, so waren die Herren Fritz Weck und Adolf Stöcker gewählt.

Von der I. Abteilung wurden die Herren Emil Engels zu Focherstrasse und Karl Rauh zu Gräfrath wiedergewählt. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug 12 und die der Wähler 10. Von 19 abgegebenen Stimmen entfielen auf:

- | | |
|---|----|
| 1. Herrn Emil Engels zu Focherstrasse . | 10 |
| 2. Herrn Karl Rauh zu Schulstrasse . . | 8 |
| 3. Herrn Karl Mell zu Gräfrath | 1 |

Nach den Ergebnissen der Ergänzungswahlen von 1906 setzt sich das Stadtverordneten-Kollegium nunmehr aus folgenden Herren zusammen:

I. Abteilung.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1. Fritz Hammesfahr zu Focherstr. | gewählt bis Ende 1908 |
| 2. Rudolf Rütgers zu Gräfrath | " " " 1908 |
| 3. Albert Hillers zu Solingerstr. | " " " 1910 |
| 4. Gustav Stoll zu Hauptstr. | " " " 1910 |
| 5. Emil Engels zu Focherstr. | " " " 1912 |
| 5. Karl Rauh zu Schulstr. | " " " 1912 |

II. Abteilung.

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. Friedrich Fischer zu Schlagbaum | gewählt bis Ende 1908 |
| 2. Karl Wolfertz zu Ringelshäuschen | " " " 1908 |
| 2. Wilh. Schürhoff zu O.-Flachsberg | " " " 1910 |
| 4. Karl Müller zu Wernerstr. | " " " 1910 |
| 5. Fritz Weck zu Ringelshäuschen | " " " 1912 |
| 6. Adolf Stöcker zu Gräfrath | " " " 1912 |

III. Abteilung.

1. Karl Wilh. Mutz zu Unten z. Holz gewählt bis Ende 1908
2. Wilhelm vom Stein zu Eckstumpf " " " 1908
3. Hermann Morsbach zu Donaustr. " " " 1910
4. August Mutz zu Ketzberg " " " 1910
5. Otto Lange zu Oben-Flachsberg " " " 1912
6. Albert Schäfer zu Gräfrath " " " 1912

c. Kommissionen.

Die Besetzung der Kommissionen ist folgende:

I. Armen-Kommission.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Hugo Grah, Ringelshäuschen, | } Gewählt bis
31. März 1908 |
| 2. C. W. Morsbach, Neuenkulle, | |
| 3. Karl Rauh, Gräfrath, | |
| 4. Georg Wegmann, Gräfrath. | |
| 5. Friedrich Henkels, Unten-Flachsberg, | } Gewählt
bis
31. März
1909. |
| 6. Hauptlehrer Overberg, Stockdum, | |
| 7. Heinrich Röder, Gräfrath, | |
| 8. August Wolfertz, Unten zum Holz. | |

II. Bachschaukommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Wilhelm Adrian, Nümmen.
2. Eugen Jakobs, Bandesmühle.
3. Wilhelm Schliepköter, Gräfrath.
4. Hubert Keull, Gräfrath.

III. Einquartierungskommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Friedrich Fischer, Schlagbaum.
2. Gustav Hammesfahr, Gräfrath.
3. Friedrich Saam, Central.

IV. Finanzkommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Gustav Hammesfahr zu Gräfrath.
2. Albert Hillers zu Solingerstrasse.
3. Karl Müller zu Wernerstrasse.
4. Albert Schäfer zu Gräfrath.
5. Karl Rauh zu Gräfrath.
6. Adolf Stöcker zu Gräfrath. } Verstärkt durch Beschluß
der Stadtverordneten-Ver-
sammlung v. 16. Jan. 1907.

V. Gas- und Wasserwerkskommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Fritz Hammesfahr zu Focherstrasse.
2. Hermann Morsbach zu Donaustrasse.
3. Rudolf Rütgers zu Gräfrath.
4. Wilhelm vom Stein zu Eckstumpf.
5. C. W. Stöcker zu Gräfrath.
6. Karl Wolfertz zu Ringelshäuschen.

VI. Kommunalbaukommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Fritz Hammesfahr zu Focherstrasse.
2. Karl Küllenberg zu Gräfrath.
3. Otto Lange zu Oben-Flachsberg.
4. Rudolf Rütgers zu Gräfrath.

VII. Sparkassenkommission.

(Die Kommission ist durch Stadtv.-Beschlüsse vom 21. September 1905 bzw. 11. Januar 1906 um 2 Mitglieder verstärkt worden.)

1. Karl Müller zu Wernerstr. als Stadtv. gew. bis Ende 1907
2. Gust. Stoll zu Hauptstr. " " " " " 1907
3. Fritz Hammesfahr " " " " " 1908
4. Ernst Lange zu Central aus der Bürgerschaft,
gewählt bis Ende 1907
5. Rudolf Weyer zu Gräfrath aus der Bürgerschaft,
gewählt bis Ende 1907
6. Julius Deus zu Hauptstrasse aus der Bürgerschaft,
gewählt bis Ende 1908.

VIII. Strassenbeleuchtungs-Kommission.

Diese Kommission ist durch Stadtverordneten-Beschluss vom 16. Januar 1907 aufgehoben worden.

IX. Wegebaukommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Fritz Hammesfahr zu Focherstrasse.
2. Hermann Morsbach zu Donaustrasse.
3. Wilhelm Schürhoff zu Oben-Flachsberg.
4. August Wolfertz zu Unten zum Holz.

X. Brandrat.

(Gewählt bis Ende 1908.)

1. Rudolf Rütgers, Gräfrath.
2. Emil Engels, Foche.
3. Fritz Fischer, Schlagbaum.

XI. Elektrizitäts-Kommission.

(Gewählt bis auf weiteres.)

1. Gustav Kremer, Gräfrath, als Mitglied.
2. Emil Engels, Foche, als stellv. Mitglied.

XII. Gesundheits-Kommission.

1. Hermann Morsbach, Donaustrasse.
2. Wilhelm Overrath, Schafenhäuser.
3. Emil Pohlig, Central.
4. Dr. Breuer, Gräfrath.
5. Wilhelm vom Stein, Eckstumpf.

Diese Kommission wurde in der Stadtv.-Sitzung vom 16. Januar 1907 auf 2 Jahre gewählt. Bestimmungsgemäss muss die Funktionsperiode aber 6 Jahre dauern, sodass der Beschluss entsprechend zu ergänzen ist.

XIII. Friedhofs-Kommission.

(Gewählt bis Ende 1906.)

1. Sanitätsrat Dr. Pütz, Gräfrath, } Von der Stadtv.-
2. Gustav Hammesfahr, Gräfrath, } Vers. gewählt.
3. Pfarrer Middendorf, Gräfrath, } als Vertreter der
4. Georg Wegmann, Gräfrath, } kath. Kircheng.
5. Pfarrer Müller, Gräfrath, } als Vertreter der
6. Ernst Bick, Gräfrath, } evang. Kirchengemeinde.

XIV. Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

(Gewählt bis Ende 1908.)

a. Mitglieder.

1. Friedrich Henkels, Unten-Flachsberg.
2. August König, Central.
3. Karl Wahlen, Gräfrath.
4. Karl Moryan, Donastrasse.
5. Richard Büchel, Central.
6. Ernst Engels, Schweizerstrasse.
7. Georg Wegmann, Gräfrath.

b. Stellvertreter.

1. Ludwig Stock, Schlagbaum.
2. Albert Pöhlig, Gräfrath.
3. Ernst Rütgers, Gräfrath.

Von der Kgl. Regierung ernannt bis 1908.

a. Mitglieder.

1. Franz von Brosy, Gräfrath.
2. Hermann Hülder, Gräfrath.
3. Julius Weyer, Oben zum Holz.
4. Wilhelm Weltersbach, Kulf.
5. Emil Neumeyer, Nümmen.

b. Stellvertreter.

1. Reinhard Grah, Central.
2. Ernst Tang, Piepersberg.

Stellvertretender Vorsitzender: Gust. Kremer, Gräfrath.

Ausser den vorgenannten Kommissionen besteht zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 1. August 1906 eine **Kommission zur Begutachtung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Aussendung von Kranken.** Bis auf weiteres sind in dieselbe die Stadtverordneten

1. Albert Hillers zu Solingerstrasse,
2. Albert Schäfer zu Gräfrath,
3. Fritz Weck zu Ringelhäuschen

gewählt worden.

In sämtlichen Kommissionen führt der Bürgermeister den Vorsitz.

d. Städtische Beamte.

Ende März 1905 schied der Verwaltungssekretär Henke freiwillig aus dem städtischen Dienste aus. An seine Stelle trat mit dem darauffolgenden 1. April der bisherige Gegenbuchführer der städtischen Sparkasse, Gustav Kohl, und Nachfolger des letzteren wurde der seither als Assistent bei der Ortskrankenkasse in Solingen beschäftigte Willy Haarhaus von hier. Der durch den Weggang des Sekretärs Henke freigewordene Rendantenposten bei der Ortskrankenkasse ist dem Polizei-Sekretär Sarnow übertragen worden.

Verwaltungsgehilfe Sachse übernahm im Juli 1905 eine Gehilfenstelle bei der Amtsverwaltung in Kirch-

derne i./W. Seitdem ist Verwaltungsgehilfe Prager, vorher in Solingen, in der diesseitigen Verwaltung tätig. Herbert Elscheidt trat nach beendeter Lehrzeit am 1. September 1906 in den Dienst der Stadtgemeinde Wald über, und der Kassengehilfe Fritz Elscheidt schied im November 1906 aus.

Zur Ausbildung im Verwaltungsfach wurden Anfang April 1905 Heinrich Abs und Alfred Haldenwang, beide aus Barmen, als Volontäre angenommen, wovon der letztere nach Verlauf von 12 Monaten zur Stadtverwaltung Barmen übergang. Im Herbst 1905 wurde Paul Henkels von hier als Lehrling und Ostern 1906 Theodor von der Thüsen aus Solingen als Volontär eingestellt. Ferner trat Ende September 1906 Ernst Busch aus Solingen als Volontär hier ein.

Die wachsende Bevölkerungszahl machte weiterhin die Anstellung eines vierten Polizei-Sergeanten notwendig. Die neuerrichtete Stelle wurde dem bisherigen Strassenbahnwagenführer Gerhard Heissing aus Düsseldorf übertragen, und am 26. Oktober 1905 beschloss die Stadtverordneten-Versammlung seine endgültige Anstellung. Der Beamte ist mit der Unterbrechung von 2 Monaten, wo er die Polizeischule in Düsseldorf besuchte, seit dem 1. April 1905 im Dienst. —

Unter dem 6. Dezember 1905 beschloss die Stadtverordneten-Versammlung, dass die Amtsbezeichnung des Inhabers der Stadtkassen-Rendantenstelle hinfort „Stadtrentmeister“ lauten solle. Dem Inhaber der Baubeamtenstelle wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom 16. Januar 1907 die Amtsbezeichnung „Stadtbaumeister“ beigelegt.

In derselben Sitzung wurde der Schuldiener Johann Kaiser von der evangelischen Schule Central mit Beamteneigenschaft angestellt.

Ferner wurde beschlossen, den etatsmässig angestellten Beamten vom 1. April 1907 ab einen nichtpensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuss zu gewähren. Dieser soll betragen:

- a. für die verheirateten Bureau- und Kassenbeamten jährlich = 300 Mk.,
- b. für die unverheirateten Bureau- und Kassenbeamten jährlich = 200 Mk.,
- c. für die Polizei-Sergeanten jährlich = 150 Mk.

Das pensionsfähige Gehalt des Sparkassenrendanten Linder wurde vom 1. Januar 1907 ab um 500 Mk. erhöht. Die dem Bürgermeister vom 1. April 1907 ab zu gewährenden Repräsentationskosten wurden auf 750 Mk. festgesetzt.

Bei der Beschlussfassung über diese Gehaltsverbesserungen wurde der Vorsitzende vom Stadtverordneten-Kollegium beauftragt, die Gehaltsordnung für die städtischen Beamten vom 29. Dezember 1900 einer Prüfung zu unterziehen und die revidierte Ordnung zur Berücksichtigung bei der Etatsaufstellung für 1908 vorzulegen.

II. Oeffentliche Armenpflege und Wohltätigkeit.

1. Armenpflege.

Als ein Fortschritt auf dem Gebiet der öffentlichen Armenpflege in der Gemeinde kann die Anstellung der ersten Gemeindekrankenschwester angesehen werden. Die Schwester gehört dem Diakonissen-Mutterhaus Kaiserswerth an, mit dem der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden ist:

Zwischen der Gemeinde Gräfrath, vertreten durch den Bürgermeister Bartlau, und der Direktion der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Direktion der Diakonissenanstalt sendet zum 1. Mai 1905 der Gemeinde Gräfrath eine Schwester, welche unter der Oberaufsicht des Bürgermeisters den Armen und armen Kranken der Gemeinde Gräfrath dienen wird.

§ 2.

Die Schwester wendet ihre Pflege den Armen und armen Kranken der Gemeinde Gräfrath zu und berichtet über den gefundenen Zustand. Die Schwester wohnt deshalb den Sitzungen des Armenvorstandes mit beratender Stimme bei.

Die Schwester schlägt Mittel zur Abhülfe der Not vor, leistet den Kranken persönliche Hilfe durch Verbinden, Verbetten, durch die vom Arzt vorgeschriebenen Pflegeakte und auf andere Weise, auch durch einzelne Nachtwachen, soweit ihre Kräfte dies erlauben. Wenn sie bei Bemittelten Pflegedienste leistet und die Armenverwaltung hierfür Vergütung beansprucht, so hat nicht sie, sondern die Armenverwaltung diese Vergütung in Rechnung zu stellen und in Empfang zu nehmen. Sie darf wohl die vollständige Pflege für einzelne Tage bei einzelnen Kranken übernehmen, aber nicht für Wochen und Monate, da sie zunächst der ganzen Gemeinde dienen soll. Sie sucht durch die ihr von der Armenverwaltung überwiesenen Mittel, sowie durch Verwendung und Fürsprache bei andern der Not der Armen abzuhefen und den Familien zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung und Reinlichkeit möglichst behilflich zu sein. Es ist zu wünschen, dass der Schwester ein kleines Depot von Bettwäsche, Bettzeug usw. gegeben wird, um es bei den Kranken leihweise anzuwenden. Die Schwester verpflegt die Kranken nach Anweisung des Arztes, dem sie in seinen medizinischen, chirurgischen und diätetischen Anordnungen pünktlichen Gehorsam leistet. Bei Männerkrankheiten hat sie nur soweit zu pflegen, als es das weibliche Zartgefühl erlaubt. Männerleichen hat sie nicht zu waschen und umzukleiden, bei den Sektionen von männlichen und weiblichen Leichen nicht zugegen zu sein. Sie darf nicht zwei Nächte hintereinander wachen und muss, wenn sie des Nachts gewacht hat, vier bis fünf Stunden am

Tage in ihrer Wohnung schlafen. Bedürfen ihre Kranke länger als acht Tage hintereinander der Nachtwache, so wacht sie nur um die dritte Nacht.

§ 3.

Die Schwester darf nicht mit unverheirateten Hilfsdiakonen zusammen arbeiten, auch nicht ohne besondere Vereinbarung mit andern, der Kaiserswerther Diakonissenanstalt nicht angehörenden Pflegerinnen, Lehrerinnen usw.

§ 4.

Die Schwester darf in keinem Falle Geschenke für ihre Person annehmen, auch nicht zu Weihnachten vom Vorstand.

§ 5.

Da eine bisweilige kleine Ausspannung der Diakonissen von ihrem mühevollen Amte zu neuer Stärkung derselben und somit auch zum Wohle ihrer Pflegebefohlenen dient, so dürfen sie, wenn sie es wünschen, alle zwei Jahre eine Reise von einigen Wochen machen, zu einer Zeit, wo es am wenigsten störend für ihre Arbeit ist oder wo der Arzt es für sie nötig findet.

§ 6.

Sämtliche Reisekosten trägt die Direktion der Diakonissenanstalt, solange die Staatsbahnen den in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Diakonissen Preisermässigung des Fahrgeldes gewähren.

§ 7.

Für die Diakonissin wird von der Stadt Gräfrath an die Direktion der Diakonissenanstalt jährlich der Betrag von 300 Mark in vierteljährlichen Raten entrichtet, die Stadt gibt ihr daneben freie Station, nämlich Wohnung in einem stillen, anständigen Hause, bestehend aus einem Wohnzimmer und einem Schlafzimmer mit Betten, Kommode, Kleiderschrank und den übrigen Möbeln, gesunde nahrhafte Kost, Licht, Feuerung, Wäsche, in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung, Arznei, Pflege und im Falle des Todes ein standesgemässes Begräbnis. Ausserdem wird der Diakonissin zur Aufbewahrung der ihr für die Armen und Kranken überwiesenen Vorräte ein passendes Zimmer mit den nötigen Schränken oder Regalen angewiesen.

§ 8.

Die Stadt Gräfrath hat das Recht, den Vertrag mit Angabe der Gründe ein Vierteljahr vorher aufzukündigen. Dasselbe Recht hat die Direktion der Diakonissenanstalt. Wenn die Stadt in betreff der Person einer Diakonissin kündigt, so wird die Direktion am Ende des Vierteljahres eine andere an ihre Stelle bringen, wenn es ihr möglich ist. Sodann hat die Direktion das Recht, eine Diakonissin ohne vorherige Aufkündigung alsbald zurückzurufen, wenn sie dieselbe in diesem Wirkungskreise nicht mehr passend,

oder anderswo für die Diakonissensache nötig finden sollte, hat aber dann zugleich mit ihrer Rückberufung eine andere passende Diakonissin an ihre Stelle zu senden. Tritt eine Diakonissin aus dem Dienste der dortigen Gemeinde und unseres Mutterhauses aus, ohne von der Direktion abgerufen zu sein, oder kehrt sie, in der dortigen Arbeit kränklich oder dienstunfähig geworden, ins Mutterhaus zurück, um hier versorgt zu werden, so sendet die Direktion Ersatz, wenn sie dazu imstande ist. In den Fällen, wo eine Diakonissin für eine Zeitlang so krank und dienstunfähig werden sollte, dass eine Stellvertreterin nötig wird, wird die Direktion, sofern es ihr möglich ist, eine solche senden. Für diese Zeit wird von der Stadt Gräfrath für beide Schwestern das Gehalt entrichtet.

§ 9.

Die Direktion der Diakonissenanstalt sendet von Zeit zu Zeit die Vorsteherin oder eine andere dazu beauftragte Diakonissin zur Inspizierung der auswärts arbeitenden Schwestern. Für solchen Fall ist einer solchen Deputierten freier Aufenthalt für ein bis zwei Tage in der Wohnung der Schwester gestattet. Wenn aber die Direktion später eine besuchende Schwester nach Gräfrath senden will, um die Wirksamkeit der Schwester näher kennen zu lernen, so ist sie dazu befugt, wird aber auf Verlangen gern ein billiges Kostgeld entrichten.

§ 10.

Die Direktion der Diakonissenanstalt hat als mütterliche Leiterin und Versorgerin der Diakonissen auch aus der Ferne in fortgesetzter Verbindung mit ihr zu bleiben und sie nötigenfalls bei der dortigen Gemeinde zu vertreten, und hat das Recht, sowohl zur Verminderung der Korrespondenz als zur persönlichen Vertretung ihrer Stelle in Angelegenheiten der Diakonissen ihr dort einen Beistand zu geben.

§ 11.

Wenn im Falle eines Krieges oder bei anderen aussergewöhnlichen Landesnöten die Fürsorge für das allgemeine Wohl besondere, sonst nicht zu befriedigende Anforderungen an die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth stellt, so hat die Direktion derselben das Recht, die Gemeinde-Diakonissin nach Bedürfnis ohne vorherige Aufkündigung und ohne Ersatz zeitweise für den genannten Zweck abzurufen, wobei sie indes auf die in der Gemeinde selbst alsdann vorhandenen Notstände so viele und billige Rücksicht nehmen wird, als es das allgemeine Wohl erlaubt. Für die Zeit der Abwesenheit wird für die Diakonissin kein Gehalt gezahlt.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ausgefertigt, von den Kontrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugestellt.

Gräfrath, den 2. März 1905.

Namens der Stadtgemeinde Gräfrath:

(L. S.) Bartlau, Bürgermeister.

Kaiserswerth, den 12. April 1905.

(L. S.) Die Direktion der Diakonissenanstalt.

Auf den Antrag der Direktion der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth vom 25. November 1905 hin ist die an die Anstalt zu zahlende Entschädigung durch Beschluss der Armenverwaltung vom 15. Dezember 1905 von 300 Mark auf 360 Mark jährlich erhöht worden.

Am 1. Mai 1905 entsandte das Mutterhaus die hier schon durch die Typhusepidemie des Jahres 1904 bekannte Schwester Therese Matthes. Ihre Tätigkeit findet nicht allein Anerkennung in der minderbemittelten Bürgerschaft, auch von besser gestellten Personen wird sie häufig gerufen. Bei Erkrankungsfällen in den Familien der Armenpfleglinge übernimmt sie stets die Pflege. Der Armenverwaltung selbst, an deren Sitzungen sie regelmässig teilnimmt, ist sie eine schätzenswerte Beraterin.

An Stelle des im Laufe des Jahres 1905 nach Halle a. d. Saale verzogenen Armenarztes, San.-Rats Dr. Pütz, wählte die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 24. August 1905 seinen Nachfolger, den prakt. Arzt Dr. med. Heimerdinger, zum Armenarzt.—

Die Armenverwaltung, die aus den im Abschnitt I No. 4 dieses Berichts bezeichneten Mitgliedern besteht, tritt am 15. jedes Monats zu einer Sitzung zusammen, um über die jeweilig eingelaufenen Unterstützungsanträge Beschluss zu fassen. Auch findet in diesen Sitzungen von Zeit zu Zeit eine Nachprüfung der Unterstützungssätze der fortlaufend unterstützten Personen statt. Im allgemeinen werden die einzelnen Unterstützungen nach den vom Bezirksausschuss in Düsseldorf festgesetzten Normen bemessen; wo es jedoch die näheren Umstände bedingen, werden die einzelnen Pflegesätze den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst, was besonders bei älteren Leuten geschieht. In ganz besonderem Masse widmete die Armenverwaltung ihre Aufmerksamkeit der Pflege armer und verlassener Kinder durch Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Familien und der Unterbringung von alten, schwächlichen und alleinstehenden Personen in sog. Altersheimen. —

In den Berichtsjahren stellten sich die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der Armenverwaltung wie folgt:

	1904	1905
a. Ausgabe.		
Barspende und Pflegegeld	12 098 61	10 994 50
Mietunterstützungen	4 414 85	3 602 62
Bekleidungskosten	385 70	383 45
Lernmittel	6 77	29 97
Krankenhauspflegekosten	4 818 20	5 945 66
Anstaltspflege für Geistes- kranke usw.	2 354 57	2 494 71
Aerztliche Behandlung	1 632 —	1 024 53
Begräbniskosten	260 03	87 35
Pflege armer Wöchnerinnen	90 —	90 —
Für die Gemeindegewerke	210 —	1 250 67
Ausserordentliche Ausgaben	1 369 91	1 238 84
Zusammen	27 640 64	27 142 30

	1904		1905	
b. Einnahme.				
Aus Stiftungen	1 383	75	1 383	75
Aus dem Polizeistrafgelder- fonds	544	63	703	60
Erstattung von Armenpflege- kosten usw.	4 393	40	5 723	74
Alimente	1 143	04	1 999	41
Zusammen	7 464	82	9 810	50
c. Abschluss.				
Summe der Ausgaben	27 640	64	27 142	30
„ „ Einnahmen	7 464	82	9 810	50
Mithin Zuschuss der Stadt	20 175	82	17 331	80

Wenn nach Vorstehendem der zahlenmässige Nachweis vorliegt, dass trotz der Bevölkerungszunahme, mit welcher eine Steigerung der Armenlasten in der Regel gleichen Schritt zu halten pflegt, hier umgekehrt eine Verminderung dieser Ausgaben eingetreten ist, so hat dieses seinen Grund darin, dass von den bestehenden Bestimmungen über die Heranziehung der alimentationspflichtigen Verwandten pp. in schärferem Masse Gebrauch gemacht worden ist.

2. Ortsgruppe Gräfrath des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

Die Ortsgruppe hat auch in den verflossenen beiden Jahren im Sinne der Vereinssatzungen gearbeitet. Ueber ihre Tätigkeit geben die nachfolgenden, von dem Bürgermeister als Vorsitzenden unter dem 29. Januar 1906 und 30. Januar 1907 erstatteten Jahresberichte der Ortsgruppe über 1905 und 1906 erschöpfend Aufschluss:

a. Jahresbericht über 1905.

Aus dem Vorstand schied im Laufe des Jahres der Fabrikbesitzer Herr Ernst Niepmann sen. aus. Für ihn wurde der Kaufmann Herr Karl Müller gewählt. In der Sitzung am 4. Mai beschäftigte sich der Vorstand eingehend mit der Frage der **Förderung der Jugend- und Volksspiele**. Nach erschöpfender Aussprache gelangte man zu der Ansicht, dass der Sache am besten gedient werden könne, wenn die Ortsgruppe des Berg. Vereins für Gemeinwohl sich die Förderung der Angelegenheit zur Aufgabe mache. Der Vorstand beschloss in der Sitzung am 22. Mai, die Förderung der Jugend- und Volksspiele den Bestrebungen unserer Ortsgruppe anzugliedern und zu diesem Zwecke einen besonderen Ausschuss zu bilden. Die Wahl des Ausschusses wurde sofort vorgenommen, und es gingen daraus hervor die Herren: Gustav Wirth-Gräfrath, Lehrer Schmidt-Ketzberg, Lehrer Märker-Rauenhaus, Postverwalter Dickel-Foche, Emil Neumeyer-Nümmen, Sanitätsrat Dr. Pütz-Gräfrath, Franz von Brosy-Gräfrath und Hauptlehrer Pick-Gräfrath.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wählte dieser den Herrn Hauptlehrer Pick. Während des Sommerhalbjahres 1905 wirkte der Ausschuss vornehmlich dahin, den schon bestehenden oder noch zu gründenden Spielvereinen ein festes Gefüge dadurch zu geben, dass sie nach möglichst einheitlichen Grundsätzen arbeiteten und ihre Anlehnung an den Ausschuss suchten. Um letzteres zu ermöglichen oder überhaupt möglich zu machen, erschien es zweckdienlich, die Spielvereine bei der Beschaffung von Spielgeräten finanziell zu unterstützen. Die Gewährung der notwendigen Mittel übernahm die Ortsgruppe. Dieser wieder wurden 150 Mark von der Gemeinde und 75 Mark vom Kreise überwiesen. Ein vom Vorsitzenden eingebrachter Antrag auf Gewährung auch einer angemessenen Staatsbeihilfe verspricht Erfolg zu haben, da der Herr Regierungs-Präsident sich vor einigen Tagen günstig zu dem Antrage geäußert hat. Anlehnung an die Ortsgruppe fanden im Sommer 1905 fünf Spielvereine. Auch die Schulen nahmen sich der Sache eifrig an, und es wurde während des Sommers fleissig gespielt. Am 8. Oktober veranstaltete der Ausschuss auf unserem Exerzierplatz ein Spielfest, welches zwar durch regnerisches Wetter ungünstig beeinflusst, selbst aber doch zahlreich besucht war. Die Leistungen stellten allen Mitwirkenden das beste Zeugnis aus und lieferten den Beweis dafür, dass man in den weitesten Kreisen unserer schulentlassenen Jugend den Wert der Leibesübungen anfängt zu verstehen und zu würdigen.

Auf dem Gebiete der Volksbildung veranstaltete die Ortsgruppe Gräfrath drei **Unterhaltungsabende**. Am 12. März bildeten die Werke Reuters das Thema der Unterhaltung, am 7. Mai wurde eine Schillergedächtnisfeier abgehalten, und am 10. Dezember war der Rhein in Lied und Sage zum Gegenstande der Unterhaltung gemacht.

Zum Besten unserer Schuljugend wirkte die Ortsgruppe durch **Veranstaltung von Milchkuren** während der Sommerferien und in der ungünstigen Jahreszeit. Abweichend von früheren Jahren wurde die Leitung der Milchkuren verbunden mit Ferienspielen in den vorjährigen grossen Herbstferien für Knaben und Mädchen getrennt abgehalten. Die Beaufsichtigung der Knaben hatte Herr Lehrer Sehlbach, die der Mädchen Fräulein Pick übernommen. Die Kinder — etwa 120 — bekamen während 5 Wochen täglich $\frac{3}{4}$ Liter Milch und 3 Brötchen. Ueber den Erfolg der Veranstaltung ist nur günstiges zu berichten. Den Kindern bekam die Kur sichtlich gut. Es wurden im Grundsatz nur solche Kinder zugelassen, die es nach Lage ihrer gesundheitlichen und häuslichen Verhältnisse am nötigsten hatten. Für die Wintermonate (Januar bis Ende März) wird etwa einer gleichen Anzahl von Kindern warme Milch in den Schulen verabreicht. Wie früher, so haben auch in diesem Jahre die Herren Hauptlehrer in dankenswerter Weise die Verteilung der Milch übernommen. Nach der Rechnungsablage stellen sich die Kosten der Veranstaltung der Milchkuren ziemlich hoch. Dieses Opfer ist aber gerne gebracht worden, weil die Einrichtung einer grösseren Anzahl bedürftiger Kinder zugute kommt und der Nutzen der Veranstaltung unverkennbar ist.

Für die **Entsendung Leidender in Kuranstalten** trat die Ortsgruppe in zwei Fällen ein. Es handelte sich dabei um einen lungenkranken Mann und um ein kränkliches Kind. Bei beiden Patienten war ein guter Kurerfolg zu verzeichnen. — Zum Weihnachtsfeste wandte die Ortsgruppe einem betagten und bedürftigen Ehepaare ein namhaftes Geldgeschenk zu.

Ein Rückblick auf das verflossene Jahr lässt erkennen, dass die Ortsgruppe im Sinne der Vereinsbestrebungen zum Wohle der Allgemeinheit gearbeitet und gewirkt hat. Die Bestrebungen der Ortsgruppe haben auch im Stadtverordneten-Kollegium vollste Anerkennung dadurch gefunden, dass ihr seitens der Stadt vom Etatsjahre 1906 an als laufender Zuschuss ein Betrag von jährlich 400 Mark ausgeworfen worden ist. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt gegenwärtig 386.

b. Jahresbericht über 1906.

Im Berichtsjahre fanden 4 Vorstandssitzungen statt, nämlich je eine am 30. April, 17. Juli, 3. Oktober und 17. Dezember 1906.

Die Vereinstätigkeit richtete sich im verflossenen Jahre vornehmlich auf die **Veranstaltung von Milchkuren für Kinder**, auf die **Entsendung Erkrankter in Heil- und Erholungsstätten**, auf die **Förderung der Jugend- und Volksspiele** und auf die **Unterstützung hilfsbedürftiger Personen**.

Die in früheren Jahren veranstalteten **Milchkuren** haben sich durchaus bewährt. Der Vorstand glaubte daher, diese für unsere Schuljugend so segensreiche Einrichtung beibehalten zu sollen, und es wurden die allerdings nicht geringen Kosten für eine vierwöchige Sommerkur in der Vorstandssitzung vom 30. April 1906 bereitgestellt. Zur Leitung der Veranstaltung fanden sich zwei Lehrpersonen gegen eine angemessene Entschädigung bereit. Zugelassen zur Kur wurden aus jeder Klasse 5 Kinder. Jedem Kinde wurden täglich $\frac{3}{4}$ Liter Milch und 2 Brötchen verabreicht. Die Vormittage wurde dazu benutzt, mit den Kindern (Knaben und Mädchen getrennt) unter Anleitung und Beaufsichtigung der beiden Lehrpersonen Bewegungsspiele abzuhalten und Spaziergänge auszuführen. Der Nachmittag sollte den Kindern verbleiben, einmal, um sie der Häuslichkeit nicht allzulange zu entziehen, dann aber auch, um ihnen in der Ferienzeit einige Gelegenheit zur freien Bewegung zu belassen. Die Gesamtkosten der Milchkuren haben 533,14 Mark betragen. Der Erfolg der Veranstaltung war auch im vergangenen Jahre garnicht zu verkennen. Das Aussehen der Kinder hob sich augenscheinlich, auch zeigten sie nach dem Urteil ihrer ständigen Beobachter mit dem Fortschreiten der Kur ein frischeres, fröhliches Wesen. Diese günstigen Erfahrungen namentlich veranlassten den Vorstand, die Kuren auch wieder während des Winterhalbjahres 1906/1907 abhalten zu lassen und die Zahl der Teilnehmer aus jeder Klasse von 5 auf 7 zu erhöhen. Massgebend hierfür war die Erfahrung, dass die Verabreichung warmer Milch gerade während der ungünstigen Jahreszeit von den bedürftigen, zum Teil blutarmen Kindern doppelt angenehm empfunden

wird. Die Winterkuren, zu deren Leitung die Herren Hauptlehrer sich in dankenswerter Weise bereit gefunden haben, begannen am 3. Januar und sie dauern bis zum Beginn der Osterferien.

In viel weitgehendem Masse, als dieses in den Vorjahren der Fall gewesen ist, hat die Ortsgruppe sich im Berichtsjahre der **Entsendung Erkrankter in Heilanstalten und Erholungsstätten** angenommen; denn während im Vorjahre nur 2 Personen in Heilstätten entsendet worden sind, ist diese Wohltat im Berichtsjahre 10 Personen zuteil geworden. Dieses liess sich aber nur dadurch ermöglichen, dass die Ortsgruppe mit Zuschüssen aus den von der Stadt vom Etatsjahre 1905 an zur Verwendung für Erkrankte bereitgestellten Mitteln rechnen konnte, auch in mehreren Fällen das bereitwilligste Entgegenkommen der de Leuw-Stiftung fand. Es konnten infolgedessen 7 Personen zu längerem Aufenthalt nach Lungenheilstätten und 2 Personen in Erholungsstätten entsandt werden. Einer Erkrankten wurde ferner die Möglichkeit gegeben, die Nervenheilstätte in Roderbirken aufzusuchen. Die Gesamtausgabe für die Unterbringung der Erkrankten hat 981,80 Mk. betragen. Der Zuschuss der Stadt hierzu belief sich auf 72,30 Mk., der freiwillige Beitrag der de Leuw-Stiftung auf 32,25 Mk.; 325,25 Mk. wurden von Krankenkassen und Privaten wieder eingezogen.

Ueber die auf **Förderung der Jugend- und Volksspiele** gerichteten Bestrebungen berichtet der Vorsitzende des Ausschusses dieses Zweiges der Ortsgruppe, Herr Hauptlehrer Pick, wie folgt:

„Die Bestrebungen der Kommission zur Förderung der Jugend- und Volksspiele im Jahre 1906 dürfen in jeder Beziehung als gelungen und günstig verlaufen bezeichnet werden.“

An sämtlichen Schulen der Gemeinde wurde während des Frühjahrs und Sommers regelmässig eine wöchentliche Turnstunde zum Spielen verwandt; ausserdem spielten an den meisten Schulen die Oberklassen wöchentlich ein- oder mehrermale unter Leitung ihrer Lehrer in schulfreier Zeit. Dabei aber zeigte es sich erneut, dass ein Spielnachmittag mit allgemein verbindlicher Beteiligung eingeführt werden muss, wenn die erziehliche Wirkung und die Wohltaten des Jugendspieles für Körper und Geist für alle Schüler gesichert werden sollen. Die Bemühungen der Kommission nach dieser Richtung hin haben zwar bisher den erwünschten Erfolg nicht gehabt, doch ist bestimmt zu hoffen, dass sie im nächsten Jahre zum Ziele führen werden.

Einer Anregung des Bergischen Verbandes zur Förderung der Jugend- und Volksspiele Folge leistend, beteiligten sich die Schulen am 23. September an dem vom Verbands auf dem hiesigen Exerzierplatz abgehaltenen Spielfeste. In erfreulicher Weise liess der Verlauf der Wettkämpfe sowohl wie auch der Wettspiele erkennen, wie sehr Lehrer und Schüler während des Sommers ihre Pflicht getan hatten.

Mit Eifer und Geschick haben, wie die Schulen, auch die Spielvereine, von denen

der Spielverein Gräfrath	38 Mitglieder in 2 Spielmannschaften
" " Stockdum	41 " " 2 "
" " Central	27 " " "
" " Rauhenhaus	27 " " "
" " Nümmen	15 " " "

zählt, den Frühling und Sommer hindurch fleissig gespielt. Ausser am Sonntag versammelten sich die einzelnen Vereine auch meist an mehreren Wochenabenden zum fröhlichen Spiel. Daneben unternahmen auf Anregung der Kommission einzelne Vereine im Laufe des Sommers auch regelmässige Wanderungen. Gerade diese Wanderungen, welche durch die starke Bewegung den Herzschlag kräftiger machen und das Blut in raschen Kreislauf versetzen, sind besonders geeignet, die kräftige Entwicklung des Herzens und der Lunge zu fördern und sollten darum auch von allen Vereinen neben dem Spiele oder auch mit demselben sorgfältig gepflegt werden."

Zu bemerken ist ferner, dass der Staat zur ersten Einrichtung der Spielvereine einen Zuschuss von 255 Mark hergegeben hat. Auch die Stadtverordneten-Versammlung hat in richtiger Erkenntnis des Wertes dieser Bestrebungen ihre Mitwirkung dadurch betätigt, dass sie vom Rechnungsjahre 1907 an einen Zuschuss von 400 Mk. bewilligt und in den Etat eingestellt hat.

Als **Unterstützungen für 9 hilfbedürftige Personen** hat die Ortsgruppe im Berichtsjahre den Gesamtbetrag von 250,75 Mk. aufgewendet.

Da unsere Vereinsbestrebungen sich auch auf die weitere Ausbildung der Arbeiter und Arbeiterinnen durch geeigneten Unterricht und **Volksbibliotheken** erstrecken sollen, so darf ich noch kurz auf die hier bestehende Volksbibliothek, zu deren weiterem Ausbau die Ortsgruppe im Jahre 1906 einen Zuschuss von 100 Mk. hergegeben hat, zurückkommen. Der langjährige und verdienstvolle Bibliothekar, Herr Hauptlehrer Pick, berichtet hierüber Nachstehendes:

„Die hiesige Volksbibliothek ist auch im Jahre 1906 nach den bisherigen Grundsätzen weiter ausgebaut worden und verspricht immer mehr, eine wahre Volksbildungsanstalt zu werden. Neben dem besten, was Vergangenheit und Gegenwart in der Unterhaltungslektüre bieten, allgemein verständlich geschriebenen wissenschaftlichen Werken und unseren Klassikern finden wir alles, was das Interesse der Leser aller Stände und Berufsarten nach Aufklärung, Belehrung und Bildung wachrufen könnte. Zur Zeit zählt die Volksbibliothek 1353 Bände, denen in nächster Zeit noch ungefähr 240 bis 250 Bände werden hinzugefügt werden. Auf die einzelnen Büchergruppen verteilt, entfallen auf:

Unterhaltungslektüre . . .	542 Bände
Naturwissenschaft . . .	73 "
Länder- und Völkerkunde	58 "
Geschichte	57 "
Staatswissenschaft . . .	30 "
Technik	46 "
Kunst	14 "
Jugendschriften	132 "
Verschiedenes	401 "

= 1353 Bände.

Die Zahl der Leser — jeder Leser ist nur einmal gezählt — betrug 354 und zwar:

Handwerker	44
Kaufleute	69
Beamte	53
Lohnarbeiter	148
Dienstmädchen	7
Landwirte	9
Schüler	11
Rentner	13

= 354 Leser.

Gelesen wurden von Mai bis Mai 9939 Bände; auf die einzelnen Monate verteilt, entfallen auf den Monat:

Januar	1069 Bände
Februar	962 "
März	945 "
April	672 "
Mai	466 "
Juni	546 "
Juli	641 "
August	407 "
September	890 "
Oktober	1134 "
November	1155 "
Dezember	1052 "

= 9939 Bände.

Auf die einzelnen Büchergruppen verteilt betragen die Entleihungen bei der:

Unterhaltungslektüre . . .	4470 Bände
Naturwissenschaft . . .	306 "
Länder- und Völkerkunde	516 "
Geschichte	799 "
Staats- pp. Wissenschaft .	166 "
Technik	121 "
Kunst	17 "
Jugendschriften	1077 "
Verschiedenes	2467 "

= 9939 Bände.

Die Bibliothek befindet sich in der evangelischen Schule am Bahnhof und ist täglich von 12 bis 1 Uhr mittags geöffnet. Ein dem Inhalt nach geordneter und sehr übersichtlicher Katalog wird das erste Mal den Lesern umsonst überlassen."

Während im vorigen Berichtsjahre **3 Volksunterhaltungsabende** abgehalten worden sind, können wir während des verflossenen Jahres nur **eine** derartige Veranstaltung verzeichnen. Bei dem regen Interesse, welches den derartigen Veranstaltungen von allen Seiten der Bürgerschaft entgegengebracht worden ist, soll die Tätigkeit der Ortsgruppe nach dieser Richtung hin keinesfalls einschlafen, wie denn auch der Ausschuss für Vorbereitung der Volksunterhaltungsabende einen abermaligen Unterhaltungsabend für den 17. Februar 1907 in Aussicht genommen hat.

Unsere Ortsgruppe zählte am Schlusse des Jahres 1905 386 **Mitglieder**. Von diesen sind im Laufe des Jahres 34 ausgetreten. Trotzdem beträgt die Mitgliederzahl gegenwärtig 436. Der erfreuliche Zu-

wachs ist ein deutlicher Beweis dafür, dass die Bestrebungen des Vereins von den weitesten Kreisen der Bürgerschaft verstanden, gewürdigt und unterstützt werden. An **Mitgliederbeiträgen** sind im Berichtsjahre 1494 Mk. eingegangen, bei Uebernahme eines Barbestandes von 1587,88 Mk. aus dem Vorjahr.

Nach diesen Darlegungen können wir mit Freude und Genugtuung auf die Leistungen und Erfolge des letzten Jahres zurückblicken. Wünschen wir der Ortsgruppe auch fernerhin eine gedeihliche Arbeit für das Gemeinwohl und zum Besten unserer hilfbedürftigen Mitbürger. Allen denen aber, die sich in uneigennützigster Weise in den Dienst der guten Sache gestellt, die mitgearbeitet und mit dazu beigetragen haben, dass etwas Erspriessliches geleistet worden ist, sage ich herzlichen Dank.

3. Stiftungen für Armenzwecke.

Die im Haushaltsplan der Stadtkasse unter Titel VIII B aufgeführten Schenkungen und Vermächtnisse sind in den Jahren 1877, 1890, 1897 und 1898 eingesetzt worden. Die betreffenden Urkunden usw. sind nachstehend wörtlich wiedergegeben. Wegen der Stiftungs-urkunde über die de Leuw-Stiftung wird auf Seite 12 des Verwaltungs-Berichts über die Jahre 1900—1902 verwiesen.

Auszug

aus einem vor dem jetzt verstorbenen, zu Düsseldorf wohnend gewesenen Königlich Preussischen Notar Carl Joseph Blumberg errichteten zu der Urkunde des unterzeichneten Notars vom drei und zwanzigsten October achtzehnhundert drei und achtzig, Nummer eilftausend zweihundert sechs und sechzig Repertorii, deponierten Testamente der in Gräfrath wohnend gewesenen, daselbst verstorbenen Rentnerin Fräulein Dorothea Flick.

No. 172 Repert:

Testament.

Vor dem Unterzeichneten, in der Stadt Düsseldorf wohnenden Königlich Preussischen Notar Carl Joseph Blumberg und in Gegenwart der hierzu besonders ersuchten vier unten genannten Zeugen erschien die Fräulein Dorothea Flick, Rentnerin zu Gräfrath im Kreise Solingen wohnhaft und erklärte, ihr Testament errichten zu wollen, welches dieselbe mir Notar sodann im Beisein der vier Zeugen diktirt hat, wie folgt:

pp.

Sodann vermache ich hiermit folgende Stiftung und Legate, deren Beträge ein Jahr nach meinem gottgefälligen Absterben mit Zinsen an die respektiven Empfangs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen, namentlich:

Passusconcernens:

„Der Civilgemeinde Gräfrath im Kreise Solingen den Betrag von **Dreissig-tausend Mark** deutsche Reichswährung mit der Bestimmung, dass die jährlichen Zinsen

„davon auf ewige Zeiten in vierteljährigen Raten und Terminen an die Armen der Civil-gemeinde und Bürgermeisterei Gräfrath und „zwar ohne Unterschied der Confession verteilt „werden sollen.

Dieses Testament hat der Notar so, wie ihm von der Testiererin vorgesagt ist, mit eigener Hand niedergeschrieben, solches demnach der Testiererin deutlich vorgelesen und erklärte dieselbe, alles wohl verstanden zu haben, so ihre letzte Willensmeinung zu sein und dabei zu beharren, welches alles geschehen ist in steter Gegenwart der Zeugen: Bernhard Mieth, ohne Geschäft, Bernhard Ewerding, ohne Geschäft, Johann Stübben, ohne Geschäft und Johann Steenmanns, Privat-Secretär, alle vier in der Stadt Düsseldorf wohnhaft.

Worüber Urkunde aufgenommen worden zu Düsseldorf auf der Amtsstube des unterschriebenen Notars heute den dreizehnten October achtzehnhundert sieben und siebenzig und haben, nach der Testiererin in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung des ganzen Actes zuerst die Testiererin demnach die Zeugen und sodann der Notar, dem alle hierbei anwesenden Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, nachstehend unterschrieben.

Folgen die Unterschriften.

Die zur Annahme der Schenkung eingeholte Allerhöchste Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Auf den Bericht vom 24. Februar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Gräfrath, im Kreise Solingen, zur Annahme der Zuwendung, welche ihr die daselbst unverehelicht verstorbene Rentnerin Dorothea Flick Inhalts des in beglaubigtem Auszuge zurückfolgenden Testaments vom 13ten October 1877 mit dreissig-tausend Mark zu Wohltätigkeitszwecken gemacht hat, hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 29ten Februar 1884.

gz. WILHELM.

ggz. von Puttkamer.

An den Minister des Innern.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beehren uns Ihnen als Vermächtnis des Herrn J. W. de Foy für die Armen **Fünfhundert Mark** cassa zu behändigen.

Nach dem Wunsche des Verstorbenen soll das Capital aufrecht erhalten bleiben, die jährlichen Zinsen für Arme der Stadt verwendet werden.

Mit Hochachtung ergeben
für Erben J. W. de Foy
Aug. Finking.

Bonn, 11. October 1890.

Gräfrath, 12. August 1897.

Herrn Bürgermeister Kürten

Wohlgeboren

Hier.

In Ausführung des letzten Willens meiner —
am 5. d. Mts. gestorbenen — Schwester Helene
Rütgers überreiche ich Ihnen einliegend

Fünfhundert Mark in Baar

für die hiesigen bürgerlichen Armen.

Mit Hochachtung

C. Rud. Rütgers.

Gräfrath, 25. October 1898.

Herrn Bürgermeister Kürten, Wohlgeboren

Hier.

Aus Anlass des Todes meines Bruders August
Rütgers behändige ich Ihnen einliegend

Mk. 500,— in Baar

für die hiesigen bürgerlichen Armen.

Mit Hochachtung

C. Rud. Rütgers, Namens der Familie.

4. Privatwohlthätigkeit.

In der Gemeinde besteht bereits seit dem 31. Oktober 1878 ein **Zweigverein der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz**, der am Schlusse des Geschäftsjahres 1906 23 ordentliche und 2 ausserordentliche Mitglieder zählte. Das Vermögen des Vereins betrug am 31. Dezember 1906 963,66 Mk. gegen 943,24 Mk. im Jahre vorher. Seine Ziele decken sich im allgemeinen mit den Bestrebungen des Hauptvereins, was schon bewiesen wird durch die Leistung von Zuschüssen zu den Sammlungen, die der Hauptverein in Kriegsnöten usw. veranstaltet. Der hiesige Zweigverein hat in den letzten Jahren verschiedentlich grössere Aufwendungen gemacht u. a. für unsere Truppen in Deutsch-Süd-West-Afrika, für den Flottenbund Deutscher Frauen, für die Ueberschwemmten in Schlesien usw. Mit der Unterstützung mildtätiger Vereine privater Natur hat der Zweigverein ebenfalls nicht zurückgehalten. Einen bestimmten Teil der Mitgliederbeiträge überweist er alljährlich dem hier bestehenden **Evang. Frauenverein**, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, armen Leuten zu Weihnachten zu helfen und ihnen eine Freude zu bereiten. Wie in früheren Jahren, so verteilte er zu Weihnachten 1906 wiederum eine grosse Anzahl von Bekleidungsstücken und Bettwäsche. Diesem Verein wieder angeschlossen ist der hiesige Jungfrauenverein, dessen Mitglieder für das Godesheimer Waisenhaus arbeiten. Der im Bezirk der evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg bestehende **Frauenverein** verfolgt im allgemeinen dieselben Ziele, wie der hiesige evang. Frauenverein.

5. de Leuw-Stiftung.

Die Rechnungsabschlüsse der de Leuw-Stiftung in den Kalenderjahren 1905 und 1906 hatten folgendes Ergebnis:

	1905		1906	
A. Einnahme.				
1. Bestand aus dem Vorjahre	272	50	202	73
2. Kapital-Rückzahlungen	500	—	500	—
3. Zinsen	2 381	53	2 391	56
4. Zuschuss der Stadt zur Unterhaltung der Wege im Stadtwalde	200	—	200	—
5. Unvorhergesehene Einnahmen	28	20	—	—
Zusammen	3 382	23	3 294	29
B. Ausgabe.				
1. Vorschuss aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Kapital-Anlage	1 275	53	1 303	06
3. Unterstützungen	301	24	475	34
4. Arbeitslohn für die Unterhaltung des Stadtwaldes	943	—	945	80
5. Ausserordentl. Ausgaben	659	73	111	43
Zusammen	3 179	50	2 835	63
Die Einnahme betrug	3 382	23	3 294	29
Die Ausgabe „	3 179	50	2 835	63
Mithin Barbestand	202	73	458	66
Vorschuss des Kassenführers	—	—	—	—
C. Vermögens-Abschluss.				
1. Sparkassen-Einlagen	35 191	93	35 994	99
2. Wertpapiere	31 100	—	31 100	—
3. Darlehen gegen Schuldschein	—	—	—	—
4. Wert des Grundbesitzes (Stadtwald)	10 552	08	10 552	08
5. Barbestand am Schluss des Jahres	202	73	458	66
Zusammen	77 046	74	78 105	73
Es gehen ab Vorschuss des Kassenführers	—	—	—	—
Bleibt Vermögensbestand	77 046	74	78 105	73
Vermögen der Stiftung am 31. Dezbr. des Vorjahres	76 340	98	77 046	74
Mithin mehr	705	76	1 058	99

Es wird besonders auf die Ausgaben unter B 3 hingewiesen, die deutlich erkennen lassen, dass die Stiftungs-Verwaltung die Unterstützung hilfsbedürftiger Kranken in weitgehendstem Masse sich angelegen sein lässt.

In der Zusammensetzung des Kuratoriums sind seit der letzten Berichterstattung Aenderungen nicht eingetreten.

III. Bauwesen.

1. Hochbauten.

a. Private.

Die in den früheren Berichten hervorgehobene rege Bautätigkeit hat während der Berichtsperiode angehalten, im Jahre 1905 war sogar eine auffallende Steigerung festzustellen.

Die Zahl der Bauerlaubnisgesuche betrug im Jahre 1905 = 89, im Jahre 1906 = 64.

Hiervon entfielen auf den Bau von

	1905	1906
a. Wohnhausneubauten	25	19
b. Wohnhaus-An- und Umbauten	5	5
c. Fabrikbauten, Um- und Anbauten	6	7
d. Werkstätten und Arbeitsräumen	7	6
e. Ställen und Scheunen	11	3
f. Sonstigen Gebäudeanlagen	35	23

b. Städtische.

Ueber die Abrechnung der Kosten für den **Neubau** der **evangelischen** und der **katholischen Schule** zu **Central** gibt der Abschnitt XII dieses Berichtes näheren Aufschluss.

Im Herbst 1906 wurde die Rathausbaufrage erneut aufgerollt. Nachdem das Stadtverordneten-Kollegium sich in der Sitzung vom 2. Oktober 1906 mehr allgemein mit der Frage beschäftigt und zu ihrer näheren Prüfung die vereinigte Bau- und Finanz-Kommission eingesetzt hatte, legte ich den Herren Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung in einem kurzen Schriftsatz die Gründe dar, die die Anregung zur Errichtung eines Rathausneubaues gegeben hatten. Dieser Schriftsatz lautete in seinem ersten Teil wie folgt:

„Zu der hier schwebenden Rathausbaufrage sind in letzter Zeit einige Zeitungsartikel erschienen, welche, falls sie auf die Beschlussfassung zur Sache überhaupt von Einfluss sein sollten, der Erläuterung und Richtigstellung bedürfen, die ich in Nachstehendem geben werde. Zuvor aber gestatte ich mir, den Herren Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums die Gründe nochmals kurz darzulegen, die zu der Rathausfrage geführt haben.

Die Diakonissin Wilhelmine Spiess, welche vor längeren Jahren in Gräfrath als Schwester tätig gewesen ist, unterhält gegenwärtig in Elberfeld, Moritzstr. Nr. 6, ein Kinderheim für 70 bis 80 Kinder. Vor etwa 1½ bis 2 Jahren erschien die Diakonissin bei mir und erklärte, dass sie ihre sehr in Anspruch genommene Anstalt durch Errichtung einer Filiale zu vergrössern beabsichtige, und dass sie plane, die Filiale nach Gräfrath zu legen. Nachdem ich mich über das Wesen der Kinderheime unterrichtet und die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass derartige Einrichtungen mit Rücksicht auf ihre gemeinnützigen Zwecke Unterstützung verdienen, suchte ich das Vorhaben der Schwester zu fördern. Unsere gemeinsamen Be-

mühungen, ein passendes Haus zu finden, blieben ohne Erfolg. Da regte die Schwester an, ihr das alte Rathaus zu verkaufen, weil dieses für ihre Zwecke sich am besten eigne. Ich habe die Angelegenheit lange ruhen lassen und trat ihr erst näher, als die Schwester auf Entscheidung drängte. Unsere Verhandlungen über den Kaufpreis führten zu dem Ergebnis, dass für das Haus mit dem 100 Ruten grossen Grundstück 22500 Mk. gezahlt werden sollten. Die Ermittlung dieses Betrages geschah in der Weise, dass wir unserer Berechnung die ursprünglichen Kosten des Verwaltungsgebäudes zugrunde legten. Diese haben rund 22 600 Mk. betragen. Von dieser Summe entfallen rund 4600 Mk. auf den Grunderwerb und 18000 Mk. auf den Bau des Hauses mit Nebengebäude. Der Grunderwerb hat im Jahre 1879 stattgefunden. Damals sind also für die Rute 46 Mk. gezahlt worden. Wir sagten uns, dass das Grundstück zwischenzeitlich im Werte gestiegen sei und nahmen den Wert der Rute auf 100 Mark an. Der Wert des ganzen Grundstückes wurde also jetzt auf 10000 Mark geschätzt. Das Haus mit kleinem Nebengebäude bewerteten wir mit 12500 Mark, da wir uns zu der Annahme berechtigt glaubten, dass die Gebäude nach 27jähriger Benutzung im Preise erheblich zurückgegangen seien. — Auf den vereinbarten Kaufpreis von 22500 Mk. wollte die Schwester 7500 Mark anzahlen und den Rest mit 15000 Mark bei der Uebernahme des Kaufobjektes abtragen.

Die Verhandlungen mit der Diakonissin Spiess führten natürlich auch zu der Frage der Errichtung eines Ersatzbaues für Verwaltungszwecke. Ein geeignetes Grundstück hierfür ist im engeren Ort Gräfrath schwerlich zu finden. Wohl war es möglich, ein solches etwa 300 m vom alten Rathause entfernt, nämlich unmittelbar vor dem Bahnübergang, zu verhältnismässig günstigen Bedingungen in Aussicht zu nehmen. Die schleunige Auswahl und Sicherstellung dieses Grundstückes empfahl sich aus dem Grunde, weil vorauszusehen war, dass die Platzfrage in den Verhandlungen eine Hauptrolle spielen, auch in den Kreisen der Bürgerschaft eingehend erörtert werden würde. Es sollte ferner den sicher zu erwartenden Bestrebungen, das neue Rathaus mehr nach Central hin zu verlegen, möglichst frühzeitig vorgebeugt werden aus Gründen, die ich am Schlusse erörtern werde. Das Vorgehen der Verwaltung war also weiter nichts als eine Vorsichtsmassregel, die die Stadtverordneten-Versammlung aber in keiner Weise binden oder beeinflussen kann.

Die Verhandlungen wurden am 28. September der Finanz-Kommission unterbreitet. Diese billigte im allgemeinen den Verkauf des alten Verwaltungsgebäudes, konnte sich nur über den Kaufpreis nicht ganz einig werden. Der Preis wurde von einigen Mitgliedern für zu gering gehalten und mit 25000 Mark als angemessen bezeichnet. In der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Oktober wurde die Sache zwar

erörtert, aber auf Vorschlag des Stadtverordneten Herrn Rud. Rütgers an die vereinigte Finanz- und Baukommission verwiesen. Die erste Beratung innerhalb dieser Kommission fand am 19. Oktober statt. Sie befasste sich lediglich mit der Frage des Verkaufs des Rathauses und der Zweckmässigkeit der Errichtung eines Kinderheims. In der Preisfrage gingen auch hier die Ansichten der Mitglieder auseinander. Während einzelne das Angebot von 22500 Mark für angemessen hielten, verlangten andere 25000 Mark, ein Mitglied berechnete den Preis auf mindestens 30000 Mark. Die Mehrheit schien schliesslich für 25000 Mark zu sein. Zur Abstimmung kam es nicht, ich wurde vielmehr beauftragt, zunächst über die Käuferin selbst und über das Wesen und den Zweck des Kinderheims amtliche Erkundigungen einzuziehen. Die Auskünfte über die Person der Diakonissin Spiess sowohl wie über die mit den Kinderheimen (in anderen Städten) gemachten Erfahrungen lauten günstig.

Ich gestatte mir nunmehr, auf das als Anlage beigelegte „Eingesandt“ vom 17. Oktober d. Js. zurückzukommen. Derartige Zeitungsartikel haben nur dann Wert und erfüllen ihren Zweck, wenn sie entweder wirklich vorhandene Missstände rügen, oder die allgemeine Stimmung der Bürgerschaft klar zum Ausdruck bringen, vor allem aber, wenn sie streng sachlich gehalten und in ihrer ganzen Fassung dazu angetan sind, verbessernd oder aufklärend zu wirken. Das vorliegende „Eingesandt“ lässt leider diese Voraussetzungen vielfach vermissen und ist eher geeignet, die Bürgerschaft zu beunruhigen und irrezuführen, ausserdem scheint es weit davon entfernt, die Auffassung des grösseren Teiles der Bürgerschaft wiederzugeben. Auf kleine Ungenauigkeiten in dem „Eingesandt“ will ich nicht näher eingehen, sondern mich darauf beschränken, nur die Hauptpunkte herauszugreifen.

Der Verfasser sagt, wie die Stadtverordneten s. Zt. mit Befriedigung erklärt hätten, dass die Rathausfrage in 15 Jahren nicht wieder aktuell werden würde. Könnte man schon über die damalige Ansicht eines grossen Teiles der Stadtverordneten geteilter Meinung sein, so ist es direkt unrichtig, dass der Vertrag mit Herrn Emil Engels auf einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen worden ist. Die Vertragsdauer beträgt vielmehr nur 10 Jahre. Der Vertrag läuft im Jahre 1913 ab. Es ist nicht anzunehmen, dass seine Verlängerung stattfinden wird, weil Herr Engels schon unter den gegenwärtigen Bedingungen jährlich ganz erhebliche Einbussen erleidet. Um Ersatz zu schaffen, wird die Stadt gezwungen sein, rechtzeitig, d. h. etwa im Jahre 1911, der Rathausfrage näher zu treten. Ob dann noch geeignete Bauplätze in unmittelbarer Nähe von Gräfrath unter den jetzigen Bedingungen zu haben sind, möchte ich bezweifeln. Zu berücksichtigen bleibt aber vor allem, dass nach dem steten Wachsen unserer Einwohnerzahl die Stadt im Jahre 1910 oder auch früher mehr als 10000 Einwohner haben wird. Damit würde sich die Zahl der Stadtverordneten von 18 auf 24 erhöhen. Die Lösung der Platzfrage wird dadurch nicht leichter, sie könnte vielleicht eher zum Nachteile von Gräfrath

ausfallen; denn es muss immer mit dem Umstande gerechnet werden, dass die Entwicklung nicht im alten Ort liegt, sondern vorwiegend in Central, und dass dieser Stadtteil dementsprechend an Einfluss gewinnt. Ein rechtzeitiges Einlenken und eine dauernde Regelung der Rathausfrage erscheint daher im Interesse der gesamten Bürgerschaft wohl am Platze. Die Anregung der Verwaltung ging also keinesfalls davon aus, dass nur deshalb ein neues Rathaus gebaut werden soll, weil Gräfrath sich das leisten kann, und weil man damit anderen Gemeinden imponieren will, wie es in dem „Eingesandt“ ohne jeden Beweis für diese Unterstellung heisst, sondern es sollte lediglich auf den Weg hingewiesen werden, der geeignet erscheint, späteren Beunruhigungen und Kämpfen schonend vorzubeugen. Dass es der Verwaltung daran liegen muss, in der Rathausfrage geordnete Verhältnisse zu schaffen, liegt auf der Hand. Von derartigen Verhältnissen, die Gräfrath bisher übrigens nie besessen hat, obwohl es eine sehr alte Stadt ist, sind wir aber noch sehr weit entfernt. Von ihnen wird erst dann die Rede sein können, wenn der jetzige Notbehelf beseitigt ist, und wenn die Verwaltung und die Kassen dauernd in einem Gebäude untergebracht sind, worin — wenn möglich — sich auch die Bürgermeisterwohnung befinden muss. Das Bestreben der Verwaltung, dieses ohne besondere Belastung der Steuerzahler zu erreichen, kann auch durch den Umstand nicht beeinflusst werden, dass die jetzt vorhandenen, aber getrennt liegenden Lokalitäten augenblicklich dem Bedürfnis allenfalls genügen mögen: Lange wird das nicht mehr der Fall sein, und darum erscheint es durchaus angebracht, beizeiten Vorsorge zu treffen usw.“

Damit dürfte die Entstehungsgeschichte für die Rathausfrage in grossen Zügen gegeben sein. Die oben erwähnte vereinigte Bau- und Finanz-Kommission kam nach eingehender Vorberatung zu dem einhelligen Entschluss, dem Stadtverordneten - Kollegium in der Sitzung vom 12. November 1906 den Neubau eines Rathauses zu empfehlen. Das Kollegium fasste daraufhin folgenden Beschluss:

„Von dem Verkauf des alten Verwaltungsgebäudes wird abgesehen. Zur Herbeiführung dauernder geregelter Rathausverhältnisse wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, auf dem von der Firma Friedrich Wilhelm Engels südlich vom Bahnübergang sichergestellten Grundstück ein neues Rathaus zu errichten und den Rathausplatz durch Ankauf des Besitztums der Witwe Kirschbaum noch zu vergrössern.“

Die erforderlichen Kosten zum Grunderwerb und Rathausneubau, über deren Höhe und Beschaffung nähere Beschlussfassung vorbehalten bleibt, werden bewilligt. Die vereinigte Finanz- und Baukommission wird mit der Ausführung der Vorarbeiten für die Durchführung des Projektes beauftragt. Pläne und Kostenanschlag sind demnächst zur Genehmigung vorzulegen. Hinsichtlich der späteren Verwendung des alten Verwaltungsgebäudes soll nach dem Vorschlage der vereinigten Finanz- und Baukommission verfahren werden.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass eine Abänderung dieses Beschlusses ausgeschlossen sein soll.“

Durch diesen Beschluss ist die vielumstrittene Platzfrage in der glücklichsten Weise gelöst worden. Durch seine Ausführung werden der Stadt dauernde Verhältnisse geschaffen, die gleich grossen Wert haben für die Bürgerschaft sowohl, als auch für die Verwaltung. Ueber die finanzielle Wirkung des Beschlusses lässt sich Bestimmtes noch nicht sagen, weil die nötigen Unterlagen noch nicht vorliegen. Voraussichtlich aber werden sich die Aufwendungen und die späteren jährlichen Ausgaben wie folgt gestalten:

Für den Bau des neuen Rathauses sind zwei Grundstücke zum Kaufpreise von zusammen 26000 Mk. sichergestellt. Rechnet man hierzu eine Bausumme von 110000 Mk., sodass sich eine Gesamtausgabe von 136000 Mk. ergibt, und nimmt man eine Verzinsung dieser Summe mit 4 % und eine Tilgung mit 1 % an, so ergibt sich eine Jahresausgabe von 6800 Mk. Die Unterhaltung pp. des alten Rathauses, der Kassen und der Bürgermeisterwohnung hat betragen: im Jahre 1904 = 6842,43 Mk., 1905 = 4788,37 Mk. Für 1906 sind für diesen Zweck 3750 Mk. im Etat vorgesehen. Die Durchschnittsausgabe der letzten 3 Jahre beträgt mithin 5123,60 Mk. Bei Errichtung eines neuen Rathauses wird also mit einer Mehrausgabe von rund 1800 Mk. zu rechnen sein. In Wirklichkeit werden die Mehraufwendungen sich aber höher, nämlich auf etwa 3000 Mk. stellen, weil für die Unterhaltung pp. des Rathauses etwa 1 % der Bausumme anzunehmen ist.

Wenn in der Begründung des Antrages von einer Mehrausgabe von nur 2500 Mk. die Rede gewesen ist, so erklärt sich das dadurch, dass der Ankauf des Kirschbaum'schen Besitztums für die Vergrösserung des Bauplatzes zum Preise von 21000 Mk. erst später, d. h. nach Aufstellung der Berechnung, angeregt und beschlossen worden ist. Mit der Verzinsung und Abtragung dieser Summe konnte also bei Aufstellung des Ueberschlages nicht gerechnet werden.

Auf die Verwendung des alten Verwaltungsgebäudes ist im ersten Abschnitt dieses Berichtes (Allgemeines) schon kurz hingewiesen worden. Die durch die Vermietung des ersten Stockes sich ergebende Einnahme von wenigstens 400 Mk. kann zur Tilgung und Verzinsung der Bausumme für das neue Rathaus Verwendung finden.

Durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. Dezember 1904 wurden die Mittel für die **Errichtung eines Abortes in der Lehrerwohnung der katholischen Schule Gräfrath** bewilligt. Die Anlage ist im Frühjahr 1906 mit einem Kostenaufwande von 368,82 Mk. ausgeführt worden.

Der **Spielplatz an der evangelischen Schule zu Gräfrath** liess von jeher vieles zu wünschen übrig; auch führte der Inhaber der Lehrerwohnung lebhaft Klage über die **Abortverhältnisse**, die insofern für ihn und seine Familienangehörigen recht ungünstig lagen, als von der Wohnung zum Abortgebäude ein weiter und schlecht passierbarer Weg zurückzulegen war. Zur Abstellung dieser Uebelstände bewilligte

das Stadtverordneten-Kollegium in der Sitzung vom 8. Juni 1905 die erforderlichen Mittel. Die Kosten der Platzregulierung haben 877,24 Mk., die der Errichtung eines Abortes in der Lehrerwohnung 702,12 Mark betragen.

Die **Abortverhältnisse an der katholischen Schule zu Gräfrath** waren deshalb unhaltbar, weil Schule und Abortgebäude viel zu nahe aneinander standen. Ueber diesen Missstand, der gesundheitliche Gefahren für Lehrer und Schüler mit sich brachte, ist schon jahrelang Klage geführt worden. Als die Königliche Regierung nach wiederholten Vorstellungen im Sommer 1906 sich entschloss, einen Staatszuschuss von 800 Mk. zu den Kosten der Errichtung eines neuen Abortgebäudes herzugeben, bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 1. August 1906 den Rest der erforderlichen Mittel, und es wurde sofort zur Bauausführung geschritten. Das Gebäude wurde mit einem Gesamtkostenaufwand von 3605,76 Mark im Herbst 1906 fertiggestellt. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass die Königliche Regierung zu den Baukosten einen weiteren Staatszuschuss leisten wird, wenn auch erst im Rechnungsjahre 1907.

Die **Abortverhältnisse an der evangelischen Schule zu Stockdum** liegen ähnlich misslich, wie sie vorstehend hinsichtlich der katholischen Schule Gräfrath geschildert worden sind. Dazu kommt noch, dass durch die Errichtung einer fünften Klasse die Zahl der Abortes zu gering ist. Aus diesen Gründen hat die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 12. November 1906 sich entschlossen, auch für diese Schule ein neues, entsprechend vergrössertes Abortgebäude zu errichten. Es war dazu aber zunächst eine Erweiterung des Schulplatzes notwendig, und das Stadtverordneten-Kollegium beschloss daher in der Sitzung vom 2. Oktober 1906, ein angrenzendes, rund 200 Ruten grosses Grundstück zum Preise von 60 Mk. für die Rute von der Witwe Gustav Weck zu III. Stockdum anzukaufen. Die Ausführung des Beschlusses hinsichtlich des Abortneubaues soll im Frühjahr 1907 erfolgen.

Im Sommer 1906 ist auf dem Grundstück der städtischen Gasanstalt ein **Gendarmenwohnhaus** errichtet worden. Die Kosten hierfür haben 8837,27 Mk. betragen. Laut Vertrag vom 29. Oktober 1906 hat die Gemeinde die Wohnung vom 1. Oktober 1906 an auf 10 Jahre an den Staat vermietet. Der jährliche Mietbetrag ist auf 400 Mk. vereinbart worden.

Die Frage der **Förderung des Arbeiterwohnwesens** ist ebenfalls im ersten Abschnitt dieses Berichtes schon kurz gestreift worden. An praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete fehlt es uns noch; näheres hierüber wird sich daher erst im nächsten Bericht sagen lassen.

2. Tiefbauten.

Der **Marktplatz in Gräfrath** bietet in seiner Gesamtansicht ein Bild altbergischer Bauart, und er ist seiner Eigenart wegen auch weit über die Grenzen unseres Gemeindegebietes hinaus bekannt. Im Gegen-

satz zu dem günstigen Gesamteindruck, den der Platz sonst macht, stand bis zum Jahre 1906 die Beschaffenheit des Pflasters; es war schätzungsweise 80 bis 90 Jahre alt, uneben und aus verschiedenem, zum Teil stark verwittertem Material hergestellt. Ein weiterer Uebelstand zeigte sich in dem ungünstigen Aufgange zur katholischen Kirche. Der Weg bis zur hohen Kirchentreppe hatte eine Steigung von etwa 1 : 7. Er war höchst mangelhaft gepflastert und bot namentlich im Winter eine stete Gefahr für die Fussgänger.

Zur Beseitigung dieser Missstände wurde von der Verwaltung eine Neupflasterung des Platzes und eine durchgreifende Umgestaltung der Aufgangsverhältnisse zur katholischen Kirche angeregt und gleichzeitig empfohlen, auch auf eine Verschönerung des Platzes und seiner Umgebung Rücksicht zu nehmen. Der mit zu Rate gezogene Architekt Fritsche aus Elberfeld empfahl eine Treppen- und Terrassenanlage, wie sie inzwischen ausgeführt worden ist. Das Projekt wurde dem Stadtverordneten-Kollegium am 6. Dezember 1905 in einem von dem Bildhauer Reschke aus Solingen angefertigten Gipsmodell vorgeführt. Es wurde gutgeheissen, und die Kosten zu seiner Ausführung im Betrage von 35 000 Mk wurden bewilligt. Aus dieser Summe sollten ferner die Ausgaben für eine Befestigung der Bürgersteige mit Kleinpflaster in der Provinzial-Strassenstrecke von der Schulstrasse bis zum Hause der Witwe Ludwig Rütgers bestritten werden. Auch diese Anlage ist inzwischen fertiggestellt worden. Endlich sollten aus dem Betrage von 35 000 Mark noch die Ausgaben für Regelung der Wasserabflussverhältnisse verschiedener Nebengassen gedeckt werden, ein etwaiger Ueberschuss sollte zur Verbesserung von Wegen Verwendung finden. Durch die Ausführung der erwähnten Anlagen ist eine wesentliche Verschönerung des Ortes Gräfrath erreicht worden. Die einheitlich durchgeführte Bürgersteiganlage am Eingang des Ortes, die mit Rücksicht auf den Fuhr- und Strassenbahnverkehr sehr notwendig war, wirkt recht günstig auf das Auge, auch ist sie solide und dauerhaft. Die Terrassenanlage am Markt erscheint im Vergleich zu den leicht gebauten Häusern etwas massiv, dieser Eindruck verwischt sich aber bald, wenn man bedenkt, dass die Anlage als Stützpunkt, gewissermassen als Fundament der ganzen Treppenanlage gedacht ist. Letztere ist insoweit noch nicht ganz fertig, als die Geländer noch fehlen, auch sind die Anpflanzungen neben den Treppen noch auszuführen. Das Fehlende soll im Frühjahr 1907 ergänzt werden.

Die Durchführung eines wichtigen Projektes, welche von der Verwaltung schon jahrelang erstrebt wurde, nämlich der Ausbau der **Kirchstrasse**, ist endlich sichergestellt worden. Die Stadtverordneten-Versammlung bewilligte in der Sitzung vom 21. Juni 1906 eine Bausumme von 15 000 Mk. Der Hauptinteressent, Herr Paul Bredt in Barmen, hat sich zur kostenlosen Hergabe des zum Strassenausbau erforderlichen Geländes vertraglich bereiterklärt, ausserdem hat er die Ausführung der Erdarbeiten auf seine Kosten übernommen und als Zuschuss zu den Strassenbaukosten den Betrag von 5 000 Mk. bereitgestellt, der der Stadt gezahlt werden soll, sobald die Strasse völlig fertiggestellt

und übernommen worden ist. Mit den Erdarbeiten für den Strassenbau wird voraussichtlich im Frühjahr 1907 begonnen werden. In derselben Stadtverordneten-Sitzung wurden ferner 12 000 Mk. für den weiteren Ausbau der **Blumenstrasse** in der Strecke von der Schulstrasse bis zur projektierten Hochstrasse und 12 000 Mk. für den Ausbau der **Rheinstrasse** in der Strecke von der Taubenstrasse bis zur Einmündung in die Provinzialstrasse bewilligt. Mit dem Ausbau der Blumenstrasse ist begonnen worden. Die Rheinstrasse wird im Frühjahr 1907 in Angriff genommen werden.

Am 16. November 1905 wurde am **Bahnübergang** bei **Unten-Flachsberg** der Feiler Hermann Mausshardt von einem Eisenbahnzuge überfahren und getötet. Das gleiche Missgeschick widerfuhr im Januar 1906 der unverheirateten Emilie Melcher aus Oben-Flachsberg. Gleich nach dem ersten Unfälle wurden bei der Königlichen Eisenbahnverwaltung nachdrückliche Vorstellungen dahin erhoben, für genügenden Schutz des Publikums vor ähnlichen Vorkommnissen zu sorgen. Die Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung führten schliesslich zum Abschluss des nachfolgenden Vertrages:

„Zwischen a) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld und b) der Stadtgemeinde Gräfrath, vertreten durch ihren Bürgermeister Bartlau, dieser handelnd auf Grund des in Abschrift beigefügten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. April 1906, ist folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Königliche Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, den Uebergang in Schienenhöhe in km 13,6 + 83 der Strecke Solingen-Vohwinkel zu beseitigen und dafür in km 13,6 + 20 eine Unterführung herzustellen.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt die Verpflichtung, das Bauwerk für die Wegeunterführung — die gesetzliche Bewilligung der erforderlichen Mittel vorausgesetzt — im Etatsjahr 1907 herzustellen.

Die Stadtgemeinde Gräfrath verpflichtet sich, die in der dem Vertrage angehefteten Zeichnung in brauner Farbe ersichtlich gemachten Wege herzustellen, zu befestigen und demnächst dauernd zu unterhalten. Die Herstellung der Wege muss mit der Fertigstellung des Bauwerks beendet sein.

§ 2.

Für die von der Stadtgemeinde Gräfrath übernommenen Verpflichtungen zahlt die Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde den Betrag von Elftausend Mark. Hiervon sind 6 000 Mark am 1. Mai 1907 und 5 000 Mark 14 Tage nach der landespolizeilichen Abnahme der Neuanlagen zu zahlen.

§ 3.

Die zu diesem Vertrage erforderlichen Stempelkosten trägt jede Partei für sich, doch bleiben die für den Eisenbahnfiskus entfallenden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ausser Ansatz.

Einfach ausgefertigt und unterschrieben “

Die Sicherstellung der zum Strassen- und Wegebau erforderlichen Grundstücke ist in der Hauptsache soweit gediehen, dass mit der Durchführung des Projektes im Frühjahr 1907 begonnen werden kann, vorausgesetzt, dass der Staat die erforderlichen Mittel bereitgestellt hat, worüber eine Mitteilung noch nicht vorliegt.

Das am 3. Februar 1904 eingeführte **Ortsstatut** über die **Strassenreinigung** hat durch Stadtverordneten-Beschluss vom 18. Mai 1905 eine Abänderung dahin erfahren, dass für die städtische Strassenreinigung in Zukunft nur gepflasterte Strassen in Betracht kommen sollen.

Ein wesentlicher Fortschritt auf gesundheitlichem Gebiet ist die am 11. April 1906 beschlossene Beschaffung eines **Sprengwagens**. Dieser wurde von der Firma Joh. Schmah in Mombach-Mainz zu einem Kostenbetrage von 916 Mk. bezogen.

Nachdem infolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 15. Juli 1904 ein genereller **Bebauungsplan** für den nördlichen Stadtteil (von der Vohwinkel Grenze bis zum Ort Gräfrath) durch den Landmesser Parneemann-Vohwinkel angefertigt worden ist, wurden in der Stadtverordneten-Sitzung vom 16. Mai 1906 auch die Mittel für die Herstellung eines Bebauungsplanes für den südlichen Stadtteil (von der Solinger Grenze bis Central) bewilligt, und es wurde der Landmesser Sehlbach-Ohligs mit der Herstellung dieses Planes beauftragt. Nach seiner Ablieferung wird eine Zusammenstellung der Einzelpläne — diejenigen für die Stadt Gräfrath und Central sind schon früher angefertigt und festgesetzt worden — zu einer Gesamtübersicht erfolgen, die dann als Ganzes den Stadtplan mit den bebauungsfähigsten Teilen des Gemeindegebietes darstellen wird.

Im sonstigen erstreckte sich die Tätigkeit der Verwaltung auf die Verbesserung der vorhandenen Strassen und Wege und auf die Herstellung geordneter Wasserabflussverhältnisse. Hervorzuheben ist schliesslich noch, dass durch Stadtverordneten-Beschluss vom 16. Januar 1907 der Grundsatz aufgestellt worden ist, als Befestigungsmaterial für die Strassen und für die Wege II. Klasse nur Basaltkleinschlag zu verwenden.

Zur Ergänzung des Ortsstatuts über den Strassenbau vom 13. Juni 1901 (vergl. S. 15/16 des Berichtes für 1900 - 1902) wurde durch Stadtverordneten-Beschluss vom 26. Oktober 1905 über die Anlegung von Bürgersteigen folgendes Ortsstatut erlassen:

Ortsstatut

betr. Anlegung von Bürgersteigen in der Stadtgemeinde Gräfrath.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird

hierdurch in Gemässheit der Stadtverordnetenbeschlüsse vom 26. Oktober 1905 und 11. Januar 1906 für die Stadtgemeinde Gräfrath folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Anlegung und Befestigung der Bürgersteige innerhalb der Stadtgemeinde Gräfrath erfolgt durch die Stadt. Die Strassen oder Strassenteile, in denen Bürgersteige angelegt werden sollen, werden jeweils durch Gemeindebeschluss bestimmt. Wegen Offenlegung der Pläne und Kostennachweise, sowie wegen der gegen diese zulässigen Rechtsmittel kommen die Vorschriften des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Anwendung. Mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung kann auf Antrag einzelner Interessenten diesen die Ausführung gestattet werden. Hinsichtlich der Art der Ausführung ist nach den Vorschriften der Lokal-Polizei-Verordnung vom 6. Oktober 1901 zu verfahren.

§ 2. Die Kosten, die durch die im § 1 bezeichneten, städtischerseits ausgeführten Anlagen entstehen, sind der Stadtgemeinde Gräfrath von den angrenzenden Grundstückseigentümern bis zu höchstens $\frac{2}{3}$ zu ersetzen und zwar nach Verhältnis der Länge ihres an die Strasse grenzenden Eigentums. Die Kosten sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an die hiesige Stadtkasse zu entrichten, widrigenfalls die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Der Bürgermeister ist jedoch ermächtigt, Ausstand und Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 3. Die Unterhaltung der Bürgersteige ist Sache der angrenzenden Grundeigentümer, die verpflichtet sind, die Instandhaltung den jeweiligen polizeilichen Bestimmungen entsprechend zu bewirken.

§ 4. Dieses Ortsstatut findet auch auf diejenigen Strassen Anwendung, auf die sich der § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, bezieht, wenn diese Strassen nach Ablauf von 5 Jahren dem übrigen hinsichtlich der Unterhaltung einheitlichen Strassenetze hinzuge treten sind.

Dieses Statut tritt mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung in Kraft.

Gräfrath, den 11. Januar 1906.

(L. S.) Der Bürgermeister: Bartlau.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Februar 1906.

Der Bezirks-Ausschuss zu Düsseldorf, I. Abteilung.
(L. S.) gez. Hilbert.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gräfrath, den 26. Februar 1906.

Der Bürgermeister: Bartlau.

IV. Friedhofs- und Beerdigungswesen.

Veränderungen im Besitzstande sind seit der letzten Berichterstattung nicht vorgekommen.

Es fanden Beerdigungen in folgender Zahl statt:

a. Gemeindebegräbnisplatz Gräfrath.

1905: 52 (29 Erwachsene, 17 Kinder u. 6 Totgeburten)
1906: 39 (22 „ 15 „ „ 2 „)

b. Kirchlicher Begräbnisplatz Ketzberg.

1905: 54 (30 Erwachsene, 20 Kinder u. 4 Totgeburten)
1906: 60 (34 „ 22 „ „ 4 „)

V. Polizeiwesen.

1. Allgemeines.

Nach den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen soll die Zahl der Polizei-Exekutivbeamten so bemessen sein, dass auf je 1800 Einwohner ein Polizeibeamter entfällt. Da bei uns das Zahlenverhältnis von diesem Grundsatz abwich — wir hatten im Jahre 1904 bei 8706 Einwohnern 3 Polizeibeamte — so musste die Stadt sich zur Anstellung eines vierten Beamten entschliessen. Die neugeschaffene

Stelle wurde am 1. April 1905 dem Militäranwärter Gerhard Heissing aus Rath übertragen. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Probezeit, während welcher er die Polizeischule in Düsseldorf mit Erfolg besucht hat, wurde Heissing mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (vergl. Beschluss vom 26. Oktober 1905) endgültig angestellt.

Das Gemeindegebiet Gräfrath ist in 3 Polizeireviere eingeteilt, deren Begrenzung die nachstehende Uebersicht ergibt:

1.	2.	3.
Pol.-Sergt. Heissing	Pol.-Sergt. Gottfried	Pol.-Sergt. Guth
Bandesmühle, Bergerbrühl, Blumenthal, Dyck, Ehren, Flockertsholz, Gasstrasse, Gräfrath, Grund, Grünwald, Heiderhot, Kluse, III. Kotten, Landstrasse, Laiken, Mühlenbusch, Neuenhaus, Nümmen, Oben zum Holz, Piepersberg, Schieten, Steinbeck, Steinenhaus, Ziegelfeld.	Apfelbaum, Altenfeld, Aue, Central, Dahl, Eckstumpf, Eickholz, Foche, Heide, Külf, Ketzberg, Oben-Flachsberg, Paashaus, Rauenhaus, Rathland, Schafenhaus, Scheiderirlen, Unten zum Holz, Unten-Flachsberg.	Busch, Buscherfeld, Biemrich, Charlottenstrasse, Donastrasse, Kullerstrasse, Paulinenstrasse, Ringelshäuschen, Theresienstr., Tannenstrasse, Schlagbaum, Schweizerstrasse, I., II., III. Stockdum, Stöckerberg, Wernerstrasse.

Der Polizei-Sekretär Sarnow und die Polizei-Sergeanten Gottfried und Schlingensiepen, welche die Voraussetzungen des Artikels II Absatz 2 des Ortsstatuts, betr. die Anstellung und Versorgung der Beamten in der Bürgermeisterei Gräfrath, erfüllt haben, sind durch Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums vom 6. Dezember 1905 und 2. Oktober 1906 auf Lebenszeit angestellt worden.

2. Baupolizei.

Bis zum 31. Januar 1904 geschah die Prüfung und Genehmigung der Baugesuche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1894. Diese wurde durch die Regierungs-Baupolizei-Ordnung vom 26. Oktober 1903 ersetzt, welche am 1. Februar 1904 in Kraft trat. Leider hat diese Bauordnung in den Kreisen der Interessenten vielfach noch nicht das

nötige Verständnis gefunden, denn die zur Beurteilung der Baugesuche vorgeschriebenen Unterlagen sind meist so lückenhaft, dass Rückfragen gar nicht zu vermeiden sind. Dadurch treten natürlich mancherlei Verzögerungen in der amtlichen Behandlung der Sachen und auch in der Bauausführung ein.

Die technische Prüfung der Baugesuche und die Beaufsichtigung der Bauausführungen liegt dem Stadtbaumeister Heipertz ob. Er ist auch mit der technischen Ausführung der polizeilichen Wohnungsrevisionen betraut worden, welche er gemeinsam mit einem Polizeibeamten vorzunehmen hat.

Die Revisionen erstreckten sich in den Berichtsjahren auf 587 Wohnungen. Von diesen wurden 151 beanstandet, weil sie entweder bauliche Mängel zeigten oder räumlich im Verhältnis zur Zahl der Bewohner zu klein waren. Auf Abstellung der Mängel ist hin-

gewirkt worden. Zwei Wohnhäuser mussten geräumt werden, weil sie sich in einem derart mangelhaften Zustande befanden, dass sie sich zu Wohnzwecken nicht mehr eigneten.

3. Gesundheitspolizei.

Die Tätigkeit der Gesundheits-Kommission, die in den Berichtsjahren 7 mal zusammentrat, erstreckte sich in der Hauptsache auf die Schaffung einer einwandfreien Wasserversorgung der abgelegeneren Hofstätten, auf Wohnungsbesichtigungen und auf die Revision von Bäckereien. Welche Gefahr die offenen Schöpfbrunnen auf den Hofstätten in gesundheitlicher Hinsicht in sich bergen, hat die letzte Typhusepidemie in Oben-Flachsberg gezeigt. Es musste daher die erste Sorge der Polizei-Verwaltung im Verein mit der Gesundheits-Kommission sein, die hier vielfach noch vorhandenen offenen Wasserentnahmestellen entweder ganz zu beseitigen, oder sie baulich so einzurichten, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Schöpfbrunnen der gedachten Art befanden bezw. befinden sich noch in Oben zum Holz, Unten zum Holz, Ketzberg, Rathland, Altenfeld, Heide und Unten-Flachsberg. Die 3 erstgenannten Ortschaften und ebenso Heide sind inzwischen an die städtische Wasserleitung angeschlossen worden, und es werden hier die bisherigen Wasserentnahmestellen nur noch für Waschw Zwecke benutzt. Bei den übrigen Ortschaften ist die gründliche Einfassung und Abdeckung der Schöpfbrunnen gefordert worden. Soweit die Arbeiten noch nicht ausgeführt sind, wird dieses im Frühjahr 1907 geschehen. Der Herd der Flachsberger Typhus-Epidemie, nämlich der dortige Schöpfbrunnen, ist gänzlich beseitigt worden. Die ganze Ortschaft entnimmt jetzt ihr Gebrauchswasser aus der städtischen Wasserleitung.

An der Revision der Wohnungen (vergl. Abschnitt „Baupolizei“) hat die Gesundheits-Kommission sich nur insofern beteiligt, als es sich um solche Wohnungen handelte, die infolge ihres schlechten Zustandes geschlossen werden mussten.

4. Impfwesen.

Die Impfungen sind normal verlaufen. Es wurden geimpft:

- 1905: a) Erstimpfungen 225,
b) Wiederimpfungen 170,
1906: a) Erstimpfungen 287,
b) Wiederimpfungen 190.

5. Fleischschau.

Die nach dem Gesetz vom 3. Juni 1900 (Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902) ausübende Fleischschau war bis zum 15. Juli 1905 dem Laienfleischbeschauer Ferdinand Wirtz übertragen. Mit dem letztgedachten Zeitpunkt wurde der praktische Tierarzt Friedheim mit der Fleischschau für den Bezirk Gräfrath betraut, während Wirtz zum stellvertretenden Fleischbeschauer ernannt wurde.

Für die im Koksschuppen der städtischen Gasanstalt errichtete Freibank (vergl. Verw.-Bericht für 1903/1904, S. 10) wurde am 11. April 1906 eine Freibank-Ordnung erlassen. Diese hat folgenden Wortlaut:

Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Sammlung Seite 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluss vom 21. September und 6. Dezember 1905 und vom 11. April 1906) für den Bezirk der Stadtgemeinde Gräfrath folgendes beschlossen.

§ 1.

In Gräfrath, Gasstrasse wird für den Bezirk der Gemeinde Gräfrath eine Freibank mit der Wirkung eingerichtet, dass innerhalb dieses Bezirkes (des Freibankgebietes) Fleisch der im § 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10 und 11 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, R. G. Bl., S. 547) oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902) erklärt worden ist.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkaufe auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich in Gräfrath, Gasstrasse, auf dem Hofe der Gasanstalt. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden. Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Gemeinde Gräfrath eingerichtet und betrieben. Die Gemeinde übernimmt namentlich die Verwertung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

Für den Betrieb gelten im einzelnen nachstehende Bestimmungen.

§ 5.

Das zum Verkaufe gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen ge-

trennt zum Verkaufe ausgetoten. Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das von bedingt tauglichem Vieh stammt, und solches von minderwertigen Tieren, das in seinem Nährwerte herabgesetzt ist.

Alles sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, aus welchem Grunde das zum Verkaufe gestellte Fleisch der Freibank überwiesen ist, welcher Preisklasse es angehört, und zu welchem Preise es zum Verkauf ausgetoten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des jeweiligen von der Gemeinde angestellten Fleischbeschauers, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Einreihung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5) und die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgetoten werden soll, obliegen.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Bürgermeister zu.

§ 7.

Die Freibank wird geöffnet, wenn Fleisch zum Verkaufe vorhanden ist.

Die Verkaufszeiten sind in jedem Falle auf ortsübliche Weise vorher bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genussfähigkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Preisklasse und der Auktionspreis anderweitig unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genussunfähig befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 5 kg Gewicht an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 5 kg abgegeben werden. Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden. Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben.

An Fleischhändler darf Freibankfleisch nicht abgegeben werden.

§ 10.

Die Uebertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren in Abzug gebracht:

a) Gebühren für die Tätigkeit der beim Aushauen und Verkaufe des Fleisches beschäftigten Person:

1. für ein Stück Grossvieh	7.— Mk.
2. " " Schwein	2.50 "
3. " " Kalb oder Schaf	1.50 "
4. " einzelne Fleischstücke das Kilogramm	0.5 Pfg.

b) Gebühren für Benutzung der Freibank seitens der Metzger:

1. für ein Stück Grossvieh	5.— Mk.
2. " " Schwein	2.— "
3. " " Kalb oder Schaf	1.— "
4. " einzelne Fleischstücke das Kilogramm	0.5 Pfg.
5. Reinigungskosten	1.— Mk.

c) Gebühren für Abkochen des Fleisches, welches in rohem Zustande nicht zum Verkaufe zugelassen werden darf:

1. für ein Stück Grossvieh	5.— Mk.
2. " " Schwein	3.— "
3. " " Kalb oder Schaf	1.50 "
4. " einzelne Fleischstücke das Kilogramm	0.5 Pfg.

d) Für die Hinschaffung des Fleisches nach der Freibank, sofern sie nicht durch den Eigentümer selbst erfolgt, die baren Auslagen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibank-Ordnung werden nach § 27 No. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Gräfrath, den 11. April 1906.

Der Bürgermeister:

gez.: Bartlau.

Düsseldorf, den 27. Juni 1906.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gräfrath unter dem 11. April d. Js. beschlossene Freibank-Ordnung wird gemäss des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 genehmigt.

Der Bezirksausschuss zu Düsseldorf.

Erste Abteilung.

(L S.)

gez.: Hilbert.

I. C. 540/06.

1

Vorstehende Freibankordnung tritt sofort in Kraft.

Gräfrath, den 31. August 1906.

Der Bürgermeister:

Bartlau.

Die Ergebnisse der Fleischschau waren folgende:

I. Schlachtungen:

Jahr	Bullen	Ochsen	Kühe	Jung- rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Zusammen		Groß- und Kleinvieh
									Großvieh	Kleinvieh	
a. in Privat- Schlachthäusern:											
1904	9	7	207	86	229	1205	10	25	309	1469	1778
1905	8	24	190	136	211	1027	2	22	358	1262	1620
1906	6	17	134	196	173	750	1	10	353	934	1287
b. Not- schlachtungen:											
1904	—	—	3	—	1	—	—	—	3	1	4
1905	—	—	1	—	1	1	—	—	1	2	3
1906	—	—	2	1	4	4	—	—	3	8	11
c. Haus- schlachtungen:											
1904	—	—	2	—	1	95	—	—	2	96	98
1905	—	—	2	—	1	110	—	—	2	111	113
1906	—	—	5	2	2	88	—	1	7	91	98

II. Fleischschau:

Ergebnis der Untersuchung	Jahr	Bullen	Ochsen	Kühe	Jung- rinder	Rinder überhaupt	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Zu- sammen Tiere	
Zu Beanstandungen gaben Anlass:	1904	—	—	9	3	12	3	9	—	—	24*	* Hiervon wurden 2 Kühe und 3 Jung- rinder nach Verwer- fung der erkrankten Teile freigegeben.
	1905	—	1	2	—	3	—	3	—	—	6	
	1906	—	—	4	1	5	1	—	—	—	6	
Davon wurden vernichtet:	1904	—	—	2	—	2	1	2	—	—	5	
	1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1906	—	—	2	—	2	1	—	—	—	3	
Der Freibank wurden über- wiesen:	1904	—	—	5	—	5	2	7	—	—	14	
	1905	—	1	2	—	3	—	3	—	—	6	
	1906	—	—	2	1	3	—	—	—	—	3	

6. Sicherheitspolizei.

Es gelangten folgende Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen pp. zur Anzeige:

Jahr	Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen	Brände	Unglücksfälle	Tot aufgefundene Personen	Bemerkungen
1905	6	142	44	14	2 †	2	† Es trat in beiden Fällen der Tod ein.
1906	11	164	56	11*	1	2	* In 2 Fällen wurde Anklage wegen Brandstiftung erhoben.

Es wurden folgende Strafverfügungen erlassen:

Jahr	Gesamtzahl	Darunter wegen Schulver-säumnis	Es wurden zurück-genommen	Es wurde Einspruch erhoben und gerichtliche Entscheidung beantragt	Hiervon erlangten Frei-sprechung	Bemerkungen
1905	319	57	14	9	4	
1906	336	28	21	8*	3	* Ein Fall ist noch nicht entschieden.

Im Polizeigewahrsam waren untergebracht:

Jahr	Anzahl der unter-gebrachten Personen	Hiervon				Bemerkungen
		haben Haftstrafen verbüßt ganze halbe Tage	waren vor-läufig fest-genommen	wurden weiter-transportiert	waren obdachlos	
1905	62	6 —	48	25	8	
1906	68	2 —	59	26	7	

7. Wirtschaftswesen.

Die Zahl der Schankstätten betrug:

Im Jahre 1905: a) 31 Schenkwirtschaften,
b) 8 Gastwirtschaften und
c) 2 alkoholfreie Wirtschaften.

Eingegangen sind im Laufe des Jahres 1 Gastwirtschaft, 1 Schenkwirtschaft und 1 alkoholfreie Wirtschaft. Neukonzessioniert wurde 1 Trinkhalle. Ausserdem ist die Umschreibung einer bereits bestehenden Schenkwirtschaft auf einen neuen Besitzer genehmigt worden.

Im Jahre 1906: a) 30 Schenkwirtschaften,
b) 7 Gastwirtschaften und
c) 1 alkoholfreie Wirtschaft.

Neukonzessioniert wurden 2 Trinkhallen. Zwei bereits bestehende Schenkwirtschaften wurden auf neue Besitzer übertragen.

Ausser den Schankstätten waren am Schlusse des Jahres 1906 vorhanden:

1 Kleinhandlung mit Branntwein,
1 Weinhandlung,
2 Cafés, welche gleichzeitig Kleinhandel mit Likören betreiben,

- 2 Kolonialwarenhandlungen, die Kognak und Liköre in Flaschen verkaufen können,
- 4 Flaschenbierhandlungen (Grossbetriebe) und ungefähr 75 Kleinhandlungen mit Flaschenbier.

8. Vereinswesen.

Eingegangen oder abgemeldet sind keine Vereine, neugegründet wurden die nachstehenden:

Im Jahre 1905:

1. Musikverein Flachsberg „Apollo“,
2. Unterstützungsverein für das Herz-Jesu-Kloster und die Armen,
3. Kegelklub „Unter uns“ in Gräfrath,
4. Verein zur Pflege der Jugend- und Volksspiele,
5. Christlich gemischter Chor „Friede“ zu Ketzberg,
6. Kegelklub „Kranz“ zu Gräfrath,
7. Radfahrverein „Frischaut“ zu Gräfrath.

Im Jahre 1906:

1. Evangelischer Kirchenchor zu Gräfrath,
2. Gartenbauverein „Flachsberg“,
3. Männergesangverein der Firma Deuss & Oetker,
4. Männerquartett „Niededacht“ zu Ketzberg,
5. Gesellschaft „Gemütlichkeit“ zu Flachsberg,
6. Bandoneon-Klub zu Central,
7. Verein „Wanderlust“ zu Central.

9. Beseitigung der Hausabfälle.

Die Abfuhr der Asche und Hausabfälle seitens der Stadt gemäss Ortsstatut vom 3. Februar 1904 (Verw.-Bericht für 1903/1904, S. 14/15) wurde durch Stadtverordneten-Beschluss vom 6. 12. 1905 einstweilen nur für den Ort Gräfrath übernommen. Weitere Strassen oder Ortschaften sollen vorläufig nicht eingeschlossen werden. Zur Regelung wurde die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 wird für den Bezirk der Stadt Gräfrath folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Das zum Zwecke des Abholens bisher übliche Anhäufen der Hausabfälle und der Asche auf den Strassen und Plätzen wird verboten.

§ 2.

Das Abholen der Asche und des Hausabfalles hat fortan an jedem Sonnabend in der Zeit vom 1.

April bis zum 30. September des Morgens von 7—12 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Morgens von 8 bis Mittags 1 Uhr zu erfolgen. Fällt auf den Sonnabend ein christlicher Feiertag, so geschieht die Abfuhr an dem vorhergehenden Werktag. Die Abfuhr erfolgt in der Weise, dass der Unternehmer, an der Spitzweiche beginnend, den ganzen Ort Gräfrath einmal durchfährt und diejenigen Hausabfälle pp. aufnimmt, die in der im § 3 näher bezeichneten Art zum Abholen bereit gestellt sind.

§ 3.

Die zum Abholen bestimmten Hausabfälle pp. sind in Behältern zu sammeln, welche entweder in den Haustüren oder unmittelbar an der Hausfront aufzustellen sind. Die Behälter müssen dicht und so eingerichtet sein, dass der Inhalt nicht durchrieseln kann, und dass sie von einer Person bequem gehandhabt werden können. Ekelerregende und übelriechende Gegenstände dürfen nicht sichtbar bzw. bemerkbar in den aufgestellten Behältern enthalten sein. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass das Herausfallen des Inhaltes auf die Strasse während des Transports zum Abfuhrwagen ausgeschlossen ist.

Die Behälter sind nach der Entleerung vom Unternehmer auf den alten Platz zu stellen und von den Eigentümern ohne Verzug, längstens jedoch in der zur Abfuhr festgesetzten Zeit (§ 2 Abs. 1) in das Innere der Häuser zu schaffen.

§ 4.

Der von der Stadt zur Abfuhr der Asche pp. angenommene Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass durch die Abfuhr und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten das Publikum nicht belästigt wird.

§ 5.

Das Abladen sowie das Lagern der abgefahrenen Stoffe darf nur auf solchen Grundstücken erfolgen, welche von der Polizeiverwaltung als hierzu geeignet bezeichnet worden sind.

§ 6.

Die Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbusse von 1—9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizei-Verordnung vom 14. November 1900 aufgehoben.

Gräfrath, den 16. Januar 1906.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Bartlau.

VI. Gemeindeanstalten und städtische Einrichtungen.

1. Städtisches Gaswerk.

Das Gaswerk ist in einer günstigen Weiterentwicklung begriffen.

Die Gaserzeugung betrug

im Rechnungsjahre	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	56 905	125 597	125 907	141 232	162 843	167 080	166 497	155 694	198 924	211 528	240 247	274 068	305 877	321 283	352 201
	cbm	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Sie verteilt sich wie folgt:

	1904	1905
Privatbeleuchtung	149 005 cbm oder 46,4 %	160 712 cbm oder 45,6 %
Kraft- und Heizgas	112 687 " " 35,0 %	131 192 " " 37,2 %
Strassenbeleuchtung	28 500 " " 8,8 %	29 600 " " 8,4 %
Selbstverbrauch	9 708 " " 3,0 %	9 730 " " 2,8 %
Verluste und Anschl	21 383 " " 6,8 %	20 967 " " 6,0 %

Die Gasabgabe verteilt sich auf Monate in folgender Weise:

	1904	1905
April	17 824 cbm	19 446 cbm
Mai	16 060 "	18 627 "
Juni	16 497 "	20 098 "
Juli	18 145 "	20 533 "
August	20 896 "	23 613 "
September	24 941 "	26 452 "
Oktober	31 232 "	32 570 "
November	37 493 "	37 906 "
Dezember	42 988 "	45 933 "
Januar	40 153 "	42 195 "
Februar	29 633 "	34 823 "
März	25 421 "	30 005 "
Summe	321 283 cbm	352 201 cbm

Die höchste Tageserzeugung fand am 22./12. 04 mit 1641 cbm
 und am 6./12. 05 " 1696 "

die höchste Tagesabgabe am 30./12. 04 " 1608 "
 und am 15./12. 05 " 1761 "

die niedrigste Tagesabgabe am 12./5. 04 " 408 "
 und am 1./5. 05 mit 541 cbm statt.

Die durchschnittliche Abgabe betrug 1904 : 880 cbm,
 1905 : 965 "

Die Zahl der Gasabnehmer betrug 1904 : 340 und 1905 : 392.
 Das Gasrohrnetz hatte am 1. April 1905 eine Ausdehnung von 14 668,60 Metern und am 1. April 1906 eine solche von 16 831,95 Metern.

Im Dezember 1905 ist auch der südliche Teil der Gemeinde, der bisher vom Walder Gaswerk mit Gas versorgt wurde, an unser Rohrnetz angeschlossen worden. Damit haben wir die Gasversorgung des ganzen Gemeindegebietes mit Ausschluss der Kullerstrasse, die vertraglich von der Stadt Solingen mit Gas versorgt und beleuchtet wird, in eigene Verwaltung übernommen. Die Uebernahme wurde in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. 8. 05 beschlossen.

Der Kohlenverbrauch der Gasanstalt betrug 1904 : 1 067 500 kg, 1905 : 1 171 000 kg.

Die Gasausbeute stellte sich 1904 auf 30,3 %
 1905 " 30,0 %

An Nebenprodukten wurden gewonnen:

	1904	1905
a) Koks	729 000 kg	801 450 kg
b) Teer	46 400 "	52 650 "
c) Ammoniakwasser	84 500 "	86 580 "

Es wurde verkauft:

	1904	1905
a) Koks	554 200 kg	604 890 kg
b) Teer	50 100 "	62 300 "
c) Ammoniakwasser	80 000 "	88 000 "

Im Jahre 1904 waren im Bezirk der Gemeinde 92, im Jahre 1905 waren 102 Gaslaternen aufgestellt.

Um der anhaltenden Steigerung des Gasverbrauchs Genüge leisten zu können, mussten in den Berichtsjahren notgedrungen Verbesserungen in der Gasanstalt getroffen werden. So wurde im Herbst 1906 ein Sechserofen in einen Siebenerofen mit einem Kostenaufwand von 4870 Mk. durch die Firma August Klönne in Dortmund umgebaut. Auch musste ein neuer Ammoniakwasserbehälter angelegt werden. Die Arbeiten wurden ebenfalls der Firma Klönne übertragen und haben einen Kostenaufwand von 853,68 Mk. verursacht.

Diese Ausgaben sowohl, wie die Kosten des zweiten Gasometers mit 24 080 Mk. (vergl. Bericht für 1903/1904, S. 10) wurden aus vorhandenen Beständen der Gaskasse bestritten. Hierdurch wurde der Betriebsfonds fast ganz erschöpft. Da ein solcher aber in einem geordneten Betriebe nicht zu entbehren ist, so wurde in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1905 zur Schaffung eines Betriebsfonds die Aufnahme einer Anleihe von 20 000 Mark beschlossen und durchgeführt.

Die wirklichen Einnahmen für Gas, Koks, Teer und Ammoniakwasser haben betragen:

Jahr	Gas		Koks		Teer und Ammoniakwasser	
	M.	Q.	M.	Q.	M.	Q.
1900	28 389	20	4309	41	1114	06
1901	34 626	49	4585	94	1461	48
1902	34 971	74	5055	15	1191	08
1903	36 541	67	5630	26	1336	91
1904	37 484	58	6516	01	1738	39
1905	41 597	28	7600	07	2195	58

Den gesteigerten Mehreinnahmen stehen die Mehrausgaben für Kohlen und Lagergegenstände, sowie die Mehraufwendungen an Gehältern und Löhnen gegenüber, ausserdem ist zu berücksichtigen, dass seit dem Jahre 1904 die Kosten der Strassenbeleuchtung von der Gasanstalt getragen werden.

Die Zahl der im Gemeindegebiet aufgestellten Gasmesser beträgt zurzeit 738.

2. Städtisches Wasserwerk.

Die Wasserentnahme vom städt. Wasserwerk Elberfeld und die Wasserabgabe an die Verbraucher verteilt sich auf die einzelnen Monate in folgender Weise:

		Entnahme von Elberfeld	Abgabe an die Verbraucher
Januar 1905	}	13 609 cbm	10 914 cbm
Februar "			
März "			
April "	}	7 806 "	5 343 "
Mai "		4 643 "	7 187 "
Juni "		14 632 "	16 777 "
Juli "	11 309 "		
August "		11 112 "	8 599 "
September "		10 309 "	9 059 "
Oktober "		10 172 "	8 271 "
November "		9 483 "	8 053 "
Dezember "		10 530 "	7 493 "
Januar 1906		10 566 "	8 849 "
Februar "		8 044 "	5 617 "
März "		13 045 "	10 574 "

Die Gesamtentnahme in der Zeit von Januar 1905 bis März 1906 betrug 135 260 cbm, der eine Gesamtabgabe von 106 736 cbm gegenüberstand. Die Abgabe an Kleinabnehmer belief sich auf 48 550 cbm, die an Grossabnehmer auf 58 186 cbm; Selbstverbrauch, Verluste usw. stellten sich auf 28 524 cbm. Diese verhältnismässig grosse Menge des Selbstverbrauchs pp. erklärt sich dadurch, dass bei Eröffnung der Wasserversorgungsanlage und bei späteren Erweiterungen mehrfache Spülungen der Rohrleitungen vorgenommen werden mussten, die viel Wasser erforderten.

In der ersten Rechnung des Wasserwerkes, die den Zeitraum vom 1. Februar 1905 bis zum 31. März 1906 umfasst, war eine Einnahme an Wassergeld von 27 000 Mk. vorgesehen. Die wirkliche Einnahme hat

37 858,85 Mk. betragen. Auf Grund dieses günstigen Ergebnisses konnte der Wasserpreis vom 1. April 1906 an von 35 auf 32 Pfg. für den cbm ermässigt werden. Auch die Bezugsbedingungen für die Grossabnehmer wurden günstiger gestaltet. Diese zahlen jetzt bei einer Entnahme

bis zu 250 cbm 32 Pfg. für den cbm
 von 251 bis 750 cbm 30 Pfg. für den cbm
 " 751 " 1250 " 28 " " "
 " 1251 cbm an 25 Pfg. für den cbm.

Für die Wasserversorgungsanlage bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 20. Juni 1904 den Betrag von 160 000 Mk. Die mit der Ausführung des Projektes betraute Firma Heinrich Scheven in Düsseldorf stellte ihre Forderung auf 141 738,97 Mk. Durch unvorherzusehende Leistungen, wie Felsbeseitigungen bei Aushebung der Rohrgräben usw., erhöhte sich der Anspruch der Firma in der Schlussabrechnung auf 149 930,36 Mk. Die endgültige Abrechnung mit der Firma hat noch nicht stattgefunden, sie steht aber nahe bevor. Einzelne Beträge sind noch streitig, es ist indes mit Sicherheit anzunehmen, dass der von der Stadt zu zahlende Betrag die von der Firma geforderte Summe von 149 930,36 Mk. nicht erreichen wird.

Bei Errichtung unserer eigenen Wasserversorgungsanlage war es erforderlich, die von der Stadt Wald im Laufe der Zeit hier gelegten Wasserleitungsrohre zu übernehmen. Die Uebernahme regelte sich nach dem Stadtverordneten-Beschluss vom 24. März 1892. Nach diesem Beschluss musste der Wert der Rohre durch zwei von den beteiligten Bürgermeistern ernannte Sachverständige festgesetzt werden. Nachdem die Abschätzung stattgefunden hatte und sich die Höhe der zu zahlenden Abfindungssumme übersehen liess, bewilligte die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 3. Januar 1905 weitere 30 000 Mk. Diese Summe wurde mit einer Ueberschreitung von 866,44 Mk. an die Stadt Wald gezahlt. Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, dass auch sämtliche Wassermesser von Wald übernommen wurden, über deren Wert man anfangs geteilter Meinung war.

Um die Pumpstation unter steter Aufsicht zu haben, ist beschlossen worden, neben ihr eine Wohnung für den Maschinisten zu errichten, und es ist zu diesem Zwecke gemäss Stadtverordneten-Beschluss vom 18. Mai 1905 eine Anleihe von 15 000 Mark aufgenommen worden. Der Bau der Wohnung ist noch nicht ausgeführt. Es soll erst die weitere Entwickelung des Werkes abgewartet werden, damit beurteilt werden kann, ob nicht zweckmässigerweise gleichzeitig mit dem Bau der Wohnung die Vergrösserung der Pumpstation vorzunehmen sein wird.

Das von der Stadt Wald übernommene Rohrnetz liegt in der Provinzialstrasse von Central bis zum Ort Gräfrath mit der Abzweigung von Central durch die Hauptstrasse bis Ringelhäuschen und mit der ferneren Abzweigung nach Dahlerstrasse.

Nach dem von der Firma Scheven ausgeführten Projekt wird das Wasser aus der Pumpstation bei Eipass zunächst bis zum Erdbehälter bei

Kluse und von dort aus über Rosskamp nach dem Wasserturm auf dem Exerzierplatz befördert. Das Verteilungsnetz erstreckte sich projektmässig über die Landstrasse bis Ringelhäuschen mit der Abzweigung Kirchstrasse-Oberflachsberg, von Ringelhäuschen über Lindenstrasse, Donaustrasse, Schlagbaum, Kullerstrasse und Schweizerstrasse. Ferner hatte die Firma auszuführen die Rohrlegung vom Erdbehälter bei Kluse bis zum Ort Gräfrath und anschliessend an das Walder Rohr von Central-Hauptstrasse die Leitung durch Focherstrasse bis Heide.

Ueber dieses Projekt hinaus sind im Laufe der Berichtsjahre folgende Ortschaften und ausgebauten Strassen **aus Mitteln des Wasserwerks** an die Wasserleitung angeschlossen worden: Oben zum Holz, Unten zum Holz, Ketzberg, Nümmen, Heide, Werner-, Charlotten-, Adler-, Bogen-, Tauben-, Paulinen-, Tannen-, Theresien-, Blumen-, Neu-, Markt- und Rheinstrasse. Die Kosten hierfür haben insgesamt rund 32 335 Mark betragen.

Diese hohe Ausgabe konnte das Wasserwerk trotz des günstigen Abschlusses des ersten Jahres sich natürlich nicht leisten, ohne dass ein angemessener Betriebsfonds zur Verfügung gestellt wurde. Durch Stadtverordneten-Beschluss vom 6. Dezember 1905 wurden für diesen Zweck 20 000 Mk. bewilligt, die in Form einer Anleihe aufgebracht worden sind. Wenn diese Summe auch wesentlich überschritten worden ist, so steht doch zu erwarten, dass der Betriebsfonds aus den Ueberschüssen des Werkes sich allmählich wieder ansammeln wird; denn eine noch weitere Ausdehnung des Rohrnetzes ist vorab nicht wahrscheinlich, und damit kommen in Zukunft die Hauptausgaben in Fortfall.

Um den Wünschen des Publikums hinsichtlich der Prüfung der Wassermesser auf ihre zuverlässige Registrierung hin in jeder Beziehung gerecht werden zu können, beschloss die Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 24. August 1905, bei der Gasanstalt eine **Wassermesserprüfungsstation** einzurichten. Die Arbeiten wurden durch die Firma Hermann Pipersberg jr. in Lüttringhausen mit einem Kostenaufwand von 525 Mark ausgeführt.

Im Laufe des Jahres 1904 trat die Gemeinde Vohwinkel an die Stadt Gräfrath mit dem Antrag heran, die Bewohner des südlichen Teiles der Gemeinde Vohwinkel (Kluse, Halbenberg usw.) aus unserem Werk mit Wasser zu versorgen. Die Verhandlungen zogen sich indes sehr in die Länge und konnten erst im Herbst 1906 zum Abschluss gebracht werden. Wegen der Wasserlieferung wurden mit der Gemeinde Vohwinkel die nachstehenden vertraglichen Bedingungen vereinbart:

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Gräfrath, vertreten durch den Bürgermeister Bartlau, einerseits und der Gemeinde Vohwinkel, vertreten durch den Bürgermeister Bammel, andererseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu Gräfrath vom 5. September 1906 und des Gemeinderats

zu Vohwinkel vom 20. September 1906 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Seitens der Stadtgemeinde Gräfrath wird der Gemeinde Vohwinkel zur Wasserversorgung desjenigen Gebiets, für welches der Druck der Elberfelder Wasserleitung nicht ausreicht, nach Bedarf Wasser aus der Gräfrather Wasserleitung solange zur Verfügung gestellt, als auch die Einwohner der Stadt Gräfrath mit Wasser versorgt werden können. Die äusserste Grenze des in Frage kommenden Versorgungsgebiets bildet die Provinzialstrasse zwischen Sonnborn und Haan. Zu diesem Zwecke werden an noch zu bestimmenden Stellen Wassermesser auf Kosten der Gemeinde Vohwinkel aufgestellt. Die durch Wassermesser festgestellte Gesamtmenge wird der Gemeinde Vohwinkel zum Preise von 25 Pfg. für jeden kbm in Rechnung gestellt.

§ 2.

Die erforderlichen Rohrleitungen legt die Gemeinde Vohwinkel für eigene Rechnung.

§ 3.

Den Unterverkauf des Wassers an die Verbraucher innerhalb der Gemeinde Vohwinkel und die hierzu erforderliche Herstellung der Anschlüsse, sowie die Unterhaltung des auf Vohwinkler Gebiet belegenen Rohrnetzes, mit Ausschluss des Hauptrohres durch den Weg Bolthausen—Kluse—Rosskamp, führt die Gemeinde Vohwinkel selbständig aus, und sie ist hierin allein zuständig. Sie darf indes das Wasser an die Vohwinkler Konsumenten nicht billiger abgeben, als die Stadt Gräfrath an Gräfrather Konsumenten.

§ 4.

Soweit nicht technische Bedenken entgegenstehen, wird die Stadt Gräfrath auch die Wasserversorgung der auf Vohwinkler Gebiet längs des Weges Bolthausen—Kluse—Rosskamp gelegenen Häuser durch direkten Anschluss an das im Zuge dieses Weges gelegene Hauptrohr übernehmen. Diese Anschlüsse führt die Stadt Gräfrath aus, und sie zieht auch die Kosten der Anschlüsse von den Abnehmern wieder ein. Die Wassermesser für diese Anschlüsse liefert die Stadt Gräfrath auf Kosten der Gemeinde Vohwinkel, und es gehen diese Wassermesser in das Eigentum der Gemeinde Vohwinkel über.

Die Wiederinstandsetzung des Weges nach Ausführung solcher Anschlüsse liegt der Stadt Gräfrath für ihre Rechnung ob.

§ 5.

Den Wasserverbrauch bezahlt die Gemeinde Vohwinkel vierteljährlich auf Grund der ihr von der Stadt Gräfrath zuzustellenden Rechnungen.

Die zu diesem Zwecke erforderliche Aufnahme des Standes der im § 1 und § 4 bezeichneten Wassermesser bewirkt die Gemeinde Vohwinkel, die Stadt Gräfrath ist aber jederzeit befugt, sich von der Richtigkeit der bezüglichen Feststellung der Gemeinde Vohwinkel an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 6.

Eine Besteuerung der Gräfrather Wasserleitungsanlagen bezüglich des nach Vohwinkel übergreifenden Teilbetriebes findet seitens der Gemeinde Vohwinkel nicht statt.

§ 7.

Die Stempelkosten dieses Vertrages fallen beiden Parteien je zur Hälfte zur Last.

§ 8.

Dieser Vertrag behält Gültigkeit bis zum 1. August 1920.

Vorstehender Vertrag ist gleichlautend doppelt ausgefertigt, nach Lesung und Genehmigung von den Vertragsschliessenden unterschrieben und jedem derselben eine Ausfertigung ausgehändigt worden.

Vohwinkel, den 16. Oktober 1906.

Der Bürgermeister: Bammel.

Gräfrath, den 19. Oktober 1906.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Die Zahl der im Gemeindegebiet aufgestellten Wassermesser betrug am 1. Januar 1907: 580, die der Hydranten 101 und die der Schieber 71.

3. Städtische Sparkasse.

Die Entwicklung der Sparkasse hat sich in den letzten Jahren wiederum recht günstig gestaltet. Der Bestand an Einlagen betrug am 31. Dezember

1904: 3 628 019,81 Mk.

1906: 6 666 395,21 „

mithin ein Mehr von 3 038 375,40 Mk.

Fortsetzung folgende Seite!

Die Zunahme des Geschäftsverkehrs der Sparkasse seit der letzten Berichterstattung ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Jahr	Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres		Zuwachs während des Jahres				Zurückgenommene Einlagen		Betrag der Einlagen nach dem Abschluss des Jahres		An Sparkassen-Einlagebüchern befanden sich am Schlusse des Jahres im Umlauf	Zinsen-					
			durch Zuschreibung von Zinsen		durch neue Einlagen							Einnahme		Ausgabe		Ueberschuss	
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
1904	3 159 028	26	121 590	35	1 477 430	45	888 438	90	3 869 610	16	2 534	158 832	42	126 265	60	32 566	82
1905	3 869 610	16	158 010	15	2 277 683	54	1 042 818	37	5 262 485	48	3 255	196 531	73	162 298	45	34 233	28

Von dem Einlagebestand und dem Reservefonds sind angelegt:

Jahr	Unkosten		Gewinn		Reservefonds		auf Grundstücke		in auf Inhaber lautenden Papieren		auf Schuldscheine		bei öffentlichen Instituten und Korporationen		Ueberhaupt		
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
1904	19 902	89	10 263	71	139 809	69	3 240 605	25	435 064	10	25 500	—	Faustpfand	103 155	49	3 865 799	84
1905	20 593	60	11 918	06	155 445	16	4 097 870	—	732 749	10	22 300	—	Faustpfand	416 260	96	5 331 310	06

An Sparkassenbüchern wurden ausgegeben:

1904: 503 Stück, 1905: 963 Stück
zurückgenommen " 231 " " 242 "

Es befanden sich am Schlusse des Jahres im Umlauf:

		1904	1905
mit Einlagen	bis 60 Mk.	426 Stck.	515 Stck.
" "	über 60 "	150 "	254 "
" "	150 "	300 "	270 "
" "	300 "	600 "	414 "
" "	600 "	3000 "	764 "
" "	3000 "	10000 "	360 "
" "	10000 Mk.	46 "	78 "
überhaupt		2534 Stck.	3255 Stck.

Die Rechnung für das Jahr 1906 liegt noch nicht vor.

An Kapitalien hat die Sparkasse ausgeliehen:

- a) 402 Hypotheken auf Grundstücke aus Städten mit Gebäulichkeiten,
- b) 43 Darlehen auf Schuldscheine mit Bürgschaft,
- c) 2 Darlehen auf Faustpfand.

An Wertpapieren sind vorhanden:

- a) Sparkasse:

3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige Preussische Konsols für	158 900 Mk.
4 $\frac{0}{0}$ ige Rheinprovinz-Anleihe für	20 000 "
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige " " "	300 000 "
4 $\frac{0}{0}$ ige Bayerische Staatsanleihe "	83 000 "
4 $\frac{0}{0}$ ige Düsseldorfer Stadtanleihe "	17 000 "
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige Schleswig-Holsteinische Pfandbriefe "	50 000 "
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige Westpreussische " "	50 000 "

- b) Reservefonds:

3 $\frac{0}{0}$ ige Deutsche Reichsanleihe für	75 000 "
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige " " "	50 000 "
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ige Preussische Konsols "	37 000 "

Der Zinsfuß für Einlagen beträgt seit dem 1. Januar 1903 3 $\frac{3}{4}$ $\frac{0}{0}$.

Die Sparkassen-Verwaltung hielt im Jahre 1904 =19 und im Jahre 1905=23 Sitzungen ab.

Am 18. Mai 1904 wurde das Mitglied der Sparkassen-Verwaltung, Kaufmann Fritz Hammesfahr zu Foche, und am 6. November 1906 wurden die Mitglieder Kaufmann Carl Müller, Rasiermesserfabrikant Gustav Stoll, Kaufmann Ernst Lange und Kaufmann Rudolf Weyer vom Herrn Landrat in Solingen als Abschätzer in Sparkassen-Angelegenheiten vereidigt. An Stelle des am 16. März 1905 ausgetretenen Gegenbuchführers Gustav Kohl, welcher als Steuersekretär zum hiesigen Bürgermeister-Amt übergang, wurde am 1. April 1905 der Kassengehülfe Willy Haarhaus aus Gräfrath angestellt.

Ueber den Geschäftsbetrieb bei der Sparkasse wurden von der Verwaltung am 31. Mai 1905 folgende Bedingungen aufgestellt:

Bedingungen

für die Hergabe von Hypotheken-Darlehen.

1. Die Sparkasse beleih städtische und ländliche Grundstücke, welche innerhalb des Gemeindebezirkes oder

in der Umgebung belegen sind, gegen ersthypothekarische Sicherheit.

Fabriken oder sonstige vorwiegend gewerbliche Anlagen, sowie unbebaute sogenannte Spekulationsterrains sind von der Beleihung in der Regel ausgeschlossen.

2. Die Beleihung erfolgt unter den im § 25 des Sparkassenstatuts festgelegten Grundsätzen oder kurz gesagt: innerhalb der Hälfte des durch die Taxe zweier vereideten Sachverständigen ermittelten Wertes.

Den Beleihungsanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kataster-Handzeichnung mit eingemessenem Gebäude;
 - b) Auszug aus der Grundsteuer- und Gebäudesteuerrolle neuer Datums;
 - c) Feuer-Versicherungs-Police;
 - d) genaue Zeichnungen und Beschreibung der projektierten Baulichkeiten.
3. Den Antragstellern ist es freigestellt, die Taxen durch die Sparkasse anfertigen zu lassen. In diesem Falle, oder wenn die Sparkassen-Verwaltung die Nachprüfung der von anderen Sachverständigen aufgestellten Taxen für erforderlich hält, sind für Besichtigung des Unterpfandes und Nachprüfung der Taxe folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) bei innerhalb der Gemeinde Gräfrath belegenen Objekten:

5 Mk. bei Gesuchen um Darlehen bis zu 20000 Mk.
10 " " " " " von mehr als 20000 Mk.
bis 50000 Mk.
20 Mk. bei Gesuchen um Darlehen über 50000 Mk.
 - b) bei ausserhalb der Gemeinde Gräfrath belegenen Objekten:

10 Mk. bei Gesuchen um Darlehen bis zu 20000 Mk.
20 " " " " " über 20000 Mk.
bis 40000 Mk.
30 Mk. bei Gesuchen um Darlehen über 40000 Mk.
bis 60000 Mk.
40 Mk. bei Gesuchen um Darlehen über 60000 Mk.

Die Gebühren sind gleich bei Anbringung des Beleihungsantrages zu entrichten, sofern die Anfertigung der Taxe durch die Sparkasse erfolgen soll. Bei Nachprüfung vorhandener Taxen durch Besichtigung der Pfandobjekte sind die Gebühren auf Ansuchen der Sparkasse dieser vorher einzusenden. Irgend welche Verbindlichkeiten gegenüber den Antragstellern erwachsen der Sparkasse aus der Gebührenerhebung nicht.

4. Aus den zur Einziehung gelangenden Gebühren, über die der Rendant eine Kontrolle zu führen hat, werden den Sparkassen-Taxatoren auf Wunsch die baren Auslagen ersetzt. Ebenso erhält der Stadtbaubeamte aus den Gebühren seine Reisevergütungen, wenn er im Interesse der Sparkasse in Tätigkeit tritt. Dieses ist dann der Fall, wenn er im Auftrage der Sparkassen-Verwaltung über zweifelhafte

Objekte ein fachmännisches Gutachten abzugeben hat. Bei Reisen, die ausserhalb der Gemeinde auszuführen sind, erhält er die Fahrkosten ersetzt und ausserdem eine Vergütung von 3 Mark täglich.

5. Bei Entgegennahme von Darlehnsanträgen hat der Rendant genau festzustellen, zu welchem Zeitpunkte das Darlehen im Bewilligungsfalle zur Auszahlung gelangen soll. Die Antragsteller sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die Darlehns-summe zu dem vereinbarten Zahlungstermine bereit gehalten werde. Kann aus irgend einem Grunde die Abhebung des Betrages nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfolgen, so hat die Sparkasse das Recht, Verzugszinsen nach den Bedingungen, wie sie aus dem dieser Anweisung als Anlage beigefügten Anerkennungsscheine zu ersehen sind, zu erheben.
6. Soll das Darlehen auf ein noch fertig zu stellendes Gebäude gegeben werden, so können nach Aufnahme der Schuldurkunde und erfolgter Eintragung an erster Stelle im Grundbuche Teilzahlungen gewährt werden. Für jede in solchen Fällen etwa notwendig werdende fernere Besichtigung des Darlehensunterpfandes hat Schuldner die entstehenden Kosten zu tragen.
7. Der Zinsfuss für Hypothekenkaptialien richtet sich nach der Lage des Geldmarktes und wird von der Sparkassen-Verwaltung in jedem Einzelfalle festgesetzt. Die Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 10 Mai und 10. November zahlbar. Die zu diesen Terminen beiden Teilen zustehende Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
8. Die Aufnahme der Schuldurkunde erfolgt notariell. Den Notar bestimmt die Sparkassen-Verwaltung, welche jedoch diesbezügliche Wünsche der Darlehnsnehmer möglichst berücksichtigen wird.
9. Sämtliche mit der Beleihung verbundenen Gerichts-, Notariats- usw. Kosten hat der Darlehnsnehmer zu tragen.

Diese Bedingungen treten sofort in Kraft.

Gräfrath, den 31. Mai 1905.

Die Sparkassen-Verwaltung.

4. Feuerlöschwesen.

Der neue Steigerturm mit Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Flachsberg (vergl. Bericht für 1903-1904, Seite 12) ist im März 1905 fertiggestellt

und seiner Bestimmung übergeben worden. Nach dem Verkauf der alten Centraler Schule und vor Fertigstellung des neuen Gerätehauses waren die Geräte der Flachsberger Wehr in einer Scheune zu Obenflachsberg untergebracht, weil ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden war. Bei einem am 26. Februar 1905 in dieser Scheune ausgebrochenen Feuer verbrannten die sämtlichen Geräte der Wehr, sodass eine vollständig neue Ausrüstung erforderlich wurde; versichert waren die Geräte nicht. Herr Emil Engels zu Foche stellte der Verwaltung in hochherziger Weise den Betrag von 3000 Mark zur Verfügung, sodass die Wehr wieder mit allen notwendigen Lösch- und Rettungsgeräten ausgerüstet werden konnte, umsomehr als auch einzelne Feuerversicherungsgesellschaften für den gleichen Zweck ansehnliche Geldbeträge stifteten. So gab die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz 500 Mark und die Berlinische Feuerversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsgesellschaft Rheinland je 50 Mark her.

Aus Anlass des vorerwähnten Brandes ist die Verwaltung dazu übergegangen, sämtliches Eigentum der Gemeinde gegen Feuersgefahr zu versichern.

Im Juli 1905 wurde das Verbandsfest des Bergischen Gauverbandes freiwilliger Feuerwehren, das von der Flachsberger Wehr übernommen worden war, in Gräfrath gefeiert. Die bei diesem Feste veranstaltete Schauübung hat gezeigt, dass die Wehr ihren Aufgaben gewachsen ist.

Durch den teilweisen Verkauf des Steigerturmes in Gräfrath an den Kaufmann Herrn Emil Bell war es notwendig, für die Freiwillige Feuerwehr Gräfrath einen grösseren Platz zu schaffen, auf dem sie in Zukunft ihre Uebungen abhalten kann. Zu diesem Zweck ist mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung von dem Rentner Herrn Wilhelm Schlipkötter ein 720 Ruten grosses Grundstück am sogenannten Brandteich in Gräfrath zum Preise von 5500 Mark erworben worden. Das Grundstück soll später auch für noch andere Zwecke nutzbar gemacht werden.

Infolge der Verlegung des Uebungsplatzes wird auch ein Neubau des Steigerturmes für die Gräfrather Wehr erforderlich. Der jetzt vorhandene Turm entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen; auch ist das Holz teilweise schlecht und daher nicht mehr verwendbar.

Die Stärke beider Wehren hat sich in der bisherigen Höhe erhalten.

VII. Schulangelegenheiten.

1. Volksschulen.

a. Personalien.

Am 1. April 1905 waren an den Volksschulen der Gemeinde die nachgenannten Lehrpersonen tätig:

Evangelische Schule Gräfrath:

Hauptlehrer Pick,
Lehrer Sehlbach,
Lehrer Kellermann,
Lehrer Unger.

Aenderungen sind nicht eingetreten.

Katholische Schule Gräfrath:

Hauptlehrer Froitheim,
Lehrer Janssen,
Lehrer Berrendorf,
Lehrerin Frischen.

Lehrer Berrendorf wurde am 1. Oktober 1906 nach Heerdt berufen; die von ihm innegehabte Stelle ist zurzeit unbesetzt.

Evangelische Schule Central:

Hauptlehrer Kretzen,
Lehrer Münzing,
Lehrer Hövel.

Die durch die Berufung des Lehrers Hövel nach Opladen am 30. September 1906 freigewordene Stelle versieht seit dem 1. Oktober 1906 der Lehrer Willers aus Widdert. — Am 13. Juli 1905 beschloss die Stadtverordneten-Versammlung, an der Centraler Schule eine vierte Lehrkraft anzustellen. Nachdem die Aufsichtsbehörde diesen Beschluss genehmigt hatte, übertrug sie die neugeschaffene Stelle mit dem 1. November 1905 dem Schulamtsbewerber Pfalz aus Solingen-Meigen. Im Laufe des Jahres tauschte Herr Pfalz mit Herrn Niebann von der Stockdumer Schule.

Katholische Schule Central:

Hauptlehrer Schwanenberg.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung vom 8. Dezember 1904 eingerichtete zweite Lehrstelle an der katholischen Schule Central wurde durch Verfügung der Königl. Regierung dem Lehrer Planken aus Dülken übertragen, der sein Amt am 1. Mai 1905 angetreten hat.

Evangelische Schule Rauenhaus:

Hauptlehrer Feldmann,
Lehrer Schmidt,
Lehrer Hagen.

Lehrer Schmidt ist infolge Erkrankung für längere Zeit beurlaubt worden. Zu seiner Vertretung hat die Königl. Regierung am 1. August 1906 den Schulamtsbewerber Schmitz aus Elberfeld entsandt.

Evangelische Schule Stockdum:

Hauptlehrer Overberg,
Lehrer Klein,
Lehrer Niebann,
Lehrer Mäurer.

Lehrer Niebann wurde im Laufe des Jahres nach Central versetzt; an seine Stelle trat der Schulamtsbewerber Pfalz von der Centraler Schule. Durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung ist seit dem 1. April 1906 eine fünfte Lehrerstelle an der Schule Stockdum eingerichtet worden, die von dem Schulamtsbewerber Isenberg verwaltet wird.

Evangelische Schule Nümmen:

Hauptlehrer Hindrichs,
Lehrer Berns.

Nachdem Lehrer Berns Ende November 1905 seines Amtes enthoben, wurde an seine Stelle vom 1. Dezember 1905 an der Lehrer Schäfer aus Wald berufen, der seit dem 1. Oktober 1906 seiner Militärpflicht genügt. Seit dem letztgenannten Tage wird das Amt von dem Schulamtsbewerber Lehmann aus Eller versehen.

Als **Handarbeitslehrerin** im Hauptamte ist seit dem 1. April 1905 Fräulein Else Pick angestellt. Im Nebenamt unterrichteten in den Berichtsjahren die Ehefrau des Hauptlehrers Overberg und die Lehrerin Frischen. Da aber die Anstellung einer zweiten technisch vorgebildeten Handarbeitslehrerin erforderlich geworden ist, hat der Herr Landrat die Stellung der beiden letztgenannten Damen zum 1. April 1907 gekündigt. Laut Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. September 1906 soll mit Beginn des Rechnungsjahres 1907 eine zweite Handarbeitslehrerin hauptamtlich angestellt werden, die gleichzeitig als Turnlehrerin vorgebildet ist.

b. Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen.

Die Besoldung der an den Schulen der Gemeinde angestellten Lehrpersonen erfolgte in den Berichtsjahren nach der bereits im letzten Verwaltungsbericht (S. 17/18) abgedruckten Ordnung vom 30. Dezember 1903. Infolge der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 5./9. 06 und 12./11. 06 aber sind die Alterszulagen und die Mietentschädigungen erhöht worden; am 1. April 1907 tritt die nachfolgende Ordnung in Kraft:

Besoldungs - Ordnung

für die an den öffentlichen Volksschulen in der Stadtgemeinde Gräfrath angestellten und vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Das Jahresgehalt der einstweilig angestellten, sowie der noch nicht 4 Jahre im anrechnungsfähigen, öffentlichen Schuldienste befindlichen Lehrer beträgt 1120 Mk.

Das Jahresgehalt der einstweilig angestellten Lehrerinnen beträgt	1000 Mk.
und der einstweilig angestellten Handarbeitslehrerinnen	900 "

§ 2.

Nach vierjährigem, anrechnungsfähigem Schuldienste und endgültiger Anstellung erhalten:

- a) Rektoren und diejenigen Hauptlehrer an sechs- und mehrklassigen Schulen, welche die Befähigung zur Anstellung als Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen durch Ablegung der Rektorprüfung erworben haben, ein Grundgehalt von jährlich 1800 Mk.
- b) Hauptlehrer an einer Schule mit 3 oder mehr Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich 1700 "
- c) alleinstehende Lehrer und erste Lehrer an einer Schule mit 2 Lehrkräften ein Grundgehalt von jährlich *1600 "
- d) Klassenlehrer ein Grundgehalt von jährlich 1400 "
- Jede endgültig angestellte Lehrerin erhält ein Grundgehalt von jährlich 1100 "
- und jede Handarbeitslehrerin 1000 "

Solange die 1. evangelische Lehrerstelle an der Schule zu Gräfrath mit einem Kirchenamte dauernd verbunden ist, bezieht der Stelleninhaber ausser dem in den §§ 1 und 2 bezeichneten Jahresgehalt eine aus der Kirchenkasse zu zahlende pensionsfähige Zulage von jährlich 200 Mk.

§ 3.

Ausser dem Grundgehalt sind Alterszulagen in der Weise zu gewähren, dass der Bezug nach siebenjähriger anrechnungsfähiger Dienstzeit beginnt und dass neun gleich hohe Alterszulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.

Die Alterszulagen betragen für Lehrer je 200 Mark, für Lehrerinnen je 125 Mark und für Handarbeitslehrerinnen 100 Mark jährlich.

§ 4.

Die Anrechnungsfähigkeit und die Berechnung der Dienstzeit regeln sich nach §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 3. März 1897.

Zeitweilig gewährte Vergütungen für Mehrunterricht werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die Versagung der Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Düsseldorf zulässig. Im Uebrigen erfolgt die Zahlung der Alterszulagen nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des bezeichneten Gesetzes.

§ 6.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin erhält neben dem Gehalt eine freie Dienstwohnung oder ausreichende Mietentschädigung. Diese beträgt:

- a) für Rektoren und Hauptlehrer gleichzeitig als Wert der Dienstwohnung 600 Mk.
- b) für Lehrer bis zum 10. Dienstjahre 400 "
- " " vom 10. bis 15. " 450 "
- " " über 15 " 550 "
- c) für Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie Lehrer, welche noch nicht vier Dienstjahre zurückgelegt haben, die Hälfte der Sätze unter b.
- d) Verwitwete Lehrer und unverheiratete Lehrer mit eigenem Hausstand erhalten die Sätze unter b.

Die Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Dienstwohnungen zu beziehen, sofern sie nicht von der Schulaufsichtsbehörde hiervon entbunden werden.

Der pensionsfähige Mietwert der Dienstwohnung wird für Rektoren, Hauptlehrer, erste und alleinstehende Lehrer auf jährlich 600 Mk. bemessen, beträgt bei den übrigen Lehrpersonen aber soviel, als die ihnen statutemäss sonst zustehende Mietentschädigung ausmacht.

Die Dienstwohnungen können seitens der Stadtgemeinde nur mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Eine Aenderung in der Benutzung der Wohnung, insbesondere eine Vermietung derselben durch den Inhaber, ist nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde (des Vorstandes der Schulgemeinde) und des Königlichen Landrats zulässig.

Das Gleiche gilt bezüglich des etwa überwiesenen Hausgartens.

§ 7.

Die Verheiratung einer Lehrerin hat die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge.

§ 8.

Etwaige Abmachungen wegen der Heizung und Reinigung der Schulräume, sowie wegen der Lieferung von Federn, Tinte, Kreide usw. werden im Wege der freien kündbaren Vereinbarung zwischen Schulgemeinde und Lehrpersonal getroffen. Die betreffende Entschädigung ist nicht pensionsfähig.

§ 9.

Diese Besoldungs-Ordnung erlangt Geltung vom 1. April 1907 ab. Mit diesem Zeitpunkte tritt die bisherige Ordnung ausser Kraft.

Gräfrath, den 12. November 1906.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Vorstehende Besoldungs-Ordnung wird genehmigt.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1906.

Königliche Regierung,

(L. S.) Abteilung für Kirchen- und Schulwesen:

Cosack.

II. A. Nr. 9632.

* Die gegenwärtigen Stelleninhaber erhalten das Grundgehalt von 1700 Mk.

c. Uebersicht über die Besuchsziffer der Schulen.

Lfde. No.	Bezeichnung der Schule	Schülerzahl					
		am 1. April 1905			am 1. April 1906		
		Knaben	Mädchen	zu- sammen	Knaben	Mädchen	zu- sammen
1	Evangelische Schule Gräfrath	118	122	240	123	131	254
2	Katholische Schule Gräfrath	130	135	265	122	144	266
3	Evangelische Schule Central	109	115	224	128	125	253
4	Katholische Schule Central	54	55	109	66	68	134
5	Evangelische Schule Rauenhaus	94	101	195	103	103	206
6	„ „ Stockdum	149	151	300	158	153	311
7	„ „ Nümmen	74	71	145	65	70	135
		728	750	1 478	765	794	1 559

d. Baulicher Zustand der Schulen.

Ueber die an den Schulen der Gemeinde geschaffenen Aenderungen und Verbesserungen gibt Abschnitt III 1 b dieses Berichts näheren Aufschluss.

Der Neubau der evangelischen Schule Central, der am 26. April 1905 seiner Bestimmung übergeben worden ist, kann in jeder Beziehung als mustergültig angesehen werden. Im Innern ist die Schule allen modernen Anforderungen entsprechend eingerichtet, nämlich mit Zentralheizung und Brausebad, mit einem Zeichensaal für die Fortbildungsschüler und mit neuen Subsellien. Die Brausebadeinrichtung ist sämtlichen Schulkindern der Gemeinde zugänglich gemacht worden, die sie unter Aufsicht der Lehrpersonen recht häufig benutzen. In der ersten Hälfte des Schuljahres 1906 allein machten 6291 Kinder — 3766 Knaben und 2525 Mädchen — von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch, ein Beweis dafür, welcher Beliebtheit die Anlage sich unter unserer Schuljugend erfreut. Die in der Centraler Schule geschaffenen Einrichtungen bedeuten einen Fortschritt sowohl auf wirtschaftlichem, als auch auf hygienischem und sozialem Gebiet der Gemeinde.

Wie in Abschnitt III 1 b schon nachgewiesen ist, hat die Stadt aber keine Kosten gescheut, um auch die anderen Schulen so zu gestalten, wie sie in zweckdienlicher und hygienischer Beziehung sein sollen. Natürlich kann dabei mit Rücksicht auf die hohen Ausgaben nur schrittweise vorgegangen werden. So sollen z. B. auch die von den Herren Schulärzten bemängelten veralteten Bänke nach und nach durch neue ersetzt werden.

e. Gesundheitsverhältnisse.

Schon seit dem Jahre 1899 besteht hier die **Einrichtung einer schulärztlichen Kontrolle**, die sich auch allgemein gut bewährt hat. Im Laufe der

letzten zwei Jahre aber stellte sich immer mehr heraus, dass die Tätigkeit der Schulärzte nicht umfassend genug sei und mehr eine Statistik bedeute. Die Dienst-Ordnung vom 15. Juni 1901 entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen, weshalb in den Berichtsjahren einer Neuregelung der Angelegenheit nähergetreten werden musste. Im Verein mit dem Landrat, dem Kreisarzt, den Schulärzten und den Hauptlehrern wurde dann die nachfolgende Dienst-Ordnung aufgestellt, zu deren Erlass die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 21. Februar 1906 die Zustimmung erteilt hat. Wegen der Kürze ihres Bestehens kann ein abschliessendes Urteil über ihre Wirkungen noch nicht abgegeben werden.

Dienst-Ordnung

für die Schulärzte der Stadt Gräfrath.

§ 1.

Die Schulärzte haben den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schulkinder zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken; sie sind demgemäss verpflichtet, in diese Aufgabe fallende Aufträge des Bürgermeisters auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2.

Die Schulärzte haben die neu Eintretenden Schulkinder möglichst vor dem Schuleintritt genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie aufnahmefähig sind, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschliessung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen, Gesang, Handarbeiten, oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlers usw.) bedürfen.

Bei dieser Untersuchung wird der Befundschein, der das Kind durch die ganze Schulzeit begleitet, ausgefüllt.

Die Befundscheine werden in einer dauerhaften Mappe in der Schule aufbewahrt.

§ 3.

Erscheint ein Kind der ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztliche Kontrolle“ in die betreffende Rubrik des Befundscheines einzutragen.

Die Scheine mit diesem Vermerk werden, solange die Kontrolle notwendig erscheint, in einer besonderen Mappe aufbewahrt.

Diese Kinder sind dem Schularzt auf seinen Wunsch, so oft er es für nötig hält, in der Sprechstunde zuzuführen. (S. Rückss. d. Befundscheines.)

§ 4.

Der Schularzt hat im 3., 5. und 7. Schuljahre eine eingehende Einzeluntersuchung aller Schulkinder vorzunehmen. Ebenso erfolgt eine ärztliche Untersuchung vor der Schulentlassung der Kinder, behufs Raterteilung für die Berufswahl.

§ 5.

Die Rubriken 2—9 des Befundscheines sind bei jeder eingehenden Untersuchung auszufüllen, dabei ist folgendes zu beachten:

2. Konstitution (Konstitutionsanomalien) zu beurteilen mit „gut“, „mittel“ und „schlecht“. Die Bezeichnung „gut“ ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustande und „schlecht“ nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen, chronischen Erkrankungen (Lues, Skrophulose, Blutarmut usw.) oder auffallend schlechtem Ernährungszustande anzuwenden. Die Anomalien sind kurz zu bezeichnen.
3. Gewicht. Das Gewicht ist im Laufe des Sommerhalbjahres, in dem die eingehende Untersuchung stattfindet, durch den Klassenlehrer festzustellen und einzutragen.
4. Augen. a) Die Sehschärfe ist zuerst festzustellen bei der ersten eingehenden Nachuntersuchung (3. Schuljahr) optotypi Pflüger, binoculare Untersuchung.
b) Ansteckende Augenkrankheiten (Trachom, folliculäre und eitrige Bindehautkrankheiten).
c) Andere Augenkrankheiten (leichte Erkrankungen, Blepharitis und Conjunctivitis) werden nicht berücksichtigt.
5. Ohren. Die Gehörprüfung soll im 3. Schuljahre stattfinden, durch die Flüstersprache, jedes Ohr für sich.
6. Mund (Sprache), Nase und Hals. Es sind nur auffallende Erkrankungen anzuführen.
7. Haut. a) Unsauberkeit (nur in besonders auffallendem Grade).

- b) Erkrankungen (1. Krätze, 2. Verlausion, 3. andere Krankheiten).

8. Wirbelsäule und Extremitäten. Verbiegung, sowie Erkrankung der Knochen und Gelenke.

9. Brust und Bauch. Lungenspitzen und Herz sind bei jeder eingehenden Untersuchung genau zu untersuchen.

§ 6

Der Schularzt ist verpflichtet, jede Schule jährlich zweimal (Sommer- und Winterhalbjahr) — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — zu besuchen und zwar an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage. Bei diesen Besuchen werden sämtliche Schulkinder einer äusseren Besichtigung unterzogen, bei entblösster Brust und entblössten Armen (Knaben und Mädchen getrennt).

§ 7.

Die Schulärzte haben mindestens einmal im Winter und einmal im Sommer die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu untersuchen.

Die hierbei, wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über Mängel der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtung sich anschliessenden Vorschläge sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen. Von diesen Eintragungen ist erforderlichen Falles durch den Schulleiter dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung Mitteilung zu machen.

§ 8.

Der Schularzt ist verpflichtet, Kinder, die ihm vom Schulleiter mit Untersuchungsanweisung in die Sprechstunde zugeschickt werden, zu untersuchen und den Befund unter „Bemerkungen des Schularztes“ in Formular II einzutragen.

§ 9.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Kinder ist nicht Sache des Schularztes.

Von den Wahrnehmungen des Schularztes sind die Eltern zu benachrichtigen. Bei Erfolglosigkeit dieser Benachrichtigungen ist der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Es hat dies jedoch nur da zu geschehen, wo das Interesse des Kindes oder der Schule es dringend erfordert. Bei Ausfüllung der Formulare ist jede Härte und Schroffheit des Ausdruckes zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betr. Eltern oder Polizeibehörde ist Sache des Schulleiters.

§ 10.

Tritt ein Kind in eine andere Schule der Gemeinde über, so ist sein Befundschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden; verzieht ein Kind nach auswärts, so ist der Befundschein mit der üblichen Ueberweisung dem Bürgermeisteramte zuzusenden.

§ 11.

Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrpersonen steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, dass den von ihnen in bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschläge nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so ist dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

§ 12.

Der Schularzt ist zu den Sitzungen des Schulvorstandes bzw. der Schuldeputation, in denen schulhygienische Angelegenheiten zur Beratung stehen, einzuladen.

§ 13.

Die Schulärzte haben spätestens bis zum 15. Mai über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem Bürgermeisteramte einzureichen. Bei Aufstellung dieser Berichte sind etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wichtige Erkrankungen, die zur Untersuchung gekommen sind.
2. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezgl. der Schullokalitäten usw.

§ 14.

Will ein Schularzt ausserhalb der Zeit der Schulferien auf länger als einen Monat die Stadt verlassen, so hat er den Bürgermeister rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 15.

Für ihre Mühewaltungen erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahreshonorar.

§ 16.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes beschliessen. Im übrigen kann die Stadt sowie der Schularzt diesen Dienstvertrag nur nach voraufgegangener vierteljährlicher Kündigung auflösen.

§ 17.

Die Dienstordnung vom 15. Juni 1901 tritt mit dem heutigen Tage ausser Kraft. Die Stadtverordneten-Versammlung behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Gräfrath, den 21. Februar 1906.

Der Bürgermeister: Bartlau.

Infolge des Verzuges des Sanitätsrats Dr. Pütz wurden durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 24./8. 05 die Geschäfte des Schularztes dem prakt. Arzt Dr. Heimerdinger übertragen, dem die evangelischen Schulen zu Gräfrath, Central und Nümmen und die katholische Schule zu Central unterstellt sind. Dem Schularzt Dr. Breuer unterstehen die evangelischen Schulen zu Rauhenhaus und Stockdum und die katholische Schule zu Gräfrath.

Ueber die **Gesundheitsverhältnisse unter den Schulkindern**, sowie über die **Schulen und ihre Einrichtungen usw.** geben die nachstehenden Berichte der Schulärzte über das Schuljahr 1905 Aufschluss. Die Berichte über 1906 liegen noch nicht vor.

a) Jahresbericht des Schularztes

Dr. Breuer.

„Indem ich bezüglich der speziellen Mitteilungen — Konstitution, Art der etwa gefundenen Krankheiten, Bericht darüber an die Eltern usw. — auf die Berichte der Lehrpersonen bzw. Schulleiter hinweise, kann ich im allgemeinen nur sagen, dass das verflossene Schuljahr einen in jeder Hinsicht befriedigenden Verlauf genommen hat. Denn abgesehen von einer relativ harmlos verlaufenen Masernepidemie, welche die Schule zu Ketzberg und die katholische Schule zu Gräfrath betraf, ist der Schularztbezirk von einer länger dauernden Krankheit verschont geblieben. Hauptsächlich ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass die etwa masernverdächtigen Kinder sofort aus der Schule entfernt wurden, bzw. dass die Schulen während der Epidemie unter ständiger ärztlicher Bewachung standen. Auf letzteren Umstand ist es wohl auch zurückzuführen, dass eine an der Solinger Grenze herrschende kleine Scharlachepidemie nicht auf die Stockdumer Schule übergriff und nur zwei Kinder dieses Schulbezirkes infiziert wurden.“

Die segensreichen Folgen einer regelmässigen ärztlichen Kontrolle treten von Jahr zu Jahr deutlicher hervor: im Laufe der Zeit sind die einzelnen Kinder dem Arzte persönlich bekannt geworden, und ist er jetzt viel leichter in der Lage, etwaige Störungen zu beurteilen. Auch sind die Kinder zutraulicher geworden und erzählen auch ungefragt ihre kleinen Bedenken. Vor allem aber sehen die Eltern immermehr die Zweckmässigkeit der Einrichtung ein und bitten mich häufig, bei Gelegenheit in der Schule dies oder jenes veranlassen zu wollen.

Soweit die Schulkinder. Was die Schulen und deren Einrichtungen betrifft, so ist ja allerdings im Laufe des letzten Jahres manches gebessert worden. Jedoch ist auch noch manches zu ändern, ehe man von einer Idealschule sprechen kann. Ich verweise nur auf die Abortanlagen der katholischen und auf die Schulbänke der Stockdumer Schule.

Das letzte Jahr stand im Zeichen der Reorganisation der schulärztlichen Tätigkeit. Es hatte sich in praxi herausgestellt, dass auf nebensächliche und zu häufige Untersuchungen zu viel Wert gelegt würde, während man die einmalige und gründliche Untersuchung vernachlässigte. Dass sich bei einem System, welches ja erst in den Anfangsstadien ist, im Laufe der Zeit Reformvorschläge einstellen würden, hatten wir ja erwartet. Jedenfalls können wir auch mit dem bisherigen Resultat zufrieden sein.

Hoffen wir, dass auch das neue Schuljahr unter Mitwirkung der Eltern und vor allem der Lehrpersonen, einen ebenso guten Abschluss finden möge.“

b) Jahresbericht des Schularztes
Dr. Heimerdinger.

„Dem Unterzeichneten wurden in der zweiten Hälfte des August v. Js. von hiesiger Stadtgemeinde die Funktionen eines Schularztes in den bis dahin dem Sanitätsrat Dr. Pütz ärztlich unterstellt gewesenen Schulen übertragen.

Schon bei der ersten Besichtigung der Schulen bezw. der Schulkinder im letzten Vierteljahr 1905, die nach der alten Schularztordnung erfolgte, gewann man den Eindruck, dass der Schularzt bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der Schulkinder im wesentlichen statistisch tätig sei. Die Mängel der alten Dienst-anweisung: einerseits unnötig häufiges Untersuchen aller Kinder, andererseits nicht genügend ausgedehnte Untersuchung kranker oder krankheitsverdächtiger Kinder, sowie das Fehlen jeder Aufzeichnungen über die gesundheitliche Vorgeschichte der Kinder, machten sich bald störend bemerkbar.

Dem allen ist durch die neue Dienst-anweisung in glücklichster Weise abgeholfen.

Es wird sich nun auf Grund der exakter möglichen Untersuchungen nach einigen Jahren eine den wirklichen Verhältnissen besser angepasste und auch zum Nutzen der Allgemeinheit recht verwertbare Uebersicht über die einzelnen Erkrankungen und abnormen Zustände der Schulkinder samt den nötigen Schlussfolgerungen daraus aufstellen lassen. Zurzeit ist dies noch nicht möglich, da sich die Ergebnisse nach den neuen Befund-scheinen mit den dürftigen Eintragungen in den alten in keiner Weise vergleichen lassen.

Auf Grund der neuen Dienstordnung kann man von vornherein, nicht zum wenigsten gestützt auf die jetzt eingeführten Berichte der Eltern über die gesundheitliche Vorgeschichte des Kindes, viele Kinder, die dessen bedürftig sind, einer genaueren Beobachtung durch den Schularzt zugänglich machen (die sogenannte „Ärztliche Kontrolle“) und somit dazu beitragen, dass solche Kinder nötigenfalls in Genesungsheime und ähnliche Anstalten verbracht werden. In einigen Fällen konnten auf Grund der neuen Dienstordnung Kinder, deren Körperbeschaffenheit die Einschulung nicht ratsam erscheinen liess, von dieser zurückgehalten werden, oft sogar gegen den Willen der Eltern, die in der fälschlichen Annahme, das Kind verliere sonst ein Jahr, unverständlich genug waren, es vorzeitig in die Schule senden zu wollen. Vielleicht wollten diese Eltern „im Hause mehr Ruhe vor dem Kinde“ haben. Bei einem schulpflichtigen Kind wurde bei der Aufnahme - Untersuchung Lungentuberkulose festgestellt. Da sein Zustand einer Heilung noch zugänglich war, und es andererseits auch eine Gefahr für seine Mitschüler gewesen sein würde, wurde es auf Antrag des Schularztes unter dankenswerter Mitwirkung gemeinnütziger Vereine einer Heilstätte überwiesen. Der Erfolg war sehr gut, das Kind konnte als geheilt der Schule überwiesen werden. Nach dem bisherigen Verfahren wäre dies Kind ohne Untersuchung in die Schule aufgenommen worden und hier dem Schularzt wohl erst bei gröberer Schädigung der Lunge aufge-

fallen. — Die eigentliche Lungenuntersuchung ist ja in den Schulen jetzt erst eingeführt.

Der soziale Nutzen der schulärztlichen Tätigkeit, wie sie die neue Dienstordnung vorschreibt, ist also ohne weiteres einleuchtend. Möchten das auch die Eltern unserer Schulkinder, besonders die der einzuschulenden, einsehen; möchten sie der Aufforderung, ihr Kind vom Schularzt in dessen Sprechstunde untersuchen zu lassen, willig folgen und gern auf seine Fragen nach den gesundheitlichen Verhältnissen des Kindes (besonders frühere Krankheiten) Antwort geben in dem Bewusstsein, dass der Arzt nicht aus Neugierde, sondern nur im Interesse des Kindes seine Fragen stellt.

Der Gesundheitszustand der Kinder muss in dem Berichtsjahr als ein guter bezeichnet werden; erheblichere Krankheiten kamen in ausgebreiteter Weise in den mir zuteilten Schulen nicht vor.

Bezüglich der Schulgebäude und ihres Inventars wird von den Lehrern einzelner Schulen (evangelische Schulen Gräfrath und Nümmen) die Unzulänglichkeit der jetzigen Sitzgelegenheiten für die Kinder getadelt. Ich habe mich davon überzeugt, dass die Bänke vielfach zu klein sind und ein Aufstehen und Stehenbleiben in der Bank für die grösseren Kinder nur mit gekrümmten Knien zulassen.

Da die 2 Klassen der Nümmener Schule so verschiedene Jahrgänge umfassen, ist hier ganz besonders dringend die Anschaffung von hygienisch einwandfreien Schulbänken, wie sie die Centraler Schule besitzt, zu fordern. In der Gräfrather evang. Schule tritt dieser Uebelstand in etwas gemilderter Form zutage, weil die Jahrgänge der Kinder hier auf vier Klassen verteilt sind.

In der kath. Schule Central wurde über Feuchtigkeit der Mauern an der Innenseite von Teilen des Erdgeschosses geklagt.

Dringend zu wünschen sind m. E. Turnhallen, da das vielfach schlechte Wetter das sonst gesündere Turnen im Freien unmöglich macht.

Die Ventilation der Schulklassen ist vielfach noch unzureichend zu nennen. Lehrer und Schüler können das weniger feststellen, weil die Luftverschlechterung während der Schulstunden allmählich eintritt. Wer aber mitten in der Stunde in solche Klassen tritt, kann sich ohne weiteres davon überzeugen. Es ist dringend zu fordern, dass jedes Fenster der Schulklassen bequem von unten (Fensterbretthöhe) zu öffnende, aufklappbare Oberfenster hat. Der Lehrer soll zu ihrer Oeffnung nicht gezwungen sein, auf das Fensterbrett zu klettern. Durch solche Mühe und Zeitverlust unterbleibt oft die Lüftung. Die Oberfenster sollen in der Oeffnung regulierbar sein und während der ganzen Stunde halb geöffnet bleiben. So kann kein Zug entstehen (vor dem man sich leider immer mehr fürchtet, als vor schlechter Luft) und doch kann fortwährend die schlechte und überwarme Luft abziehen.

Wenn das jetzige düstere Aeussere der evangelischen Schule Gräfrath einer netten, in hellen Farben gehaltenen Aussenseite weichen würde, so würde das entschieden für den ästhetischen Sinn der Gemeinde

Gräfrath, die das Nützliche mit dem Schönen wohl zu verbinden weiss, ein lebendiges Zeugnis ablegen. Wenn der hässliche Anblick des jetzigen Schulhauses durch einen besseren ersetzt würde, würde auch der Gesamteindruck der Stadt Gräfrath gewinnen, denn was dem Markt recht ist, ist der Gegend des Bahn-

hofes nur billig. Als Schularzt gebe ich aber zu bedenken, dass man die empfänglichen und sinnlichen Eindrücken trauriger und fröhlicher Art so sehr züglichen weichen Kindergemüter nicht mit einem düsteren Gebäude schrecken, sondern sie durch ein helles und freundliches Schulhaus anziehen soll.“

f. Schulvorstände.

Die einzelnen Schulvorstände bestehen zurzeit aus folgenden Herren:

No.	Bezeichnung der Schulen:	Namen der Schulvorsteher:	Dauer der Amtszeit:
1	Evangelische Schule Gräfrath	Franz von Brosy Gustav Wirth	3. Mai 1908. 3. Mai 1908.
2	Katholische Schule Gräfrath	Hermann Schulten Hubert Keull	23. April 1908. 12. Oktober 1907.
3	Evangelische Schule Central	Wilhelm Schürhoff Wilhelm Dickel	15. Mai 1908. 15. Mai 1908.
4	Katholische Schule Central	Hermann Hankammer Franz Heinen	8. März 1911. 8. März 1911.
5	Evangelische Schule Rauenhaus	Ernst Ohliger Friedr. Aug. Wolfertz	23. April 1908. 15. Mai 1908.
6	Evangelische Schule Stockdum	Gustav Schmidt Heinrich Abel	15. Mai 1908. 15. Mai 1908.
7	Evangelische Schule Nümmen	Emil Henke Karl Nouvertné	23. April 1908. 20. Oktober 1912.

2. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Ueber die Wirksamkeit und über die Erfolge der hiesigen obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule in den Jahren 1905 und 1906 berichtet der Leiter der Schule, Herr Hauptlehrer Kretzen, wie folgt:

„Die hiesige Fortbildungsschule wurde am 6. Mai 1903 eröffnet. Es fanden damals die im Frühjahr entlassenen Knaben aus allen Schulen der Bürgermeisterei Aufnahme.

Da der Kursus ein zweijähriger ist, so wurden die ersten Schüler Ostern 1905 entlassen. Jedem derselben wurde ein Zeugnis über Führung, Fleiss und Kenntnisse überreicht. Dasselbe geschah bei der Entlassung Ende März 1906. Die Resultate des Unterrichts waren im allgemeinen befriedigend, bei einer grossen Zahl von Schülern sogar gut. Sehr erfreulich ist es, dass über die Führung der Knaben die Berichte der Fortbildungsschullehrer durchweg günstig lauten. Leider muss aber immer noch Klage darüber geführt werden, dass einzelne Eltern bezw. Handwerksmeister die Knaben nicht regelmässig in den Unterricht schicken, wodurch natürlich die Arbeit der Lehrer erschwert wird und der gute Unterrichtserfolg leidet. Es ist indessen zu hoffen, dass die Schulversäumnisse schwinden, wenn die jetzt ernstlich beabsichtigte Verlegung des Unterrichts (mit Ausnahme

des Zeichenunterrichts) auf den Frühnachmittag erfolgt sein wird, und wenn an Stelle des Samstagsunterrichts der Montag Nachmittag tritt.

Die Zahl der die Fortbildungsschule besuchenden Knaben schwankt zwischen 160 und 170. Diese nehmen sämtlich an dem Unterricht im Deutschen und im Rechnen teil. Grosses Interesse bezeigen die Schüler bei der Belehrung über gewerbliche Buchführung, die in der zweiten Hälfte des zweiten Schuljahrs beginnt und bis zum Schluss desselben in wöchentlich zwei Stunden fortgesetzt wird.

Zur Teilnahme am Zeichenunterricht sind nur diejenigen Knaben verpflichtet, deren Gewerbe eine gewisse Zeichenfertigkeit erforderlich oder wünschenswert erscheinen lässt, worüber der Lehrplan das Nähere besagt. Dieser Unterricht wird gegenwärtig von 35 Schülern in zwei aufsteigenden Klassen besucht und von Lehrer Niebann im Zeichensaal der evangelischen Schule zu Central erteilt. Nach dem Freihandzeichnen in der 2. Klasse folgt in der 1. Klasse perspektivisches Zeichnen nach Holzmodellen für die in den schmückenden Berufen, wie Anstreicher, Damaszierer, Buchbinder, beschäftigten Knaben, während die Schlosser, Schreiner u. a. Zirkel- und Projektionszeichnen als Grundlage zum Fachzeichnen treiben, das aber dem 3. Schuljahr vorbehalten bleibt und — weil auch der Zeichenkursus nur 2 Jahre dauert — nur von solchen Schülern er-

lernt werden kann, die freiwillig noch das 3. Jahr den Zeichenunterricht besuchen, was bisher von einigen Schülern geschehen ist.

Lehrer und Leiter der Fortbildungsschule haben nicht gewechselt. Leider aber hat Lehrer Schmidt seine Tätigkeit einstweilen einstellen müssen, da er erkrankt ist. Seine Vertretung hat Hauptlehrer Froitzheim übernommen.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass ein grosser Teil der Fortbildungsschüler mit Eifer an den hier eingerichteten Spielkursen teilnimmt.

Der **Schulvorstand** der gewerblichen Fortbildungsschule besteht zurzeit aus folgenden Herren:

1. **Vorsitz:** Bürgermeister.
2. **Mitglieder:**
 - Als Stadtverordnete:
 1. Fritz Hammesfahr, Foche,
 2. Albert Hillers, Solingerstrasse,
 3. Rudolf Rütgers, Gräfrath.
 - Als Arbeitgeber:
 4. August Ellenbeck, Gräfrath,
 5. Gustav Stoll, Central.
 - Als Arbeitnehmer:
 6. Peter Klein, Central,
 7. Karl Mutz, Unten zum Holz.
 - Als Leiter:
 8. Hauptlehrer Kretzen, Central.

3. Hilfsschule für schwachbegabte Kinder.

Ueber die weitere Entwicklung der städtischen Hilfsschule in den Jahren 1905 und 1906 berichtet der Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Brachmann-Ketzberg:

„Der letzte Jahresbericht schloss mit den Worten: „Das Bild, welches die Schule in dem ersten Jahre ihres Bestehens liefert, ist ein höchst erfreuliches. Trotz der vielen Schwierigkeiten hat sie gezeigt, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Die für dieselbe aufgewandten Opfer sind nicht vergeblich gewesen; sie werden ihre Zinsen bringen zum Segen der Kinder und zum Wohl der Gemeinde!“ —

In dieselben Worte kann das Urteil über die weitere Entwicklung der Schule in den Jahren 1905/06 zusammengefasst werden:

„Das Bild der Schule ist ein höchst erfreuliches“:

Die Schule wird heute von 18 Kindern besucht; von diesen sind

7 Jahre alt	1 Kind
8 „ „	3 Kinder
9 „ „	3 „
10 „ „	2 „
11 „ „	2 „
12 „ „	5 „
13 „ „	2 „

Von den 9 Kindern, welche neu aufgenommen wurden, haben die Volksschule besucht:

1 Jahr	2 Kinder
2 Jahre	3 „
3 „	2 „
5 „	2 „

Da in den einzelnen Schulen die Jahrgänge verschieden auf die Klassen und Abteilungen verteilt sind, so lässt sich leider nicht feststellen, welchem Jahrgange jedes Kind angehört hat; obgleich dieser Umstand von grosser Wichtigkeit ist für die Beurteilung des Kindes. An Kenntnissen brachten die Kinder folgendes mit:

1. Rechnen:

Ohne Zahlbegriff war	1 Kind,	8 Jahre alt.
Zahlbegriff hatten	4 Kinder,	7, 8, 8, 8 „ „
Von 1—5 rechneten	2 Kinder,	8, 8 „ „
„ 1—20 „	2 „	11, 11 „ „

2. Lesen:

Keine Buchstaben kannten	2 Kinder,	7, 8 Jahre alt.
Schreibschrift ohne Verständnis lasen	5 Kinder,	8, 8, 8, 8, 9 Jahre alt.
Grosse deutsche Druckschrift lasen	2 Kinder,	11, 11 Jahre alt.

3. Schreiben:

Einzelne Buchstaben malten ohne Verständnis	6 Kinder,	7, 8, 8, 8, 8, 9 Jahre alt.
Schreibschrift mit Verständnis schrieb	1 Kind,	8 Jahre alt.
Kleine deutsche Druckschrift schrieben	2 Kinder,	11, 11 Jahre alt.

Die 18 Kinder, welche heute die Schule besuchen, verteilen sich auf folgende Abteilungen:

1. Rechnen:

1. Abt., 1—100,	7 Kinder	13, 10, 12, 10, 13,	12, 11 Jahre alt.
2. Abt., 1—20,	4 Kinder	13, 13, 11, 9	Jahre alt.
3. „ „ 1—10,	2 „	12, 9,	„ „
4. „ „ 1—5,	4 „	7, 8, 9, 8	„ „

Dazu 1 Kind, das besonders unterrichtet wird, 8 Jahre alt.

2. Lesen und Schreiben:

1. Abt., deutsche und lat. Druckschrift,	5 Kinder,	11, 12, 12, 13, 13	Jahre alt.
2. Abt., deutsche Druckschrift (Lesebuch),	5 Kinder,	9, 10, 10, 11, 13	Jahre alt.
3. Abt., Fibel, Druckschrift,	3 Kinder,	9, 12, 13	Jahre alt.
4. Abt., Normal-Wörter,	4 Kinder,	7, 8, 8, 9	Jahre alt.

Dazu 1 Kind, das besonders unterrichtet wird, 8 Jahre alt.

Am 27. Juli 1905 wurde die Schule von dem Herrn Regierungsrat Dr. Oberländer, Herrn Regierungsrat und Schulrat Dr. Voigt, dem Herrn Landrat Dr. Lucas und Herrn Assessor Moewes in Begleitung des Herrn Bürgermeisters besucht. Alle diese Herren rühmten in den anerkanntesten Worten dem Berichterstatter gegenüber den vorzüglichen Zustand der

Schule: man sehe es den Kindern an, so erklärten sie, dass sie etwas wollten und könnten. Ein solches Zeugnis aus berufenem Munde genügt, um konstatieren zu dürfen: das Bild der Schule ist ein höchst erfreuliches; ein solches Wort aber gibt dem Leiter der Schule neuen Mut, wenn er etwa befürchten zu müssen glaubt, dass seine Arbeit mehr Enttäuschungen als Erfolge bringe durch die vielen Schwierigkeiten, welche sich ihr entgegenstellen.

Diese Schwierigkeiten waren auch in den beiden letzten Jahren nicht gering.

Unter den äusseren Schwierigkeiten ist an erster Stelle der häufige Wechsel der Kinder zu nennen, der sich in diesen beiden Jahren auf — sage und schreibe — 100% belief; der Bestand belief sich auf 19 Kinder, der Zugang auf 9, der Abgang auf 10! Es braucht nicht weiter angeführt zu werden, wie schädigend ein solcher Wechsel nicht nur auf den ganzen Schulbetrieb, sondern auch auf die Arbeitslust des Lehrers einwirken muss, wenn er gerade die Kinder abgeben muss, bei denen es ihm gelang, das schlummernde Geistesleben zu wecken und zur Selbsttätigkeit anzuregen, und die ihm versprochen, die aufgewandte Mühe durch tatsächliche Erfolge zu belohnen. Zu diesem häufigen Wechsel kommt der oft durch Krankheiten unterbrochene Schulbesuch; 1905 wurde der Unterricht an 249 Schultagen versäumt.

Die inneren Schwierigkeiten liegen in dem psychischen und physischen Zustand der Kinder. Wenn auch im allgemeinen die Bemerkung auf den Anmeldescheinen „bildungsunfähig“ kein Hindernis für eine erfolgreiche Weiterbildung des Kindes bildet, so trat doch in diesem Jahre ein Kind in die Schule, das selbst von dem in dieser Beziehung sehr optimistisch gesinnten Schulvorstande nur „versuchsweise“ aufgenommen werden konnte, da sein Zustand hart an Idiotie grenzte. Wochen- und Monate lang blieben alle Versuche, das Kind zur geistigen Betätigung zu wecken, erfolglos, so dass schon die Ueberweisung in eine Heil-Anstalt in ernste Erwägung gezogen werden musste; jetzt endlich ist es nach unsäglichen Schwierigkeiten gelungen, das Kind zum Sprechen zu bringen und es soweit zu fördern, dass es abgebildete Gegenstände in deutlich gesprochenen Sätzen benennt.

Ueber den physischen Zustand der Kinder verweise ich auf den anliegenden Bericht des Schularztes Herrn Dr. Heimerdinger.

Die Schule wirkt zum Segen der Kinder und zum Wohl der Gemeinde.

Was wurde aus den 10 abgegangenen Kindern? Aus der Oberstufe rite entlassen wurden 2 Kinder, ein Mädchen am 1. 10. 05 und ein Knabe am 1. 4. 06. Beide haben die Schule seit Eröffnung derselben besucht. Die beiden Kinder gehen in die Fabrik, eine Nachfrage des Schulleiters bei den Meistern resp. Herren hat ergeben, dass man mit beiden sehr zufrieden ist, dass beide trotz ihrer schwachen Begabung doch völlig erwerbsfähig geworden sind. Damit hat die Hilfs-Schule bei beiden ihre Aufgabe erfüllt.

Von den 8 andern Kindern kamen 2 nach Wald und wurden sofort auf diesseitige Mitteilung der neu

errichteten Hilfs-Schule überwiesen. 2 kamen nach Elberfeld; ein Versuch, sie der Normal-Schule zu überweisen, misslang, sie gehen jetzt zur Hilfs-Schule. 1 kam nach Solingen und musste der Normal-Schule überwiesen werden, da Solingen erst am 1. 4. 07 eine Hilfs-Schule einrichtet. Das Kind kam in eine Klasse, in der die 2 Jahre jüngeren Kinder sitzen und gehört gleichwohl zu den Schwächsten, so dass seine Versetzung mehr als fraglich ist. Das letzte Kind kam nach Wald in eine Normal-Schule; nach einem eingehenden Bericht des Klassenlehrers hat sich das Kind sehr gut entwickelt, so dass es gut mitkommt und seine Versetzung ausser Frage steht. Ob es allerdings den Anforderungen der höheren Klassen gewachsen sein wird, bleibt abzuwarten.

Jedenfalls beweist die Aufnahme fast aller verzogenen Kinder in Hilfs-Schulen, mit welcher Vorsicht diesseits die Auswahl getroffen worden ist, und dass — wie man stellenweise befürchtete — keine Kinder aufgenommen worden sind, die zur Not noch hätten in der Normal-Schule mitkommen können.

2 Kinder sind erst in den letzten Tagen verzogen; weitere Recherchen konnten noch nicht angestellt werden, da diesseits nicht bekannt geworden ist, wohin sie gezogen sind.

Es bleibt endlich noch nachzutragen, was sich im äusseren Leben der Schule ereignet hat.

Der Schulvorsteher Herr E. Joest legte sein Mandat als Stadtverordneter nieder, an seine Stelle trat der Stadtverordnete Herr K. Müller. Ebenso trat an die Stelle des seitherigen Schularztes im September 1905 Herr Dr. Heimerdinger. Die beiden neuen in den Verband der Hilfs-Schule eingetretenen Herren haben sich mit erfreulichem Eifer der ihnen übertragenen Arbeit unterzogen und durch häufige Besuche der Schule etc. eine solche Teilnahme für unsere Kinder an den Tag gelegt, dass die Schule denselben hier öffentlich ihren Dank aussprechen muss.

Einen besonderen Handarbeits-Unterricht übernahm die Handarbeitslehrerin Fräulein Pick vom 1. 5. 06 an.

Seit dem 1. Januar d. Js. wurde ein neuer Stundenplan in Gebrauch genommen; jede Lektion dauert 40 Minuten. Eine längere Dauer verbietet die geistige Spannkraft und Rezeptivität der Kinder. Durch diese Einrichtung bekommt die 1.—3. Abteilung je 30, die 4. Abteilung 27 Stunden resp. Lektionen, ohne dass der Nachmittag für den Unterricht in Anspruch genommen zu werden braucht.

Das neue Leipziger Lesebuch, von dem schon in dem vorigen Bericht die Rede war, konnte endlich am 17. Oktober 1905 in Gebrauch genommen werden. Durch die Munifizenz der Stadt konnten die für die Kinder nötigen Exemplare der Lesebücher und Rechenbücher angeschafft werden.

In dem seither mehr nebensächlich betriebenen — und doch für die Entwicklung der Selbsttätigkeit der Kinder so überaus wichtigen — Handfertigkeit-Unterricht ist in diesen Tagen mit dem Arbeiten

im Flechten und Modellieren in Ton begonnen worden. Es ist zu hoffen, dass besonders der letztere Unterricht für die Kinder von grossem Nutzen sein wird.

Um dem Leiter eine weitere Ausbildung in seinem Berufe zu ermöglichen, liess die Stadt in dankenswerter Weise denselben an dem 5. Verbandstage der Hilfs-Schullehrer in Bremen am 25.—27. April 1905 — dem auch der Berichterstatter beiwohnte — und an dem Kursus für Hilfs-Schullehrer in Bonn vom 5.—26. März 1906 teilnehmen. Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde durfte der Berichterstatter in dieser Zeit den Unterricht in der Hilfs-Schule erteilen.

Eine äussere Anerkennung der Hilfs-Schule als solcher fand dadurch statt, dass der Leiter derselben ausdrücklich vom 1. 4. 1905 an Titel und Gehalt eines „Hauptlehrers“ erhielt.

Unter den Beschlüssen des Schulvorstandes sei noch folgender erwähnt, der auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. Ueber die Neuaufnahme der Kinder wurde am 11. Juni 1906 folgendes beschlossen:

„Bis zum 1. März jedes Jahres haben alle Hauptlehrer ein Verzeichnis der Kinder dem Leiter der Hilfs-Schule einzureichen, die zum 2. mal sitzen bleiben oder die sonst solche Zeichen von schwacher Begabung zeigen, dass sie an dem Unterrichte nicht mit Erfolg teilnehmen können. Diese Kinder werden im Laufe des Monats von dem Leiter der Hilfs-Schule geprüft; der Schulvorstand entscheidet unter Hinzuziehung des Schularztes in der letzten Märzwoche endgültig über die Aufnahme resp. Zurückweisung der Gemeldeten.“

Es bleibt das Verdienst der Stadt Gräfrath als erste im Kreise Solingen mit klarem Auge und warmem Herzen die Not der schwachbegabten Kinder erkannt und für deren Abhilfe durch Gründung der Hilfs-Schule gesorgt zu haben. Welch segensreiche Folgen diese Tat wahrer Humanität gehabt, geht daraus hervor, dass diese Schule nicht nur seit der Zeit von vielen Lehrpersonen aus Solingen, Wald und Ohligs besucht worden ist, dass nicht nur der Berichterstatter wiederholt um Auskunft von Remscheid, Dülken und Vohwinkel gebeten worden ist, sondern dass unsere Schule tatsächlich den direkten Anlass zur Gründung von Hilfs-Schulen in Wald, Ohligs und Solingen gegeben hat.

Möge denn auch fernerhin unsere Hilfs-Schule — nicht nur zeitlich — die erste bleiben, getragen von dem Wohlwollen der Gemeinde und deren Vertretung“.

Der Bericht des Schularztes Dr. Heimerdinger über die Hilfs-Schule ist nachstehend wörtlich wiedergegeben:

„Nach Uebernahme der ärztlichen Untersuchungen der Hilfsschüler musste zunächst festgestellt werden, dass die bis dahin gebräuchlichen Formulare und ärztlichen Fragebogen, nämlich die der Normalschulen, für die Zwecke der Untersuchung von Hilfsschülern völlig unzureichend waren. Denn wir

haben es hier durchweg mit Kindern zu tun, bei denen schon der körperliche Zustand eine viel genauere Untersuchung als bei den Normalschülern erheischt. Vielfach lässt sich auch ohne weiteres feststellen, dass die geringere geistige Veranlagung der Hilfsschüler ihre Ursache in dieser oder jener körperlichen Schädigung oder Eigenart hat.

So musste denn darauf Bedacht genommen werden, für die Hilfsschüler besondere für den ärztlichen Gebrauch bestimmte Untersuchungsformulare zu entwerfen. Die häuslichen Verhältnisse, die eine grosse Rolle in der Entwicklung des Kindes spielen, konnten dabei naturgemäss in unserer Gemeinde weit ausgiebiger für die Fragebogen herangezogen werden, als das etwa in einer Grossstadt möglich gewesen wäre. Der Versuch, die Befundscheine den neuen für den Stadt- und Landkreis Solingen herausgegebenen Normalschul-Formularen nachzubilden, musste aufgegeben werden, da diese nur Beobachtungen des Arztes, wohl ausschliesslich auf körperlichem Gebiete, enthalten, während zur Beurteilung des psychischen Verhaltens seiner Schüler hier den Beobachtungen des Hilfsschullehrers ein grösserer Spielraum zur Verfügung gestellt werden musste, wenn man das Ziel erreichen wollte: Jeder Befundschein soll ein getreues Bild der ganzen Persönlichkeit des Kindes geben, während der Zeit, die es auf der Schule zubringt. Solche Dokumente können auch für spätere Nachfragen praktischen Wert erlangen, z. B. bei Militärbehörden und Gerichten. Denn in nicht seltenen Fällen kann ein Schwachbegabter ohne eigenes Verschulden oder auf Grund seiner mangelnden Urteilskraft mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten.

So sind denn in verschiedenen angeregten Besprechungen mit dem Schulinspektor Herrn Pastor Brachmann und dem Hilfsschullehrer Herrn Märker besondere, wohl allen Anforderungen genügende Formulare zusammengestellt worden. Vorerst sind sie allerdings noch nicht in Druck gegeben worden, weil die bisherigen für jedes Kind angelegten Hefte, die die Charakteristik des Kindes und sein Verhalten in der Schule wiedergeben, aufgebraucht werden sollen. Die Hefte, bei denen allerdings der Arzt zugunsten des Pädagogen zu wenig zu Worte kommt, sind von Herrn Pastor Brachmann mit äusserst gelungenen photographischen Wiedergaben der einzelnen Kinder bereichert worden, die vielfach in den ihnen charakteristischen Stellungen und Mienen dargestellt sind, was für den Physiognomiker von grossem Interesse ist.

An dieser Stelle kann der Berichtende es nicht unterlassen, seinen wärmsten Dank für das verständnisvolle Interesse der genannten Herren auszudrücken, das sie an allen, die Hilfsschulkinder berührenden ärztlichen Fragen stets genommen haben, ist doch bei der Hilfsschule der Schularzt noch viel mehr wie bei der Normal-Schule auf das gedeihliche Zusammenwirken aller in Frage kommenden Faktoren angewiesen.

In folgendem eine Uebersicht über die an der Hand der neuen Befundscheine gemachten systematisch-

wissenschaftlichen Untersuchungen, die wohl auch für die Allgemeinheit eines gewissen Interesses nicht entbehren und das Verständnis für die Hilfsschulbestrebungen fördern dürften.

Grosser Wert wurde zunächst auf das „Milieu“, die nähere Umgebung, aus der die Kinder entstammen, gelegt, da dies von grosser Bedeutung für die heranwachsenden Kinder und besonders für die unselbständigeren unter ihnen ist. — Einen gewissen Rückschluss auf die soziale Lage der Eltern unserer Hilfsschüler gestatten uns die von ihnen gezahlten Mietpreise. Von den 18 völlig zur Untersuchung gekommenen und bei dieser Statistik berücksichtigten Kindern sind 4 solche von „Hausbesitzern“ — meist aus den ärmeren Hofstätten, von 5 Kindern zahlen die Eltern eine Jahresmiete von 120—140 Mk., von 4 eine solche von 140—162 Mk., dann folgt je einmal 195 und 550 Mk. Die Familie eines Kindes erhält einen Mietzuschuss von der Gemeinde; bei einem waren die betreffenden Zahlen nicht zu erfragen, wahrscheinlich aber auch sehr niedrig. Die überwiegende Zahl der Hilfsschüler wird demnach von den minderbemittelten Bevölkerungsschichten gestellt.

Von den Kindern stehen 1 im 14., 4 im 13., 3 im 12., 2 im 11., 1 im 10., 5 im 9. und 1 im 8. Lebensjahre; die Zahl der Mädchen und Knaben ist gleich gross (bei den meisten Hilfsschulen überwiegt die der Knaben).

Die Kinder haben zusammen 117 Geschwister gehabt. Davon leben noch 81, während 36 (also etwa 30 %) gestorben sind. Schon diese Zahl redet recht deutlich. Fehl- und Totgeburten sind bei den Müttern relativ häufig vermerkt, 3 Kinder (etwa der 6. Teil!) waren schwere Geburten. Der Kinderreichtum der betr. Familien ist z. T. ein grosser zu nennen. Wir finden 1 mal 13, 2 mal 11, 1 mal 10, 2 mal 9, 1 mal 8, 2 mal 7, 2 mal 6, 4 mal 5, 1 mal 4, 2 mal 3 Kinder. Die Hilfsschüler selbst sind 2 mal das 11. Kind ihrer Mutter, je 1 mal das 9., 8., 6. und 3., 3 mal das 5., 2 mal das 4., 2 mal das 2., 5 mal das erste Kind. Meist stehen sie in der Reihe der Geschwister ziemlich hinten.

Verwandtenheiraten, die oft den Grund für eine gewisse Minderwertigkeit der Nachkommen abgeben können, sind unter den Eltern unserer Hilfsschüler nicht nachzuweisen. Auch grosse Altersdifferenz der Ehegatten kann nicht herangezogen werden, denn in den Fällen, wo die Frau älter als der Mann ist (etwa $\frac{1}{3}$ der Elternpaare), beträgt der Unterschied meist wenige Jahre, desgleichen auch im umgekehrten Fall.

Erbliche Belastung spricht sich dagegen in folgendem aus: 3 mal sind Geisteskrankheiten bei den Grosseltern, 2 mal bei Geschwistern der Eltern, ein mal bei den Eltern selbst — dieser letzte Fall betrifft das am schwächsten begabte Kind — nachgewiesen. 4 mal ist vermerkt, dass der Vater „schlecht gelernt hat“, oder „schwer begreift“, auch dass er „schlecht spricht“. Desgleichen spielt der Alkohol eine grosse Rolle (zweifelloso grösser als angegeben) bei der Frage nach der erblichen Belastung der Kinder. Auch von

der Mutter ist mehrfach beobachtet und angegeben, dass sie schwer begreift, schwach begabt oder von abnormer Gemütsart ist. Von Krankheiten der Eltern finden wir oft Schwindsucht, bisweilen mit tödlichem Ausgange. Naturgemäss stossen die Fragen nach früheren Krankheiten der Eltern oft auf grosse Schwierigkeiten.

Von Krankheiten der Geschwister fällt das häufige Vorkommen von echten Krämpfen auf (z. B. starben 6 Geschwister eines Kindes daran); dann folgen Tuberkulose der verschiedenen Organe, Bleichsucht, Unterernährung, Lebensschwäche; einmal kam eine nicht lebensfähige Missbildung vor.

Die geringere geistige Veranlagung der Kinder ist in den meisten Fällen den Eltern nicht aufgefallen und ihnen erst durch den mangelnden Erfolg in der Schule klar geworden — hieraus kann man oft auf eine mangelhafte Urteilskraft der Erzeuger schliessen.

Laufen lernten die Kinder meist spät, manchmal erst mit 4 Jahren, desgleichen sprechen (einmal mit 5 Jahren, 2 mal mit 4 Jahren, vielfach erst mit 3 und 2 Jahren); dabei ist die Sprache oft recht mangelhaft gewesen. Auch die Zähne kamen bei vielen Kindern spät und langsam.

Die meisten der Hilfsschüler sind Flaschenkinder.

Von früheren Krankheiten spielen hier wieder die Krämpfe (5 mal verzeichnet, also etwa 28 %) eine Hauptrolle; dann folgen Kopfverletzungen, chronische Kopfschmerzen, Lähmungen, Nervenzittern, Erstickungsanfälle. Brechdurchfall, englische Krankheit, Unterernährung, Bleichsucht, Ohrenlaufen ist ebenfalls sehr häufig.

So viel von der Vorgeschichte der Kinder, die es z. T. schon erklärlich finden lässt, dass sich bei diesen Kindern der Intellekt nicht in natürlicher Weise entwickelte. Nun zu den Befunden an den Kindern selbst.

Was da das Aussehen belangt, so ist ein Teil als blass zu bezeichnen, einige dagegen erfreuen sich eines besonders frischen und gesunden Aussehens. Der Gesichtsausdruck lässt bei vielen schon die schwächere Begabung erkennen; und zwar haben wir hier Kinder, deren Gesichtszüge in steter Unruhe sind, die ohne Ursache „grinsen“ und „Grimassen schneiden“, aber auch andere, die mehr stumpf oder apathisch aussehen. Grobzügigkeit ist öfter vermerkt, doch finden wir auch feiner geschnittene Gesichter unter den Hilfsschülern.

Grösse und Gewicht der Kinder stehen meist unterhalb der betr. Mittelmasse.

Interesse bietet oft die Kopfform; wir finden hier verzeichnet fliehende Stirnen, ungleiche Gesichtshälften, zurücktretende Unterkiefer, Kurzschädel, verdickte Knochennähte am Schädel, mehrfach Grossköpfigkeit, niedrige Stirnen und Kleinköpfigkeit (Mikrocephale). Teilen wir die Kinder in 3 ungefähr gleich grosse Altersgruppen, so ergeben die Schädelmasse der Gruppe I (Kinder von 8 bis 9 Jahren): Kopfumfang

49 bis 54 cm, Kopfbreite (von einem Ohr zum andern über den Scheitel gemessen) von 28—31, Durchmesser (Verbindungsline Stirnmitte - Hinterhauptshöcker) von 16 bis 18,5, Kopflänge (von der Nasenwurzel über den Scheitel bis zum Hinterhauptshöcker) von 29,5 bis 34 cm. Wir finden hier also abnorm niedrige und abnorm hohe Werte. Für die Gruppe II (Kinder von 10 bis 12 Jahren) sind diese Zahlen: 49,5—54³/₄, 26,5—31, 16,5—18,5, 28,5—33; bei der Gruppe III (Kinder von 13 und 14 Jahren): 51—56, 28,5—32, 16—19, 30,5—33,5. Normaler Weise finden wir so erhebliche Differenzen bei ungefähr gleichaltrigen Kindern nicht; diese sind hier als Ausdruck der abnormen Schädelbildung, besonders der Gross- und Kleinköpfigkeit, anzusehen.

Die Sehprüfung ergab bei 5 von den 18 Kindern herabgesetzte Sehschärfe, als niedrigste $\frac{5}{10}$, 3 mal $\frac{8}{10}$, 1 mal $\frac{9}{10}$. Oefter haben bei diesen Kindern die beiden Augen verschiedene Sehschärfe.

Zweimal ist Ohrenlaufen und Druckschmerz auf dem äusseren Gehörgang vorhanden, bei 4 Kindern ist die Hörschärfe auf $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ des Normalen herabgesetzt; auch in diesen abgekürzten Entfernungen werden vorzugsweise nur Worte mit helleren Vokalen gut verstanden, alles übrige mehr willkürlich oder durch Kombination ergänzt.

Bei 4 Kindern finden sich Nasenkrankheiten, meist schlechte Durchgängigkeit infolge von Borkenbildungen, skrofulösem Katarrh und Wucherungen.

Wir sehen also, ein wie grosser Prozentsatz dieser Kinder mit einer mangelnden Funktion der Sinnesorgane behaftet ist.

Auffallend ist ferner der Bau der Mundhöhle bei vielen Kindern, speziell des Gaumens, der vielfach (bei 10 von den 18 Kindern) stark erhöht, öfter in der Mitte kielförmig ausgehöhlt erscheint. Die Zahnbögen, besonders die des Oberkiefers, sind dann oft recht verschmälert, sodass wiederum die Zähne nicht regelrecht stehen können. Wir finden einzelne Kinder mit teilweise voreinanderstehenden Zähnen. Ueberhaupt ist die Zahnbildung meist schlecht, manche Zähne fehlen, schadhafte oder durch englische Krankheit missgestaltete oder zurückgebliebene Zähne sind häufig. Bei einer grossen Zahl dieser Kinder finden wir vergrösserte Gaumenmandeln, die oft den Schlund zu einem wahren Engpass machen. Sehr häufig ist das Offenstehenlassen des Mundes, die Atmung durch den Mund statt durch die Nase, meist bei den Kindern mit dem ausgehöhlten Gaumendach. Hierdurch werden nämlich die über dem Gaumen liegenden Nasengänge, besonders in ihren hinteren Teilen, verengt und dann entwickeln sich in diesen verengten Nasengängen leicht Schwellungen. Wucherungen und Verstopfungen der Nase, die einerseits die Atmung durch den Mund und dadurch oft eine gewisse Stupidität der Gesichtszüge hervorrufen, andererseits oft, durch Störung im Blutumlauf oder durch Druck von unten, auf das Gehirn und somit auf die Intelligenz einen nachteiligen Einfluss ausüben. Bei 10 von den 18 Kindern war die Sprache nach der einen oder andern Richtung als schlecht zu bezeichnen; indessen hat sich die Zahl

dieser Kinder schon sehr vermindert und jetzt können sich ziemlich alle Kinder verständlich ausdrücken (Herr Hilfsschullehrer Märker hat bekanntlich s. Z. einen Sprachheilkursus in Bonn mitgemacht). Die klare Sprache der Kinder beim Unterricht fällt sogar angenehm auf.

Mehrere Kinder zeigen leichte Halsdrüsen (leicht skrofulös), eins hat vergrösserte Schilddrüse, 3 sind flachbrüstig, eins hat eine sog. „Schusterbrust“ (unteres Ende des Brustbeins eingedrückt). Bei 3 Kindern finden sich Nebengeräusche am Herzen. Die Lungen sind normal, desgl. die Bauchorgane.

5 von den 18 Kindern leiden oder litten noch vor kurzem an Bettnässen. 2 von den Knaben haben Phimose, bei einem ist der eine Hoden in der Bauchhöhle zurückgeblieben. Wirbelsäule und Rücken zeigen etwa bei der Hälfte der Kinder Abweichungen vom Gesunden (Vorstehen der unteren Schulterblattwinkel, flacher Rücken, krummer Rücken, Seitwärtsverbiegungen) mässigen Grades. Ich möchte dies indes nicht auf das Konto des übrigen körperlichen Zustandes schreiben, sondern als Ursache eher die hiesige Unsitte annehmen, die Säuglinge während eines grossen Teiles des Tages in mehr oder weniger sitzender Stellung herumzutragen, wodurch sich die Wirbelsäule natürlich sehr leicht verbiegen kann. Normalerweise soll der Säugling im Wagen oder Korb liegen und kann erst dann in sitzender Stellung getragen werden, wenn er selbständig Sitzversuche gemacht hat und seine Wirbelsäule dazu kräftig genug ist.

Verbogene und schlecht gebaute Extremitäten finden sich bei 3 Kindern, bei ebensoviel ist der Gang — jedesmal in anderer Weise — als schlecht zu bezeichnen (aber auch hierin hat die Hilfsschule durch Ermahnung und Belehrung viel gebessert). — Neigung zu Kopfschmerzen, Muskelunruhe, Zittern, Zusammenkrampfen der Hände sind die am meisten beobachteten Störungen seitens des Nervensystems.

Die hier zur Verfügung stehende Kinderzahl (20, davon konnten, da von zweien die Angehörigen zur Auskunft über die Gesundheitsverhältnisse ihrer Kinder nicht erschienen, nur 18 berücksichtigt werden) ist ja gewiss klein und man soll im allgemeinen aus einem kleinen Material nicht Rückschlüsse ziehen auf die Allgemeinheit. Was indessen bei diesen Kindern gefunden worden ist, entspricht so ziemlich auch den Veröffentlichungen von Hilfsschulärzten grösserer Städte.

Und so können wir denn aus den angeführten Untersuchungen ohne weiteres klar erkennen, dass die Hilfsschüler auch körperlich in vieler Hinsicht zurückgeblieben und krankhaft veranlagt sind, ja, dass man in vielen Fällen gewisse körperliche Anlagen und Zustände für ihre geringere Intelligenzentwicklung verantwortlich machen kann.

Die Hilfsschule will nun diese Kinder, bei denen der Lehrer nicht nur mit der geringeren Begabung, sondern auch mit einer Menge von krankhaften Angewohnheiten u. s. w. zu rechnen hat, für das praktische Leben erziehen. Und darauf ist der ganze Unterricht zugeschnitten, und sein Erfolg ist, wie

anderswo, so auch besonders bei uns ein ausserordentlich günstiger.

In Kürze dürfte hier auf die Vorurteile gegen die Hilfsschule einzugehen sein. Hier haben wir es zunächst mit dem Vorurteil des Publikums, der Eltern zu tun: man will eben seine Kinder nicht auf die „Dummschule“ schicken. Ein ähnliches Vorurteil ist das gegen eine Anstalt für Geisteskranke, obwohl deren Segen kein Einsichtiger bestreiten wird. Man hält es aber für eine „Blamage“, wenn jemand eine Krankheit des Gehirns bekommt.

Auch bei den Eltern unserer Hilfsschüler musste meist die Abneigung gegen die Hilfsschule überwunden werden. Aber sie haben wohl alle inzwischen ihr Vorurteil aufgegeben und sind zu Anhängern dieser Einrichtungen geworden, da sie gesehen haben, dass die Hilfsschule das erreicht, was die Normal-Schule eben naturgemäss nicht erreichen kann, nämlich ihren Kindern zu helfen, für die Schule und für das praktische Leben.

Warum sich das Vorurteil vielfach aber auch in Lehrerkreisen findet, ist nicht recht einzusehen. Denn ein Lehrer müsste doch, wenn er vergeblich Jahre lang einem Kind den Lehrstoff beizubringen versucht

hat, selbst wünschen, dass ihm diese Arbeit abgenommen wird, damit unter seinen zeitraubenden und doch erfolglosen Bemühungen an dem schwachen Kinde nicht die normalbegabten Schüler zu leiden haben.

Erst jetzt sind in den grösseren Nachbargemeinden Hilfsschulen in der Einrichtung begriffen. Und das ist sehr erfreulich; denn bei unserer vielfach fluktuierenden Bevölkerung, die von einer Nachbargemeinde in die andere verzieht, ist es leider oft nicht ausgeblieben, dass unsere Hilfsschüler in die Normalklassen anderer Nachbargemeinden wandern mussten — sicher nicht zu ihrem Vorteile.

Was aber bei unserer Hilfsschule eine grössere Beachtung finden muss, das ist der teilweise weite Schulweg, den die Hilfsschüler, wenn auch nur einmal täglich hin und zurück, zu machen haben. Die Schule liegt allerdings ziemlich genau im Mittelpunkt der Bürgermeisterei Gräfrath, aber bei genügend gestiegener Einwohnerzahl wäre angesichts der weiten Ausdehnung des Gemeindegebietes doch wohl eine Teilung der Hilfsschule unter gleichzeitiger Verlegung derselben in zweckdienlicher Weise ins Auge zu fassen.“

VIII. Soziale Gesetzgebung.

1. Krankenversicherung.

Durch den Austritt des Verwaltungssekretärs Henke, im März 1905, trat ein Wechsel in der Person des Ortskrankenkassen-Rendanten ein, und zwar wurde der freigewordene Posten durch Beschluss des Vorstandes der Ortskrankenkasse dem Polizeisekretär Sarnow übertragen.

Seitens der Ortskrankenkasse wurde die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in den Berichtsjahren

in 2 Streitfällen angerufen. — Die Firma Ernst Niepmann & Co. ging im Frühjahr 1906 in den Besitz der Firma Deuss & Oetker zu Crefeld über, die auch die bestehende Betriebskrankenkasse unter dem Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma Deuss & Oetker“ übernahm. Die Zahl der Kassen ist im übrigen dieselbe geblieben. Hinsichtlich der Betriebsergebnisse der Krankenkassen von 1904 und 1905 wird auf dienachstehend abgedruckten Uebersichten verwiesen (folgende Seite).

Übersicht der Krankenkassen,

welche in den Jahren 1904 und 1905 in der Stadt Gräfrath vorhanden waren.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Zahl der Mitglieder		Von den am Schlusse des Jahres vorhandenen Mitgliedern waren		Statutmäßige Dauer der Krankenunterstützung Wochen	Zahl der Erkrankungs-fälle	Zahl der Krankheits-tage	Einnahmen aus den Vorjahren				Es wurden an Bei-trägen erhoben ‰
			beim Beginn des Jahres	am Schluss	männ-lich	weib-lich				Kassen- bestand		Defekte und Reste		
										ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Ortskrankenkasse in der Stadt-gemeinde Gräfrath	1904	801	888	805	83	26	283	5 816	810	58	—	—	2 ³ / ₄
		1905	888	896	786	110	26	230	6 210	1 504	97	—	—	2 ³ / ₄
2	Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse der Firma Gottl. Hammes-fahr	1904	558	611	611	—	26	245	4 611	81	95	—	—	2
		1905	611	755	755	—	26	220	4 467	—	57	—	—	2
3	Desgl. der Firma F. W. Rauh	1904	113	115	115	—	26	38	675	652	76	—	—	2
		1905	101	35	35	—	26	34	1 053	630	09	—	—	2
4	Desgl. der Firma „Engelswerk“ C. W. Engels	1904	93	100	87	13	26	27	402	302	—	—	—	1 ² / ₃
		1905	100	141	115	26	26	21	415	54	76	—	—	1 ² / ₃
5	Desgl. der Firma Ernst Niep-mann & Cie	1904	278	233	94	139	26	271	2 113	55	88	—	—	2 ¹ / ₄
		1905	233	290	106	184	26	254	1 608	60	33	—	—	2 ¹ / ₄

Einnahmen in den Jahren 1904 und 1905.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Zinsen von Kapi- talien		Zurück- gezogene Kapi- talien		Eintritts- gelder		Beiträge		Ersatz- leistungen Dritter für gewährte Kranken- unter- stützung		Vor- schüsse		Sonstige Ein- nahmen		Gesamt- einnahme (einschl. des am Schlusse des Vorjahres vorhandenen Kassen- bestandes)	
			ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1	Ortskrankenkasse in der Stadt- gemeinde Gräfrath	1904	310	42	2 350	—	23	—	17 348	67	86	—	—	—	2	80	20 931	47
		1905	—	—	3 100	—	159	—	21 653	13	308	76	—	—	13	62	28 732	17
2	Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse der Firma Gottl. Hammes- fahr	1904	488	92	—	—	—	—	11 499	19	—	—	—	—	—	—	12 070	06
		1905	416	64	2 900	—	—	—	11 077	62	58	—	—	—	—	—	14 452	83
3	Desgl. der Firma F. W. Rauh .	1904	—	—	—	—	—	—	12 218	94	15	—	—	—	—	—	2 886	70
		1905	—	—	1 000	—	—	—	1 629	—	15	—	—	—	49	97	3 324	06
4	Desgl. der Firma „Engelswerk“ C. W. Engels	1904	122	28	—	—	—	—	1 360	91	—	—	—	—	—	—	1 785	19
		1905	113	28	729	58	—	—	1 608	30	—	—	—	—	—	—	2 505	92
5	Desgl. der Firma Ernst Niep- mann & Cie.	1904	249	45	1 300	—	—	—	4 443	07	—	—	—	—	401	76	6 460	16
		1905	221	83	—	—	—	—	6 195	49	—	—	—	—	270	17	6 747	82

Ausgaben in den Jahren 1904 und 1905.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Für gewährte ärztliche Behandlung		Für Arznei und sonstige Heilmittel		Krankengelder				Unterstützungen an Wöchnerinnen		Sterbegelder		Verpflegungskosten an Krankenanstalten		Ersatzleistungen Dritter für Krankenunterstützung		Zurückgezahlte Vorschüsse und Beiträge sowie sonstige Ausgaben		Für Kapitalanlage		Verwaltungskosten		Summe der Ausgaben			
			ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1	Ortskrankenkasse in der Stadtgemeinde Gräfrath	1904	3319	13	2917	48	9631	65	179	90	24	—	557	50	1412	50	352	45	14	46	—	—	902	89	19	426	50	
		1905	6923	66	4821	55	8307	58	313	75	56	—	168	—	5597	70	851	95	20	04	310	42	700	54	28	232	79	
2	Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse der Firma Gottl. Hammesfahr . . .	1904	2959	80	1396	52	5270	85	—	—	—	—	680	—	1273	40	—	—	—	—	488	92	—	—	12	069	49	
		1905	4360	58	3104	14	5348	67	—	—	—	—	384	—	804	80	—	—	—	—	416	64	31	10	14	449	93	
3	Desgl. der Firma F. W. Rauh	1904	820	80	386	71	958	50	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	18	60	2	256	61	
		1905	759	65	680	79	1542	37	—	—	—	—	120	—	134	80	—	—	—	—	—	—	13	—	3	250	61	
4	Desgl. der Firma „Engelswerk“ C. W. Engels . .	1904	577	75	128	70	539	50	—	—	—	—	60	—	2	20	—	—	—	—	422	28	—	—	1	730	43	
		1905	748	40	412	75	508	75	—	—	—	—	60	—	225	—	—	—	—	—	533	28	—	—	2	488	18	
5	Desgl. der Firma Ernst Niepmann & Cie. . .	1904	1701	75	983	91	2285	83	244	47	184	38	104	80	765	74	—	—	—	—	74	45	54	50	6	399	83	
		1905	1464	75	962	23	1486	60	60	—	318	30	91	80	868	05	—	—	—	—	1146	83	42	80	6	441	36	

Vermögensübersicht für 1904 und 1905.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kasse	Jahr	Es verbleibt demnach am Jahresschlusse				Am Schlusse des Vorjahres betrug				Im Laufe des Jahres wurden dem Reservefonds				Mithin Bestand des Reserve- fonds am Schlusse des Jahres		Ausser- dem barer Kassen- bestand bezw. Betriebs- fonds		Am Schlusse des Jahres Schulden- bestand vorhanden von	
			eine Mehr- einnahme von		eine Mehr- ausgabe von		der Reserve- fonds		der Schulden- bestand		zugeführt		entzogen		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1	Ortskrankenkasse in der Stadtgemeinde Gräfrath	1904	1 504	97	—	—	8 931	66	727	58	—	—	2 350	—	6 922	48	1 504	97	4 106	91
		1905	499	38	—	—	6 922	48	4 106	91	310	42	3 100	—	3 982	42	499	38	4 481	80
2	Betriebs - (Fabrik-) Kran- kenkasse der Firma Gottl. Hammesfahr . .	1904	—	57	—	—	13 028	17	13 120	12	488	92	—	—	13 527	09	—	57	2 596	21
		1905	2	90	—	—	13 527	09	2 596	—	416	64	2 900	—	11 043	73	2	90	11 046	63
3	Desgl. der Firma F. W. Rauh	1904	630	09	—	—	2 500	—	3 152	76	—	—	—	—	2 679	09	630	09	3 309	48
		1905	73	45	—	—	2 679	09	3 309	48	—	—	1 000	—	1 679	09	73	45	1 752	54
4	Desgl. der Firma „Engels- werk“ C. W. Engels . .	1904	54	76	—	—	3 161	96	3 463	96	422	28	—	—	3 584	24	54	76	3 639	—
		1905	17	74	—	—	3 584	24	3 639	—	533	28	729	58	3 387	94	17	74	3 405	68
5	Desgl. der Firma Ernst Niepmann & Cie. . .	1904	60	33	—	—	7 302	99	7 368	87	74	45	1 300	—	6 065	19	60	33	6 125	52
		1905	306	46	—	—	6 065	19	6 125	52	1 146	83	—	—	7 169	27	306	46	7 475	72

52



2. Invalidenversicherung.

Im Jahre 1905 wurden 17 Anträge auf Invaliden- und 2 Anträge auf Altersrente gestellt. 1906 betrug die Zahl der erhobenen Ansprüche auf Renten 19 bzw. 2. Gesuche um Uebernahme der Kosten von Heilverfahren seitens der Landesversicherungsanstalt wurden insgesamt 19 entgegengenommen. In Fällen, wo die Anträge auf Entsendung in eine Heilstätte mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden mussten, griff durchweg die Ortsgruppe Gräfrath des Bergischen Vereins für Gemeinwohl helfend ein. Am Schlusse des Jahres 1906 waren in Gräfrath 64 Invaliden- und 23 Altersrentenempfänger vorhanden. Die Gesamtzahl der in den beiden Jahren umgetauschten Quittungskarten beläuft sich auf 3538.

3. Unfallversicherung.

Von 54 im Jahre 1905 zur Anzeige gelangten Betriebsunfällen wurden 22 einer besonderen Untersuchung unterzogen; es war 1 Unfall mit tödlichem Ausgange zu verzeichnen. Im Jahre 1906 ereigneten sich 56 Betriebsunfälle, von denen 30 untersucht wurden. Nach den Betriebsarten entfallen von den 110 zur Anzeige gebrachten Unfällen 95 auf industrielle, 9 auf handwerksmässige oder sonst gewerbliche und 6 auf landwirtschaftliche Betriebe.

Am Schlusse des Jahres 1906 betrug die Zahl der Unfallrentenempfänger 57.

IX. Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Jagd- und Forstwesen.

1. Landwirtschaft.

Die Aufbaufächen der wichtigsten feldmässig angebauten Fruchtarten und deren durchschnittlichen Erträge wurden wie bisher vor den Vertrauensmännern für Anbaustatistik festgestellt.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen für 1904 sind in der nachstehenden Uebersicht zusammengestellt.

Fruchtarten	Es waren angebaut	Es wurden durchschnittlich auf 1 ha geerntet
	ha	kg
Winterweizen	80	2000
Sommerweizen	2	1200
Winterroggen	409	2400
Hafer	305	1600
Kartoffeln	79	5000

Die Zahlen, insbesondere soweit die Grösse der bebauten Flächen in Frage kommt, sind natürlich ständigen Schwankungen unterworfen, weil die Bestellung der Sommerfrüchte sich wesentlich nach dem Ausfall der Wintersaaten richtet. So wurde z. B. im Jahre 1905 die mit Winterweizen bestellte Fläche auf nur 40 ha ermittelt. Aehnliche Abweichungen kamen auch bei anderen Fruchtarten vor.

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft war im allgemeinen zufriedenstellend. In den Kreisen der Landwirte wird nur ständige Klage geführt über den Mangel an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften. Dieser tritt in unserer vorwiegend industriellen Gegend umso empfindlicher in die Erscheinung, als die besseren Kräfte allzusehr dazu

geneigt sind, zur Industrie überzugehen, obwohl die Löhne in den landwirtschaftlichen Betrieben durchaus nicht schlecht sind, sie kommen denen der industriellen Tagelohnarbeiter vielmehr fast gleich und sind jedenfalls wesentlich höher als die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter in anderen Gegenden mit mehr ländlichem Charakter.

Im **Landwirtschaftlichen Kasino Gräfrath**, dem gegenwärtig etwa 75 Mitglieder angehören, werden die Angelegenheiten der Landwirtschaft in den allmonatlich stattfindenden Vereinsversammlungen eifrig erörtert. Es sind auch wiederholt Fachvorträge gehalten worden, um die Kasinomitglieder über die neuesten einschlägigen Fragen fortlaufend unterrichtet zu halten. Im Frühjahr 1905 hielt der Kreisgärtner Schnaare hier eine Reihe von Vorträgen über den Obstbau. Der Kursus erfreute sich eines überaus zahlreichen Besuches, namentlich auch aus den Kreisen der Nichtlandwirte. Wenn der Obstbau bei uns im Hinblick auf die örtlichen und klimatischen Verhältnisse auch gerade nicht zu dem ertragreichsten wird gebracht werden können, so haben die Vorträge ihre günstige Wirkung insofern nicht verfehlt, als man bei Neuanpflanzungen hinsichtlich der lohnendsten Sortenwahl genauer unterrichtet ist, auch wendet man der Veredelung und sachgemässen Behandlung der schon vorhandenen Obstbaumbestände mehr Sorgfalt zu, als bisher.

Ueber die Tätigkeit unserer **Landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft** (G. m. b. H.) äussert sich der Geschäftsführer, Herr Rudolf Weyer, wie folgt:

„Die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Gräfrath e. G. m. b. H. zu Gräfrath hat sich auch in den Jahren 1905 und 1906 kräftig weiter entwickelt.

Ende 1904 betrug die Mitgliederzahl 33, Ende 1905: 44, Ende 1906: 45 und heute 46.

Im Jahre 1905 wurden bezogen:

32 000	Kilo	Thomasmehl	Mk.	995,60
25 000	"	Torfkainit	"	501,—
6 000	"	Chilisalpeter	"	1 281,—
502	"	Unkrauttod	"	80,30
52 975	"	Gerstenmehl	"	7 160,10
60 500	"	Leinmehl	"	9 063,—
14 000	"	Baumwollsaatmehl	"	1 994,75
27 115	"	Biertreber	"	3 228,11

218 092 Kilo Mk. 24 303,86

Desgleichen im Jahre 1906:

40 000	Kilo	Thomasmehl	Mk.	1 450,20
10 000	"	Kalidüngesalz	"	774,80
7 500	"	Chilisalpeter	"	1 535,25
67 950	"	Gerstenmehl	"	9 678,95
69 000	"	Leinmehl	"	10 944,80
20 000	"	Baumwollsaatmehl	"	3 088,90
17 520	"	Biertreber	"	2 062,53

231 970 Kilo Mk. 29 535,43

Chemische Untersuchungen der bezogenen Waren haben regelmässig stattgefunden und wurden durch die Versuchsstation des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreussen in Bonn ausgeführt; die Untersuchungen ergaben stets das günstigste Resultat.

Der Reingewinn für 1904 betrug Mk. 1022,83, dagegen 1905 nur Mk. 545,44. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass bei den durchweg hohen Einkaufspreisen für alle Artikel die Waren mit dem geringsten Nutzen (nicht mal 10 Pfg. pro Sack durchschnittlich) abgegeben wurden. Auch erforderte der Lagerschuppen, der bald schon einer Vergrößerung bedarf, mehrere notwendige Auslagen, die sich weit über 100 Mk. beliefen.

Der Reingewinn für 1906 wird erheblich höher sein."

Die Angaben lassen erkennen, dass die Landwirte sich die neuesten Errungenschaften auch in der Verwendung künstlicher Düngemittel zu Nutzen zu machen wissen. Ähnlich liegt es mit der Verwendung der neuesten landwirtschaftlichen Maschinen, die vielfach den Mangel an ausreichenden Arbeitskräften ausgleichen müssen.

Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte richten sich hier nach den Neusser Fruchtpreisen. Im Monat Juni der beiden Berichtsjahre stellten sie sich wie folgt:

Jahr	Weizen			Roggen			Hafer			Kartoffeln		
	kg	M	ℳ	kg	M	ℳ	kg	M	ℳ	kg	M	ℳ
1905	100	17 70	bis	15 70	100	15	50	3	—	3	—	—
		18 20		16 20								
1906	100	17 10	bis	15 30	100	16 50	50	3	—	3	—	—
		18 10		16 30								

2. Viehzucht.

Nach der durch Beschluss des Bundesrates im Herbst 1904 vorgenommenen Viehzählung waren im Gemeindegebiet vorhanden:

149	Pferde,
437	Stück Rindvieh,
186	Schafe,
189	Schweine,
366	Ziegen und
3	Esel.

Am 1. Dezember 1906 fand im preussischen Staate eine ausserordentliche Viehzählung kleineren Umfangs statt. Hierbei wurden bei uns gezählt:

162	Pferde,
466	Stück Rindvieh,
10	Schafe und
244	Schweine.

Schafzucht wird hier nicht getrieben. Im Jahre 1904 ist eine durchziehende Schafherde gezählt worden. Dadurch erklärt sich der Rückgang in der Zahl dieser Tiergattung. Der Rindviehbestand dient hier fast ausschliesslich Milchzwecken. Der Preis der Milch schwankt bei uns zwischen 14 und 20 Pfg., je nachdem sie in der Nähe oder in abgelegeneren Ortschaften, wie z. B. in Solingen, abgesetzt oder in grösseren Mengen verkauft wird.

Zur **Hebung der Ziegenzucht** ist bekanntlich vom Landkreise Solingen am 4. März 1898 eine Körordnung für Ziegenböcke eingeführt worden. Um den Vorschriften der Körordnung gerecht zu werden, hat die Gemeinde s. Zt. die Ziegenbockhaltung in die Hand genommen. Dazu war der Erlass der Gebührenordnung vom 22. Oktober 1900 und der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1901 (vergl. Bericht für 1900—1902, Seite 24/25) nötig. In den Kreisen der Ziegenhalter — durchweg kleine Leute — wurden die Neuerungen nicht gerade günstig aufgenommen. Die Zuführung der zum Decken bestimmten Ziegen nach einer bestimmten Bockstation wurde als lästiger Zwang empfunden, weil vielfach weitere Wege zurückzulegen waren; eine noch weniger freundliche Aufnahme aber fand die Erhebung einer Gebühr, welche anfangs 1,50 Mk. jährlich betrug und die später auf 1 Mk. ermässigt wurde. Um das Interesse zur Sache wieder zu beleben und den Ziegenhaltern jeden Grund zum Klagen zu nehmen, beschloss die Stadtverordneten-Versammlung am 16. Januar 1907, die Gebühren für die Ziegenbockhaltung ganz ausser Hebung zu setzen und die Kosten auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Viehseuchen kamen in den Berichtsjahren bis auf einen Fall nicht vor. Bei dem letzteren handelte es sich um den Ausbruch der Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Bäckers Nettlenbusch zu Laiken. Der Seuchenherd beschränkte sich allein auf das Gehöft des Nettlenbusch. Bei strenger Durchführung der vorgeschriebenen Schutzmassregeln konnte die Seuche bald zum Erlöschen gebracht werden.

Ueber die in der Berichtsperiode allgemein eingetretene **Fleischverteuerung**, über ihre Ursachen und Wirkungen, ist in den gesetzgeberischen Körperschaften so erschöpfend verhandelt worden, und die Presse hat dieses Thema so eingehend erörtert, dass hier ein Eingehen auf die Sache nicht nötig erscheint. Der Unterschied in den Fleischpreisen der letzten Jahre ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung.

Tiergattung	Es wurden gezahlt für 1 Pfund Lebendgewicht	
	Ende 1904	Ende 1906
	⌘	⌘
Ochse	60	80
Kuh	60	72
Jungrind	65	75
Kalb	43	50
Schwein	50	70

3. Jagd.

Das Gemeindegebiet ist in 3 Jagdbezirke eingeteilt. Der 1. Bezirk umfasst das Gelände von der Kluse an der Grenze der Privatjagd der Frau Wwe. J. L. Piedboeuf vorbei bis zur alten Landstrasse, dieser entlang bis Paashaus, Rauhenhaus, Ringelshäuschen bis zur Grenze der Gemeinde Wald, der Grenze entlang bis zur Gemeinde Haan und von hier in der Grenzlinie wiederum bis Kluse. Der Bezirk umfasst etwa 400 ha. Jagdpächter ist der Rentner Herr Rudolf Rütgers in Gräfrath. Der 2. Bezirk geht von der alten Landstrasse und zwar an dem Punkte anfangend, wo der Exerzierplatz an das Eigentum der Wwe. J. L. Piedboeuf anschliesst, überall an der Grenze der Privatjagd der Wwe. Piedboeuf vorbei bis an die Wupper, dieser entlang bis nach Aue an die Stelle, wo der Ketzberger Bach in die Wupper einmündet, dem Ketzberger Bache nach bis nach Oben-Ketzberg und von da weiter dem Gemeinewege nach bis Rauhenhaus, von hier der Landstrasse nach an der Grenze des 1. Jagdbezirks vorbei bis zu dem Anfangspunkt des 2. Bezirks. Der Bezirk umfasst etwa 350 ha. Jagdpächter ist Herr Paul Piedboeuf, Fabrikant in Düsseldorf. Der 3. Jagdbezirk geht von Rauhenhaus der alten Landstrasse nach längs Ringelshäuschen an der Grenze des 1. Jagdbezirks vorbei bis zur Grenze der Gemeinde Wald, an dieser

Grenze fortlaufend bis Schlagbaum, von dort weiter an der Grenze der Gemeinde Solingen vorbei bis an die Wupper, dieser wieder entlang bis zur Einmündung des Ketzberger Baches in dieselbe. Der Bezirk umfasst etwa 225 ha. Jagdpächter ist der Wirt Herr Louis Plücker in Solingen.

Ausgeschlossen von der Jagdverpachtung sind in allen 3 Bezirken die vollständig eingefriedigten Grundstücke und die Teiche, die zur Fischerei eingerichtet sind, im 1. und 2. Bezirk ferner die Liegenschaften der Frau J. L. Piedboeuf und der etwa 7 $\frac{1}{2}$ ha grosse Stadtwald.

An Jagdpachtgeldern gehen ein:

für den 1. Bezirk = 425 Mk.
 " " 2. " = 785 "
 " " 3. " = 400 "

Alle 3 Jagdbezirke sind bis zum 31. Januar 1910 verpachtet. Das Nutzwild erstreckt sich auf einen mässigen Bestand an Hasen, Feldhühnern, Fasanen und wilden Kaninchen.

4. Forstwesen.

Wie schon im Bericht für 1900—1902 (S. 23) hervorgehoben, besitzt die Stadt keinerlei Forsten, abgesehen von dem 7 $\frac{1}{2}$ ha grossen Stadtwalde, der von der de Leuw-Stiftung verwaltet wird. Dahingegen erstrecken sich noch grosse Oedlandflächen über den südlichen und östlichen Teil der Gemeinde, namentlich an den Wupperabhängen, deren Aufforstung dringend zu wünschen wäre. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit eines derartigen Vorgehens erklärte die Stadtverordneten-Versammlung sich in der Sitzung vom 27. Oktober 1903 mit dem Erwerb von Oedland für Aufforstungszwecke im Grundsatz einverstanden. In Ausführung dieses Beschlusses und desjenigen vom 11. April 1906, durch welchen die Mittel für weitere Ankäufe bewilligt wurden, hat die Verwaltung bis zum Ende des Jahres 1906 im ganzen eine Oedlandfläche von insgesamt 13 ha 50 ar und 97 qm erworben. Die Lage und Grösse der einzelnen Grundstücke, die Namen der bisherigen Eigentümer und die ihnen gezahlten Preise sind aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich (folgende Seite).

Lfd. No.	Flur	Parz. No. <small>(neue Katasterbez.)</small>	Eigentümer	Grösse der Grundstücke in			oder Ruten	Preis	
				ha	ar	qm		ℳ	₰
1	4	$\frac{1132}{257}$	$\frac{1}{12}$ = Erben Heinrich Nothen $\frac{1}{12}$ = Erben Johann Abr. Herbertz $\frac{1}{12}$ = Erben Theodor Hochschon $\frac{1}{12}$ = Eheleute Wilhelm Bruchhaus $\frac{3}{12}$ = Eheleute Hermann Deus, Cöln $\frac{1}{12}$ = Erben Wirt Friedrich Deus						
			$\frac{8}{12}$ =	3	90	25	2750,17	713	25
2	4	$\frac{1133}{257}$	(Kopp Wilhelm Wwe. und Miteigentümer) Anteil der Eheleute Hermann Borkott	—	*	—	—	130	—
3	4	254	Kнын Wilhelm, Ketzberg	—	16	20	114,16		
4	4	255	Derselbe	—	49	74	350,52		
5	4	253	Kнын Wilhelm = $\frac{1}{2}$ und Pannhorst Friedrich Eheleute = $\frac{1}{2}$	—	93	57	659,41		
6	4	253		—	93	57	659,41	395	65
7	4	280	Mecklenbeck August Wwe., Solingen	—	47	21	332,70	250	—
8	4	252	Klus Friedrich, Nümmen	4	73	98	3340,24	1503	10
9	5	$\frac{879}{521}$	Clauberg Ernst, Fabr.-Arbtr., Busch	—	22	12	158,—	300	—
10	4	250	Saam Carl Wilhelm, Ringelshäuschen	—	46	82	329,95	148	48
11	4	251	Wallbrecher Karl, Aue	1	67	38	1179,56	530	80
			Summa	14	—	84	9874,12	3 971	28
			Davon kommt in Abzug die an Kнын (s. oben 3, 4 und 5) abgetretene Parzelle Flur 4 No. $\frac{1134}{257}$ zur Grösse von	(ausschl. No. 2 Borkott)					
				—	49	87			
				13	50	97			

* Die Grösse der erworbenen Grundfläche ist augenblicklich nicht festzustellen.

Mit dem Erwerb der Grundstücke waren die grössten Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden, weil die Eigentumsverhältnisse zum grossen Teil völlig im Unklaren lagen. So stellte es sich z. B. im Laufe der Verhandlungen erst heraus, dass die 6 ha 68 ar 66 qm grosse Parzelle Flur 4 No. 8957/257 pp. eine sog. *Gemeinheit* darstellte, an welcher die früheren Einwohner der Ortschaft *Oben-Flachsberg* beteiligt waren, deren Rechtsnachfolger jetzt zum grossen Teil zerstreut wohnen. Die Teilungsverhandlungen zogen sich sehr in die Länge, sie führten aber schliesslich doch dahin, dass die Parzelle zum grössten Teil in das Eigentum der Stadt überging.

Als Zuschuss für den Grunderwerb wurde eine einmalige Staatsbeihilfe von 500 Mark erwirkt, welcher Betrag Ende 1906 an die Stadtkasse gezahlt worden ist.

Nach dem von dem Königl. Forstmeister in *Benrath* eingeholten Gutachten — vergl. unten — eignet sich das Gelände in seinen höher gelegenen Teilen nur noch für die Anpflanzung von Nadelhölzern, während die tiefer gelegenen Striche auch für Laubhölzer geeignet erscheinen. Mit den Aufforstungen soll im Frühjahr 1907 begonnen werden. Für diesen Zweck sind im Etat für 1907 1000 Mark eingesetzt worden. Bei dieser verhältnismässig geringen Summe wird mit den Aufforstungen allerdings nur schrittweise vorgegangen werden können, die Hauptsache aber wird darin erblickt werden müssen, dass endlich einmal der Anfang gemacht worden ist. Wäre in dieser Hinsicht vor 30 und mehr Jahren etwas geschehen, so würde das Landschaftsbild der jetzt öden Bergabhänge ein anderes sein, und die Gemeinde könnte aus ihren Forsten manchen Nutzen ziehen.

Gutachten,

betr. die Aufforstung der von der Stadtgemeinde *Gräfrath* zum Ankauf in Aussicht genommenen Oedlandsflächen.

Die am 4. vor. Mts. von mir besichtigten Flächen liegen auf einem im unteren Teile steil, im oberen flach nach der *Wupper* zu abfallenden Osthange. Das Grundgestein bildet die *Grauwacke*, deren Verwitterungsprodukt, ein ziemlich frischer und kräftiger Lehm, als ein Waldboden mittlerer Güte zu bezeichnen ist. Auf der Höhe ist der Boden tiefgründig und mit Steinen wenig vermischt, während in den steilern Hängen, in welchen die Oberkrumme vom Wasser mehr oder weniger abgeschwemmt ist, der Fels näher an die Oberfläche tritt. Seiner mineralischen Beschaffenheit nach ist der Boden zum Laubholzanbau wohl geeignet, doch ist derselbe infolge des langen Blossliegens und der dadurch eingetretenen Aushagerung und Verwilderung gegenwärtig in seiner Ertragsfähigkeit so zurückgegangen, dass anspruchsvollere Laubhölzer, insbesondere *Buche* und *Eiche*, im allgemeinen nicht nachgezogen werden können. Für die erste Aufforstung werden eher solche Holzarten auszuwählen sein, welche einmal geringere Ansprüche an die Bodenbeschaffenheit stellen und daher auch auf Oedlandsflächen noch ein gutes Gedeihen erwarten lassen, andererseits die gesunkene Bodenkraft wieder zu heben

geeignet sind. Als solche kommen namentlich die *Nadelhölzer* (*Fichte*, *Kiefer*, *Lärche*, *Weymouthskiefer*) in Betracht, welche infolge des früh eintretenden Bestandsschlusses das gegenwärtig den Boden bedeckende und dadurch die Einwirkung der Luft abschliessende *Heidekraut* schnell ersticken und vermöge des reichen *Nadelabfalles* dem Boden den für das gute Gedeihen der Holzpflanzen erforderlichen *Humus* zuführen. — Beim Anbau der *Nadelhölzer* ist so zu verfahren, dass die bessern, frischen Partien der *Fichte* zugewiesen werden, die *Lärche* der *Fichte* etwa im Verhältnis 1 : 5 beigemischt wird und die geringeren, trockenern Böden mit *Kiefern* aufgeforstet werden. Die *Weymouthskiefer* ist nur aus Schönheitsrücksichten in kleinerem Umfange anzubauen, da dieselbe im höheren Alter oft von Pilzkrankheiten befallen wird. Mit Rücksicht darauf, dass die jüngeren *Nadelholzbestände* der *Feuersgefahr* im hohen Masse ausgesetzt sind, erscheint es notwendig, die *Nadelholzkulturen*, soweit es möglich ist, durch breite *Laubholzgürtel*, oder andernfalls durch nicht aufzuforstende und vom Bodenüberzug freizuhaltende *Schneisen* zu trennen. Zur Anlage von *Laubholzstreifen* würden zunächst die *Mulden*, welche im allgemeinen den besseren Boden besitzen, zu benutzen sein.

Die Kultur der *Fichte*, *Lärche* und *Weymouthskiefer*, wie auch des *Laubholzes*, erfolgt am besten durch Pflanzung, die *Kiefer* wird zweckmässig durch *Saat* nachgezogen. Die *Kosten* der Kultur werden sich für die Pflanzung einschl. der Pflanzenbeschaffung und erforderlich werdenden *Nachbesserungen* pro 1 ha auf ungefähr 250 Mark, für die *Saat* auf 150 Mark belaufen. Für die Erziehung guten und standortsgemässen Pflanzenmaterials würde sich die Anlage eines kleinen *Pflanzkamps* empfehlen, wozu geeignete Flächen mehrfach vorhanden sind.

Dass die vorbenannten Holzarten bei sorgfältiger Ausführung der Kultur gut gedeihen, und dass die zu erwartenden Erträge bei den verhältnismässig niedrigen Bodenpreisen die aufgewendeten *Kosten* gut decken werden, unterliegt keinem Zweifel. Dürfte daher die in Rede stehende Aufforstung zunächst als eine sichere *Kapitalanlage* zu empfehlen sein, so erscheint dieselbe noch viel richtiger im allgemeinen *Landeskulturinteresse*, denn die Aufforstung bietet das einzige Mittel, um die Grundstücke, welche grösstenteils als absoluter *Waldboden* zu bezeichnen und zu anderer Benutzung nicht geeignet sind, vor der gänzlichen *Verödung* und *Desastierung* zu bewahren. In den steilen Hängen würde bei längerem Blossliegen der Boden sogar mit der Zeit völlig abgeschwemmt werden und der nackte *Felsen* zu Tage treten, Erscheinungen, für welche auch das *Bergische Land* leider schon manche traurige Beispiele bietet.

Dass die *Bewaldung* des Bodens für die *Regulierung* des *Wasserabflusses* in den *Bergen*, den *Schutz* der *Umgebung* gegen *rauhe Winde*, wie überhaupt in *klimatischer Beziehung* von allergrösstem Nutzen ist, ist genügend bekannt, und ist es daher auch gerechtfertigt, wenn aus diesem Grunde der Staat wie auch andere grössere *Gemeindewesen* nach *Kräften* bestrebt

sind, dem weiteren Niedergang des Waldes nach Kräften entgegenzutreten. Für eine Stadt, zumal eine im Aufschwung begriffene, erscheint aber der Besitz eines Waldes besonders wertvoll. Denn der Wald ist die schönste Zierde der Umgebung; er bildet einen richtigen Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr, vor allem aber

bietet er den Stadtbewohnern selbst die beste Erholungsstätte, in welcher sie nach angestrenzter Arbeit sich ergehen und Körper und Geist erfrischen können.

Benrath, den 2. Oktober 1903.

Deselaers, Kgl. Forstmeister.

X. Militär-Angelegenheiten.

1. Ersatzwesen.

Die Musterungsergebnisse in der Berichtsperiode stellten sich wie folgt:

	1905:	1906:
Der Ersatzkommission wurden		
vorgestellt	182	168
Hiervon wurden für tauglich erklärt	59	42
Auf ein Jahr zurückgestellt	101	80
Der Ersatzreserve überwiesen	9	12
Dem Landsturm überwiesen	13	28
Für dauernd untauglich erklärt	—	6
Zusammen:	182	168
Es fehlten	6	4
Zur Aushebung vor der Oberersatz-Kommission erschienen	83	92
Davon wurden zur Einstellung in das Heer und die Marine ausgehoben	40	35
Auf 1 Jahr zurückgestellt	10	2
Der Ersatz-Reserve überwiesen	3	8
Dem Landsturm überwiesen	30	38
Für dauernd untauglich erklärt	—	9
Zusammen:	83	92
Es fehlten	2	2
Von den ausgehobenen Rekruten wurden zugeteilt:		
1. Der Garde-Infanterie	2	—
2. „ „ Fuss-Artillerie	1	—
3. „ „ Feld- „	1	1
4. „ Feld-Artillerie	4	5
5. „ Fuss- „	2	1
6. Den Pionieren	—	1
7. Der Infanterie	27	21
8. „ Kavallerie	3	5
9. „ Matrosen-Division	—	1
Zusammen:	40	35

Reklamationen um Zurückstellung bzw. Befreiung vom Militärdienst gingen ein 1905: 45, 1906: 37. Hiervon wurden berücksichtigt 11 bzw. 7, nicht berücksichtigt 8 bzw. 4. Durch Unbrauchbarkeit der Mannschaften erledigten sich in jedem der Berichtsjahre 26 Reklamationen.

Militärische Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes fanden in den Berichtsjahren in dem üblichen Umfange statt. Den Familien der zur Uebung einberufenen Mannschaften wurden auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 an Unterstützungen gewährt im Jahre 1905: 550,48 Mk. 1906: 661,36 Mk.

2. Einquartierungswesen.

Im Jahre 1905 war die Stadt Gräfrath während des Hinmarsches von Teilen der 14. Division in das Manövergelände mit Truppen belegt, und zwar war am 23. August 1905 die 2. reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 aus Düsseldorf, bestehend aus 4 Offizieren, 2 Wachtmeistern, 2 Vize-wachtmeistern, 11 Unteroffizieren, 58 Gemeinen und 84 Pferden — hauptsächlich im Orte Gräfrath und in den daran angrenzenden Ortschaften — einquartiert. Während des Jahres 1906 blieb die Stadt von Einquartierungen frei.

3. Pferdevormusterung.

In den Berichtsjahren fand nur einmal, am 21. Juni 1905, eine Pferdevormusterung statt. Von den 118 zur Vorführung gelangten Pferden wurden 76 als kriegsbrauchbar, 2 als vorübergehend kriegsunbrauchbar (bis zur nächsten Musterung zurückgestellt) und 40 als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet. Als Musterungsort diente der städtische Steigerplatz.

4. Veteranen, Militärpensionen und -Unterstützungen.

Aus Anlass der Silberhochzeit des Kaiserpaares wurde jedem Kriegsteilnehmer ein Ehrensold von 10 Mk. aus städtischen Mitteln bewilligt (Stadtv.-Beschluss vom 21. Februar 1906). Es gelangten im ganzen 510 Mk. zur Auszahlung. Durch freiwillige Zuwendung einzelner Mitbürger war es möglich, den Veteranen am Tage der 25jährigen Jubelfeier des Kaiserpaares einen festlichen Abend zu bereiten. Fast sämtliche Veteranen der Gemeinde nahmen daran teil. Der Abend verlief in der harmonischsten Weise.

Durch Stadtverordneten-Beschluss vom 2. Oktober 1906 wurde bestimmt, dass diejenigen Veteranen, welche ein Jahreseinkommen von weniger als 1500 Mk. haben, vom Rechnungsjahre 1907 an von der Entrichtung der Gemeindesteuer befreit sein sollen. Dieser Beschluss verdient die grösste Anerkennung, weil die Mehrzahl der Veteranen in bedürftigen Verhältnissen lebt und bei einem grossen Prozentsatz derselben sich die Folgen der Feldzugsstrapazen in dieser oder jener Weise fühlbar machen.

Im Gemeindegebiet wohnen: a) 2 Kriegsinvaliden mit einer Gesamtpension von 696 Mk. b) 18 Friedensinvaliden mit einer Gesamtpension von 4995 Mk. c) 10 Kriegsteilnehmer, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 eine Veteranenbeihilfe von jährlich 120 Mk. beziehen, d) 2 Witwen von Kriegsinvaliden mit einer Gesamtpension von 800 Mk.

XI. Steuer- und Rechnungswesen.

A. Steuern.

1. Staatlich veranlagte Steuern.

Rechnungs- jahr	Einkommen- steuer		Fingierte Einkommen- steuer		Ergän- zungs- steuer		Grund- steuer		Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer		Be- triebs- steuer		Im ganzen	
	M.	₸	M.	₸	M.	₸	M.	₸	M.	₸	M.	₸	M.	₸	M.	₸
1900	34 994	—	4 012	—	4 998	20	2 391	43	13 731	50	7 897	—	595	—	68 619	13
1901	35 682	—	3 488	—	4 874	40	2 382	76	14 051	40	9 804	—	595	—	70 877	56
1902	39 419	—	2 964	—	6 281	40	2 374	41	14 676	60	9 102	—	610	—	75 427	41
1903	37 066	—	2 776	—	5 787	60	2 371	23	14 766	40	9 378	—	640	—	72 785	23
1904	41 904	—	2 344	—	5 811	40	2 369	74	16 087	40	11 261	—	650	—	80 427	54
1905	47 447	—	2 340	—	7 096	60	2 358	68	16 679	90	10 783	—	700	—	87 405	18
1906	49 207	—	1 756	—	6 723	20	2 355	16	17 500	70	11 565	—	692	—	89 799	06

Ueber die Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- und Betriebssteuer geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluss.

a. Einkommensteuer.

Rechnungs- jahr	Einkommen unter 900 Mark		Einkommen von 901 bis 3000 Mark										Einkommen über 3000 Mk.		Gesamt- summe der Ein- kommen- steuer	
	Es sind Personen veranlagt zu															
	4	Steuerbetrag	6	9	12	16	21	26	31	36	44	52	Steuer- betrag	Zahl der Steuer- pflichtigen		Steuer- betrag
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	
1900	1 003	4 012	499	162	93	61	32	28	30	19	16	10	10 782	90	24 212	39 006
1901	872	3 488	640	217	108	64	34	37	31	24	19	14	13 178	95	22 504	39 170
1902	741	2 964	655	225	109	67	38	43	30	28	25	21	14 381	95	25 038	42 383
1903	694	2 776	693	260	110	96	49	41	37	18	23	17	15 552	100	21 514	39 842
1904	586	2 344	741	365	134	82	48	56	37	31	26	17	17 406	105	24 498	44 248
1905	585	2 340	819	364	153	96	56	57	41	33	19	15	18 295	112	29 152	49 787
1906	439	1 756	790	455	254	129	56	63	58	42	29	13	22 023	112	27 184	50 963

b. Ergänzungssteuer.

Rechnungsjahr	Es sind Personen veranlagt mit einem Vermögen von:								Gesamtsteuerbetrag <i>M.</i>
	6000 bis 20 000 Mark	20 000 bis 30 000 Mark	30 000 bis 50 000 Mark	50 000 bis 100 000 Mark	100 000 bis 200 000 Mark	200 000 bis 500 000 Mark	500 000 bis 1 000 000 Mark	über 1 000 000 Mark	
1902	124	48	35	27	12	6	3	1	6 281,40
1903									
1904									
1905	167	50	32	35	12	5	4	1	7 096,60
1906									
1907									

c. Gewerbe- und Betriebssteuer.

Rechnungsjahr	Gewerbsteuer									Betriebssteuer	
	Klasse I		Klasse II		Klasse III		Klasse IV		Gesamtbetrag der Gewerbesteuer <i>M.</i>	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag <i>M.</i>
	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag <i>M.</i>	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag <i>M.</i>	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag <i>M.</i>	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag <i>M.</i>			
1900	3	2 893	2	708	26	2 068	142	2 228	7 897	42	595
1901	4	3 922	3	1 224	28	2 280	147	2 378	9 804	40	595
1902	4	3 232	3	1 116	28	2 276	151	2 478	9 102	41	610
1903	4	3 090	3	1 152	29	2 366	166	2 770	9 378	43	640
1904	4	4 531	3	1 188	36	2 704	178	2 838	11 261	42	650
1905	4	3 435	4	1 524	37	2 856	188	2 968	10 783	46	700
1906	4	3 237	5	1 968	36	2 676	240	3 684	11 565	46	692

2. Gemeindesteuern.

a. Direkte Gemeindesteuern.

Die Belastung der direkten Staatssteuern mit Zuschlägen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse blieb seit dem Jahre 1900 unverändert. Es wurden in jedem Jahre erhoben 160 % von der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sowie 60 % von der Betriebssteuer. Die Gemeindesteuern, wie sie etatsmässig veranlagt waren, und wie sie in Wirklichkeit eingegangen sind, ergibt die nachstehende Uebersicht.

Rechnungsjahr	Einkommensteuer				Grundsteuer				Gebäudesteuer				Gewerbesteuer				Betriebssteuer				Von den vorgenannten Gemeindesteuern waren an Abgängen zu verrechnen insgesamt		Gesamt-Einnahme			
	Nach dem Etat		Soll nach der Heberolle		Nach dem Etat		Soll nach der Heberolle		Nach dem Etat		Soll nach der Heberolle		Nach dem Etat		Soll nach der Heberolle		Nach dem Etat		Soll nach der Heberolle		Nach dem Etat		In Wirklichkeit			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
1900	52 760	—	60 641	20	3 835	—	3 878	82	21 093	—	22 019	79	14 437	—	13 970	80	360	—	469	70	9 533	20	92 485	—	91 447	11
1901	56 860	—	63 567	78	3 825	—	3 821	22	21 970	—	22 881	—	12 635	—	15 712	54	360	—	481	50	7 483	02	95 650	—	98 981	02
1902	60 579	—	66 920	84	3 812	—	3 770	31	22 481	—	23 322	48	15 686	—	15 721	53	357	—	544	—	8 729	66	102 915	—	101 549	50
1903	66 034	—	75 954	54	3 798	—	3 825	01	23 483	—	24 710	82	14 563	—	15 698	—	366	—	408	—	7 848	94	108 244	—	112 747	43
1904	65 081	—	76 416	73	3 793	—	3 911	25	23 626	—	25 776	94	15 449	—	18 912	—	384	—	419	—	7 820	39	108 333	—	117 615	53
1905	69 390	40	85 322	—	3 791	58	3 784	86	25 739	84	27 149	48	18 601	60	17 922	80	390	—	445	50	7 701	54	117 913	42	126 923	10

b. Indirekte Gemeindesteuern.

Rechnungsjahr	Hundesteuer				Lustbarkeitssteuer				Biersteuer				Umsatzsteuer				Zusammen:			
	Nach dem Etat		Wirkliche Einnahme		Nach dem Etat		Wirkliche Einnahme		Nach dem Etat		Wirkliche Einnahme		Nach dem Etat		Wirkliche Einnahme		Nach dem Etat		Wirkliche Einnahme	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1900	1 500	—	1 555	—	900	—	1 036	—	3 000	—	2 635	20	—	—	—	—	5 400	—	5 226	20
1901	1 500	—	1 505	50	1 000	—	1 209	—	3 000	—	2 738	46	—	—	—	—	5 500	—	5 452	96
1902	1 500	—	1 420	—	1 000	—	1 280	30	3 000	—	2 783	51	—	—	—	—	5 500	—	5 483	81
1903	1 500	—	1 375	—	1 200	—	1 854	60	3 000	—	3 144	40	3 500	—	6 297	75	9 200	—	12 671	75
1904	1 500	—	1 425	—	1 200	—	1 783	—	2 700	—	3 127	43	3 600	—	6 384	85	9 000	—	12 720	28
1905	1 350	—	1 535	—	1 800	—	1 983	55	3 000	—	3 977	55	4 500	—	5 268	98	10 650	—	12 765	08

Insgesamt wurden aufgebracht:
(Berichtigtes Soll nach der Heberolle.)

Rechnungsjahr	Staatssteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer)		Gemeindesteuern (direkte und indirekte)	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1900	39 992	20	96 673	31
1901	40 712	97	104 433	98
1902	43 566	67	107 033	31
1903	43 107	64	125 419	18
1904	46 141	83	130 335	81
1905	53 523	43	139 688	18

Nach dem Vorgehen benachbarter Städte ist auch hier die Frage wegen Einführung einer **Grundsteuer nach dem gemeinen Wert** angeregt worden. In der Stadtverordneten-Sitzung vom 5. September 1906 hielt der Kataster-Kontrolleur Gitzen aus Solingen einen Vortrag über das Wesen dieser Steuer, deren Annahme dem Kollegium aus dem Grunde dringend empfohlen wurde, um einen gerechteren Ausgleich in der Besteuerung des Grundbesitzes und der Gebäude herbeizuführen. Zu einer Beschlussfassung kam es in der erwähnten Sitzung nicht. Die einzelnen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung behielten sich eine reifliche Prüfung der Frage vor, und es soll in nächster

Zeit dann eine endgültige Beschlussfassung zur Sache herbeigeführt werden. Fragen wird es sich, ob es nicht zweckmässig sein dürfte, auch gleichzeitig der Einführung einer Wertzuwachssteuer näher zu treten.

B. Gemeinderechnungswesen.

Die Rechnungsergebnisse der städtischen Kassen, nämlich

- 1) der Stadtkasse,
- 2) der Kasse der Gasanstalt und
- 3) der Kasse des Wasserwerkes

waren in den Jahren 1900 bis einschl. 1905 folgende:

1. Stadtkasse.

Rechnungsjahr	Nach dem Etat gleichlautend in Einnahme und Ausgabe		Wirkliche				Bestand		Vorschuss	
	Mk.	Pf.	Einnahme		Ausgabe		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
1900	138 900	—	189 929	06	189 997	85	—	—	68	79
1901	134 850	—	164 711	31	157 011	19	7 700	12	—	—
1902	168 500	—	200 885	30	187 995	70	12 889	60	—	—
1903	240 000	—	298 073	69	289 883	03	8 190	66	—	—
1904	170 000	—	1 191 668	35	1 116 913	41	74 754	94	—	—
1905	209 000	—	462 296	21	430 308	72	31 987	49	—	—

2. Kasse der Gasanstalt.

Rechnungsjahr	Nach dem Etat				Wirkliche				Bestand		Vorschuss	
	Einnahme		Ausgabe		Einnahme		Ausgabe		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
1900	36 000	—	28 000	—	62 429	38	38 819	01	23 610	37	—	—
1901	36 200	—	30 200	—	65 974	99	37 206	42	28 768	57	—	—
1902	42 900	—	35 000	—	71 983	37	43 361	61	28 621	76	—	—
1903	49 000	—	43 000	—	77 255	19	46 377	16	30 878	03	—	—
1904	49 400	—	42 000	—	79 630	40	71 371	93	8 258	47	—	—
1905	49 700	—	44 700	—	84 560	70	61 995	43	22 565	27	—	—

3. Kasse des Wasserwerkes.

Rechnungsjahr	Nach dem Etat gleichlautend in Einnahme und Ausgabe		Wirkliche				Bestand		Vorschuss	
	Mk.	Pf.	Einnahme		Ausgabe		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
1905	28 000	—	77 339	24	64 544	11	12 795	13	—	—

4. Abnahme der Rechnungen.

Jahresrechnung für das Rechnungsjahr	Die Jahresrechnungen der			
	a. Stadtkasse	b. Gaswerkskasse	c. Wasserwerkskasse	d. Sparkasse
	wurden abgenommen durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom			
1900	21. Jan. 1902	21. Jan. 1902	—	7. Juli 1903
1901	3. Nov. 1902	3. Nov. 1902	—	30. Nov. 1903
1902	25. Sept. 1903	2. Febr. 1904	—	4. März 1904
1903	29. Sept. 1904	29. Sept. 1904	—	26. Aug. 1904
1904	26. Okt. 1905	24. Aug. 1905	—	24. Aug. 1905
1905	16. Jan. 1907	2. Okt. 1906	2. Okt. 1906	5. Sept. 1906

XII. Finanzielles.

A. Im Allgemeinen.

Um ein möglichst klares Bild über die steuerlichen Verhältnisse in unserer Gemeinde zu geben, sind im Abschnitt XI dieses Berichts neben den Ergebnissen der Berichtsjahre auch diejenigen der Jahre 1900 bis 1904 aufgeführt worden. Nach der Schlusszusammenstellung betrug die Gesamteinnahme an Gemeindesteuern — direkten und indirekten — im Jahre 1900 = 96 673,31 Mark, im Jahre 1905 = 139 688,18 Mark; die Gemeindesteuern haben sich also in den 6 Jahren um 43 014,87 Mark gehoben.

Mit dem erfreulichen Steigen der Steuerkraft haben aber auch die Anforderungen, welche an unsere in gesunder Entwicklung stehende Gemeinde herangetreten sind, gleichen Schritt gehalten; das beweisen die Etats der betreffenden Rechnungsjahre.

Als dauernde Mehrausgaben sind hauptsächlich hervorzuheben: (die Beträge sind in runden Zahlen angegeben)

Rechnungsjahr 1901:

1. Pension des Bürgermeisters a. D. Kürten	2 800 Mk.
2. Baukosten	1 800 "
3. Kreissteuern	600 "
Zusammen:	5 200 Mk.

Rechnungsjahr 1902:

1. Verwaltungskosten (infolge des Beitritts zu den Ruhegehalts-pp. Kassen und der Erhöhung der Beamtengehälter)	2 300 Mk.
2. Polizei-Ausgaben	1 500 "
3. Baukosten	1 200 "
4. Armenlasten	2 000 "
5. Schulausgaben	2 200 "
6. Kreissteuern	800 "
Zusammen:	10 000 Mk.

Rechnungsjahr 1903:

1. Schuldentilgung	5 000 Mk.
2. Armenlasten	1 000 "
3. Schulausgaben	4 200 "
4. Kosten der gewerbl. Fortbildungsschule	3 400 "
5. Baukosten, Anstellung eines Baubeamten (für das 2. Halbjahr)	1 200 "
Zusammen:	14 800 Mk.

Rechnungsjahr 1904:

1. Verwaltungskosten (Unterhaltung zweier Gebäude)	2 000 Mk.
2. Schuldentilgung	2 000 "
3. Armenlasten	3 000 "
4. Schulausgaben (Hilfsschule)	1 500 "
5. Kosten der Leichenschau	500 "
Zusammen:	9 000 Mk.

Rechnungsjahr 1905:

1. Polizeiausgaben (neue Polizeisergeantenstelle)	1 300 Mk.
2. Schulausgaben	3 000 "
3. Kreissteuern	700 "
4. Zuschuss für Kranke	500 "
Zusammen:	5 500 Mk.

Den Mehreinnahmen an Steuern steht also eine fast ebenso hohe Mehrausgabe gegenüber, die sich nicht vermeiden liess, in einem Falle (Ausgabe 1903 zu 1) lag sie sogar im Interesse der Gemeinde, wie später bewiesen werden soll.

Ueber den Rahmen der Etats hinaus sind noch mehrfach Leistungen auf den verschiedensten Gebieten zu verzeichnen gewesen, die hier im einzelnen nicht aufgeführt werden können. Sie haben zum Teil ihre Deckung aus etatsmässigen Mitteln — Mehreinnahme bei anderen Titeln — oder aus freiwilligen Zuwendungen gefunden.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung grösserer neuer Projekte wurden seit dem Jahre 1900 Anleihen im Gesamtbetrage von 523 000 Mark aufgenommen. Diese verteilen sich im einzelnen auf folgende Zweckbestimmungen:

1. Für Strassenbauten, Stadtv.-Beschluss vom 21. 1. 1902 und 28. 4. 1902	35 000 Mk.
im einzelnen:	
a. zum Ausbau des Weges Schlagbaum-II. Stockdum	10 000 "
b. zum Ausbau der Blumenstrasse	10 000 "
c. " " Rheinstrasse	10 000 "
d. " " Marktstrasse	5 000 "
2. Für Schulbauten, Stadtv. - Beschluss vom 26. 1. 1903	80 000 Mk.
im einzelnen:	
a. zum Bau einer neuen evang. Schule Ketzberg	55 000 "
b. zum Bau einer neuen kath. Schule Central	25 000 "
3. Für verschiedene Zwecke, Stadtv.-Beschluss vom 8. 12. 1904	50 000 Mk.
im einzelnen:	
a. zum Bau einer neuen evang. Schule Central	20 000 "
b. zur Deckung von Strassenbaukosten	12 000 "
c. als Betriebsfonds der Stadtkasse	18 000 "
4. Zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, Stadtv.-Beschluss vom 3. 1. 1905	190 000 Mk.
5. Zur Errichtung einer Maschinistenwohnung an der Pumpstation, Stadtv.-Beschluss vom 18. 5. 1905	15 000 Mk.

6. Als Betriebsfonds der Kasse des Gas- und Wasserwerks, Stadtv.-Beschluss vom 6. 12. 1905 40 000 Mk.
7. Für verschiedene Zwecke, Stadtv.-Beschluss vom 6. 12. 1905 65 000 Mk.
im einzelnen:
- a. zur Marktplatzregulierung 35 000 „
- b. zum Ausbau des Weges Rosskamp-Laiken 10 000 „
- c. als Ersatz des Betriebsfonds der Stadtkasse 20 000 „
8. Zur Errichtung einer Gendarmendienstwohnung, Stadtv.-Beschluss vom 13. 7. 1905 8 000 Mk.
9. Für Strassenbauten, Stadtv.-Beschluss vom 21. 6. 1906 40 000 Mk.
im einzelnen:
- a. zum Ausbau der Kirchstrasse 15 000 „
- b. zum Ausbau der oberen Blumenstrasse 12 000 „
- c. zum Ausbau der unteren Rheinstrasse 12 000 „
- d. für eine Pflasterrinne in der Verlängerung der Jägerstrasse 1 000 „

Ueber die Verwendung der einzelnen Anleihebeträge ist folgendes zu berichten:

- Zu 1a: Die anschlagsmässigen Strassenbaukosten betragen 10 200,— Mk.
In Wirklichkeit sind ausgegeben worden 12 754,27 „
Mithin mehr: 2 554,27 Mk.

- Zu 1b: Anschlagssumme (für die ganze Strassenstrecke von der Schulstrasse bis zum Markt) 14 000,— Mk.
Wirkliche Ausgabe (für den teilweisen Strassenausbau) 9 487,72 „
Weniger: 4 512,28 Mk.

- Zu 1c: Anschlagssumme 6 800,— Mk.
Wirkliche Ausgabe 6 523,80 „
Weniger: 276,20 Mk.

- Zu 1d: Anschlagssumme 3 950,— Mk.
Wirkliche Ausgabe 4 394,01 „
Mehr: 443,99 Mk.

Aus diesen Anleihebeträgen wurde ferner ein Teil der Kosten des Ausbaues der Adlerstrasse mit einem Aufwande von 5477,74 Mk. bestritten. Den anderen Teil mit 3769,95 Mk. trug der Anlieger Höffgen aus Solingen.

- Zu 2a: Anschlagssumme 55 000,— Mk.
Wirkliche Ausgabe (einschl. Grunderwerb) 52 340,66 „
Weniger: 2 659,34 Mk.

Die Abnahme der Rechnung fand in der Stadtverordneten-Sitzung vom 24. Januar 1905 statt.

Zu 2b: Für den Schulneubau sollte nach dem Stadtverordneten-Beschluss vom 7. Juli 1903 ein etwa 105 Ruten grosses Grundstück von der Witwe Ludwig Meis zu Ringelhäuschen zum Preise von 54 Mark für die Rute erworben werden. Das Grundstück erstreckte sich über die Parzellen Flur 6 No. 1982/268 pp. und 269 in einer Grösse von 69,51 bzw. 35,18 Ruten. Der mit der Vermessung der Grundstücke betraute Geometer Röhrig in Wald hatte ohne weiteres angenommen, dass die beiden Parzellen der Verkäuferin tatsächlich gehörten, und er fertigte dementsprechend die Unterlagen für die Fortschreibungsverhandlungen aus. In dem Termin zur Tätigung des Kaufaktes vor dem Notar Pütz in Solingen stellte sich aber heraus, dass Frau Meis wohl Eigentümerin der Parzelle 1982/268 pp. war, nicht aber der Parzelle 269; diese stand im Grundbuche vielmehr auf den Namen des Rentners Paul Bredt in Barmen eingetragen. Beide Parzellen waren von der Stadt in Besitz genommen worden. Die Auszahlung des Kaufpreises im Gesamtbetrag von 5562 Mark an Frau Witwe Meis hatte stattgefunden. Zur Sicherstellung des zuviel — und es wird zugegeben — zu früh gezahlten Kaufpreises wurden von der Frau Meis 2600 Mark wieder eingezogen. Die Ankaufverhandlungen mit Herrn Bredt führten dahin, dass er der Stadt das Grundstück Parzelle No. 269 zum Preise von 27 Mark für die Rute verkaufte. Während ursprünglich das ganze Grundstück mit 5562 Mark bezahlt worden war, bekam bei der endgültigen Abrechnung Witwe Meis nur 3753 Mark, Herr Bredt 949,86 Mark. Der Kaufpreis hat sich mithin zugunsten der Stadt um 859,14 Mark verringert, allerdings auf Kosten der Witwe Meis. Der Verwaltung kann ein Vorwurf wegen der entstandenen Weiterungen nicht gemacht werden, weil sie sich lediglich auf die von dem vereideten Landmesser angefertigten Fortschreibungsverhandlungen stützen musste.

Der Schulbau war veranschlagt zu 28 000 Mk. Er hat gekostet (einschl. Grunderwerb) 37 168 „

Mithin mehr: 9 168 Mk.

Abrechnung ist in der Stadtverordneten-Sitzung vom 11. Jan. 1906 erfolgt.

Zu 3a: Der Kostenanschlag für die neue vierklassige Schule mit Unterkellerung zur Einrichtung eines Brausebades, mit Zeichensaal für die Fortbildungsschüler, ferner für Abort, Lehrerwohnung und Platzregulierung stellte sich auf 66 775,— Mk. Die Ausgabe hierfür betrug . 66 828,01 „

Mithin Ueberschreitung: 53,01 Mk.

In den Stadtverordneten-Sitzungen vom 5. und 18. Mai 1904 wurde beschlossen, neben

einem Brausebad die Schule mit Zentralheizung einzurichten und die Klassen sowie den Zeichensaal mit neuen Subsellien auszustatten. Die im Anschlag hierfür nicht vorgesehenen Kosten beliefen sich auf 9662,52 Mark. Hier hinzu traten ferner die Kosten des Grunderwerbs mit 13 914,95 Mark, sodass die Mehraufwendungen sich auf 9662,52 + 13 914,95 Mark = 23 577,47 Mark stellten.

Zur Deckung der Baukosten stand zunächst der Erlös aus dem Verkauf der alten evangelischen Schule zu Central mit 48 500 Mark zur Verfügung, ferner der Erlös aus dem Verkauf der alten Schule zu Ketzberg mit 5500 Mark, im ganzen also 48 500 Mark + 5500 Mark = 54 000 Mark. Zur Deckung des Mehrbedarfs wurde zunächst die Anleihe von 20 000 Mark bereitgestellt und nach deren Verwendung auf den Betriebsfonds (Anleihe zu 3c) zurückgegriffen, der später durch die Anleihe zu 7c ersetzt wurde. Zur klareren Uebersicht hätte es gedient, wenn die zum Bau und zur Ausstattung der Schule erforderlichen Mittel in einer Summe bereitgestellt worden wären.

Die Abrechnung der Gesamtkosten wurde durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. Sept. 1906 anerkannt.

Zu 3b: Zur Deckung der Mehrausgaben an Strassenbaukosten aus den Anleihen zu 1 wurden weitere 12 000 Mark bereitgestellt. Ueber die Verwendung des Ueberschusses wird bezug genommen auf die Ausführungen zu Anleihe 7b.

Zu 3c: Wie unter Ziffer XI B 1 dieses Berichts nachgewiesen, schloss die Rechnung für 1900 mit einem Vorschuss von 68,79 Mark ab. Wenn in den folgenden Jahren in den Rechnungen Ueberschüsse in ganz erheblicher Höhe erscheinen (z. B. 1904: 74 754,94 Mark), so wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um scheinbare Ueberschüsse handelt; die Summen enthalten zumteil die Anleihebeträge, die aus einem Jahr ins andere übernommen worden sind. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass bei unseren Verhältnissen und bei der fortgesetzten Anspannung des Ausgabeetats in verhältnissmässig kurzer Zeit sich derartige Summen nicht ersparen und zurücklegen lassen. Eine geordnete Kassenführung aber erfordert das Vorhandensein eines Betriebsfonds, und ein solcher wurde in der Anleihe von 18 000 Mark geschaffen.

Zu 4: Die Errichtung unseres Wasserwerks erforderte eine Bausumme — anschlagsmässig — von 160 000 Mark, die Uebernahme des Rohrnetzes pp. von der Gemeinde Wald eine solche von 30 000 Mark. An die Stadt Wald sind 30 866,44 Mark gezahlt worden, damit ist Wald endgültig abgefunden. Die Abrechnung mit der Firma Heinrich Scheven in Düsseldorf hat noch nicht stattgefunden. Die bewilligte

Summe von 160 000 Mark wird keinesfalls überschritten werden.

Zu 5: Die Summe ist vereinnahmt; mit Zustimmung der Gas- und Wasserwerkskommission soll aber mit der Bauausführung solange gewartet werden, bis sich zweifellos übersehen lässt, dass der Wasserzufluss vom Elberfelder Hochbehälter aus tadellos funktioniert. Es sind Störungen vorgekommen, die zu der Frage geführt haben, ob die Pumpstation nicht überhaupt verlegt werden muss. In diesem Falle würde die Errichtung der Maschinistenwohnung verfehlt gewesen sein.

Zu 6: Durch die Anlage eines zweiten Gasometers an der städtischen Gasanstalt (Stadtv.-Beschluss vom 4. März 1904) zum Kostenbetrage von 24 631,58 Mark wurde der Betriebsfonds der Gasanstaltskasse fast ganz aufgebraucht, zumal auch noch andere kostspielige Anlagen aus laufenden Mitteln der Gasanstalt ausgeführt werden mussten, so z. B. im Jahre 1903 eine Exhaustoranlage mit einem Kostenbetrage von 6300 Mark. Für die Betriebsanstalten, die sich stetig erweitern, ist ein Betriebsfonds aber unentbehrlich, und es liess sich die Beschaffung eines solchen daher garnicht umgehen. Auch für das neue Wasserwerk musste ein derartiger Fonds angelegt werden. Diesem Bedürfnis wurde durch Bereitstellung der Anleihe von 20 000 Mark abgeholfen. Nach dem Beschluss der Gas- und Wasserwerkskommission müssen aus den Ueberschüssen der beiden Werke alljährlich je 1250 Mark bei der Sparkasse zurückgelegt werden, bis die Summe von 40 000 Mark neben etwaigen weiteren Ueberschüssen erreicht ist.

Zu 7a: Zur Begründung der Anleihe wird bezug genommen auf die Ausführung unter Ziffer III No. 2 dieses Berichts. Der bereitgestellte Betrag von 35 000 Mark wird für den angegebenen Zweck nicht ganz verbraucht werden. Die ersparte Summe soll zur Instandsetzung von Wegen Verwendung finden (Stadtv.-Beschluss vom 16. Januar 1907).

Zu 7b: Die Verkehrsverhältnisse auf dem Wege von Rosskamp nach Laiken waren unhaltbar. Die Strecke von Rosskamp bis zu dem Wege, der nach Steinbeck abzweigt, war in der schlechteren Jahreszeit weder für Fuhrwerke noch für Fussgänger passierbar, sodass auch die Aufsichtsbehörde eine Instandsetzung des Weges forderte (Verfügung des Landrats in Solingen vom 24. Nov. 1903, No. 7700).

Die Verhandlungen zur Sache fanden dadurch eine schnellere Förderung, dass Herr Paul Piedboeuf in Düsseldorf den Antrag stellte, den Weg von der Provinzialstrasse nach dem Gut Grünewald einzuziehen. Als Gegenleistung dafür wollte er zum Ausbau des Weges Rosskamp-Laiken eine einmalige Entschädigung von 8000 Mark zahlen. Auf

Grund dieser Verhandlungen wurde mit dem Ausbau des Weges begonnen. Später zerschlugen sich die Verhandlungen mit Herrn Piedboeuf infolge einer Mehrforderung der Stadt, sodass letztere die ganzen Ausbaukosten übernehmen musste. Diese beliefen sich auf 17 474,61 Mark. Der fehlende Betrag ist aus der Anleihe zu 3b bestritten worden. Die Abrechnung wurde in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Mai 1906 anerkannt.

- Zu 7c: Nachdem der Betriebsfonds der Stadtkasse durch die Mehrausgaben für den Bau der evangelischen Schule zu Central aufgebraucht worden war (Bemerkung zu 3a), musste er ersetzt werden.
- Zu 8: Die Summe von 8000 Mark wird vom Staate auf die Dauer von 10 Jahren — beginnend am 1. Oktober 1906 — mit 5% verzinzt (vergl. Ziffer III No. 1b dieses Berichts).
- Zu 9a: Die Anleihe ist noch nicht aufgenommen worden. Im übrigen vergl. hierzu die Ausführungen zu Ziffer III No. 2, Seite 21, dieses Berichts.
- Zu 9b: Es ist ein Teilbetrag von 6000 Mark abgehoben worden.
- Zu 9c und 9d: Die Anleihen sind noch nicht abgehoben.

Die Anleihe zu 4 (190 000 Mark) wird aus den Erträgen des Wasserwerks verzinzt und getilgt, sie kann mithin als eine produktive Schuld angesehen werden; ebenso verhält es sich mit den Anleihebeträgen zu 6 und 7c (zusammen 60 000 Mark), die als Bestände vorhanden sein müssen, und mit der Anleihe zu 8, welche vom Staate verzinzt wird. Abzüglich der Beträge von 190 000 + 60 000 + 8 000 = 258 000 Mark von der Gesamtanleihe summe von 523 000 Mark bleibt ein Schuldbetrag von 265 000 Mark, der als nichtproduktiv bezeichnet werden kann, wenn man die Strassenbaukosten nicht ebenfalls ausser Betracht ziehen will, weil erfahrungsgemäss durch den Ausbau von Strassen die Baulust angeregt und durch den Zuzug neuer Steuerzahler die Steuerkraft gehoben wird.

Die Abrechnungen über die Strassenbauten (Anleihen zu 1 und 3b) sind s. Zt. der Wegebaukommission vorgelegt worden, und diese hat die Strassen abgenommen. Die Offenlage der einzelnen Abrechnungen ist am 30. Sept. 1903 und 22. Dez. 1903 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Der Stadtverordneten-Versammlung wurde von den Ausgaben Kenntnis gegeben bei der Beschlussfassung über Aufnahme der Anleihe zu 3b.

B. Im Besonderen.

1. Gemeindeschulden.

Am Ende des Rechnungsjahres 1901 betrug die Gemeindeschuld bei der städtischen Sparkasse Gräf-

rath 251 350 Mark. Die Schuld wurde mit 4 $\frac{1}{4}$ % verzinzt und nach verschiedenen Tilgungsplänen amortisiert.

Die unter No. 1 des vorigen Abschnitts aufgeführte Anleihe von 35 000 Mark wurde bei der Landesbank der Rheinprovinz mit einer Verzinsung von 3 $\frac{3}{4}$ % aufgenommen, die Anleihe zu 2 mit 80 000 Mark wiederum bei der Sparkasse mit einer Verzinsung von 4 $\frac{1}{4}$ %.

In der Stadtverordneten-Sitzung vom 30. Nov. 1903 wurde dahin Vorlage gemacht, die Gesamtschuld der Gemeinde, die im Laufe der Zeit in 8 verschiedenen Anleihen aufgenommen war, zu einer Schuldsomme zu vereinigen und sie zum Betrage von 346 918 Mark (der Differenzbetrag zwischen 251 350 + 35 000 + 80 000 = 366 350 Mark und 346 918 Mark war inzwischen getilgt worden) bei der Landesbank der Rheinprovinz mit einer Verzinsung von 3 $\frac{3}{4}$ % aufzunehmen. Der Vorschlag fand die Billigung des Kollegiums, welches gleichzeitig beschloss, die Gesamtschuld mit einem Durchschnittssatze von 3% zu tilgen. Während also die Stadt bei den einzelnen Anleihen mit schwankenden Ausgaben zu rechnen hatte, weil die Endtermine der Amortisationen verschieden waren, wurde mit der Zusammenlegung der Schuldbeträge ein stabiler Zustand geschaffen, der noch den Vorteil mit sich brachte, dass durch den neuen Tilgungsmodus die ganze Schuld um neun Jahre früher abgetragen wird, als es hinsichtlich der Restschuld der Einzelanleihen der Fall gewesen wäre (1926 statt 1935). Der Hauptvorteil für die Gemeinde besteht aber in den Zinsersparnissen. Diese belaufen sich insgesamt auf 29 412,33 Mark.

Unter Berücksichtigung der planmässig vorgenommenen Abtragungen beläuft sich die Gemeindeschuld am Ende des Rechnungsjahres 1906 auf

707 711,32 Mk.

Hiervon werden verzinzt und amortisiert:

a) vom Gaswerk	. 156 964,23 Mk.	
b) „ Wasserwerk	217 734,69 „	
c) „ Staat	. 7 780,— „	= 382 478,92 Mk.

Es sind von der Stadt zu verzinsen und abzutragen: 325 232,40 Mk.

2. Gemeindevermögen.

a. Barvermögen.

(Nach dem Stande vom Monat Januar 1907.)

1. Flick'sche Stiftung	30 000,—	Mk.
2. Vermächtnis J. W. de Foy	500,—	„
3. „ Helene Rütgers	500,—	„
4. „ August Rütgers	500,—	„
5. De Lenw-Stiftung (ausschl. Grundvermögen)	67 553,65	„
6. Krankenhausbaufonds	2 588,18	„
7. Fonds für Kranke	674,57	„

Zu übertragen: 102 316,40 Mk.

	Uebertrag: 102 316,40 Mk.
8. Schulbaufonds	3 321,81 "
9. Friedhofsfonds	812,— "
10. Fonds zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte	432,11 "
11. Hilfskasse der Freiwilligen Feuerwehren in Gräfrath	1 721,41 "
12. Reservefonds der Sparkasse	165 668,69 "
13. Bestand der Gasanstaltskasse	14 384,— "
14. " " Wasserwerkskasse	1 382,73 "
15. Eisenbahn - Grunderwerbskostenfonds	7 434,80 "
	Zusammen: 297 473,95 Mk.

b. Gebäude.

(Nach dem Versicherungswert.)

1. Rathaus mit Nebengebäude	17 450 Mk.
2. alte evang. Schule Gräfrath mit Nebengebäude	10 000 "
3. neue evang. Schule Gräfrath mit Nebengebäude	28 300 "
4. katholische Schule Gräfrath	20 000 "
	Zu übertragen: 75 750 Mk.

	Uebertrag: 75 750 Mk
5. neues Abortgebäude an der kathol. Schule Gräfrath (kostenmässig)	3 600 Mk
6. evang. Schule Rauenhau mit Nebengebäude	40 000 "
7. evang. Schule Stockdum mit Nebengebäude	36 000 "
8. evang. Schule Nümmen mit Nebengebäude	16 700 "
9. kathol. Schule Central	27 500 "
10. evang. Schule Central mit Abortgebäude	45 500 "
11. Lehrerwohnung an der evang. Schule Central	11 000 "
12. Gendarmdienstwohnung	7 500 "
13. Gasfabrik mit Wohnhaus	25 000 "
14. Maschinenhaus des Wasserwerks	6 500 "
15. Steigerturm zu Central	3 250 "
16. Geräteschuppen in Gräfrath (schätzungsweise)	1 200 "
17. Spritzenhaus zu Nümmen	350 "
	Zusammen: 299 850 Mk.

c. Liegenschaften.

Ende des Rechnungsjahres 1904 betrug der Wert der Liegenschaften 87 942,00 Mk. In den Berichtsjahren sind folgende Aenderungen eingetreten.

1. Verkauf:

Lfde. No.	Flur	Parz. No.	L a g e	Flächeninhalt			Veräußert zum Preise von	Name des Erwerbers	Der Verkauf wurde genehmigt durch Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom
				ha	ar	qm			
1905									
1	3	Weg	Flockertsholz	3	16	101	—	Ww. Louise Piedboeuf, Düsseldorf	22.5.06, B.A.I.C.411/2.06.
2	2	955	Küllersberg	—	46	933	33	Provinzialverwaltung	
3	2	962 0,77	Am Markt	—	74	20	—	Evang. Kirchengemeinde Gräfrath	22.8.05, B.A.I.C.875/1.05.
1906									
4	2	968 348	Eisenbahnzufuhrweg	—	55	350	—	Karl Leven, Gräfrath	21.3.06, I. C. 242/2.06.
	2	968 348		—	44				
5	2	973 371	Steigerplatz	1	68	174	—	Emil Bell, Nümmen	7.8.06, B.A.I.C.742/1.06.
6	5	2034 633	Stockdum	—	87	367	85	Emil Wagner, Donastrasse	Genehmigung steht noch aus.

2. Erworben:

Lfde. No.	Flur	Parz. No.	Lage	Flächeninhalt			Name des Verkäufers	Kaufpreis		Der Ankauf wurde genehmigt durch Stadtv.-Beschluss vom
				ha	ar	qm		Mk.	Pf.	
				1905						
1	1	$\frac{655}{286}$	Eipass	7	34		Karl Engels, Eipass	1020	—	18. Mai 1905.
				1906						
2	1	$\frac{660}{303}$	Freudenberg	2	17		Peter Vogelskamp, Freudenberg	453	60	11. Jan. 1906.
3	6	$\frac{2107}{0.132}$	Am Bahnübergang	3	36		Provinzialverwaltung	672	—	21. Juni 1906.
4	5	$\frac{1685}{633}$	Stockdum	7	47	}	Wwe. Gust. Weck, III. Stockdum	12385	20	2. Okt. 1906.
		$\frac{1686}{633}$								
		$\frac{1687}{633}$								
		$\frac{1688}{633}$								
		$\frac{1689}{633}$								
		$\frac{1689}{633}$								
5	3	$\frac{333}{20 \text{ u. } 21}$	Am Brandteich	1	02	17	Wilh. Schlipkötter sen., Gräfrath	5500	—	2. Okt. 1906.
		$\frac{388}{14 \text{ pp.}}$								
6	6	$\frac{1952}{132}$	Bergerbrühl	31	05		Friedrich Wilh. Engels, Wald	5500	—	12. Nov. 1906.
7	6	$\frac{1552}{132}$	Ziegelfeld	—	33	}	Witwe Johann Wilhelm Kirschbaum, Gräfrath	21000	—	12. Nov. 1906.
		$\frac{1859}{132}$								
8	4	versch.	Auf der Gleichen	13	50	97	verschiedene Eigentümer	3971	28	11. April 06 u. 12. Nov. 06.

Zu No. 8 vergl. die spezialisierte Aufstellung auf Seite 56 dieses Berichts.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Veränderungen betrug der Gesamtwert der Liegenschaften Ende 1906: 136 497,90 Mk. Hierbei sind aber nur die im Jahre 1902 geltenden Werte zugrundegelegt worden. In Wirklichkeit dürften die Liegenschaften heute einen bedeutend höheren Wert besitzen, was schon daraus hervorgeht, dass für den Steigerplatz in Gräfrath nebst dem anschliessenden Schulgrundstück (einschl. Schulgebäude) 35 000 Mk. angeboten worden sind, während im

Jahre 1883 Steigerplatz und Schulgrundstück 2562 Mk. und die Gebäulichkeiten 27 700,74 Mk. gekostet haben. Die Gesamtkosten stellten sich mithin auf 2562 + 27 700,74 = 30 262,74 Mk. Der Wertzuwachs beträgt somit etwa 5000 Mk., welcher Betrag in Wirklichkeit aber noch höher anzusetzen sein dürfte, weil die Schule heute — nach Ablauf von etwa 25 Jahren — nicht mehr ihren Bauwert besitzt.

d. Mobilium und Einrichtungen.

1. Einrichtung der Gasfabrik, Gasbehälter, Rohrnetz, Strassenlaternen rd. 220 000 Mk.
2. Wasserwerksanlage, Rohrnetz, Wasserturm, Erdbehälter usw. 216 360 „
3. Mobilium des Rathauses, der Stadt- und Sparkasse und der Schulen (Versicherungswert) 47 800 „
4. Feuerlöschgeräte 6 750 „

Zusammen: 490 910 Mk.

Das Vermögen im Monat Januar 1907 betrug:

- a. Barvermögen . . . 297 473,95 Mk.
- b. Gebäude . . . 299 850,— „
- c. Liegenschaften . . 136 497,90 „
- d. Mobilium und Einrichtungen . . . 490 910,— Mk. = 1 224 731,85 Mk.

Die Schulden stellen sich auf . . . 707 711,32 „

Mithin vorhandenes Gemeindevermögen 517 020,53 Mk.

XIII. Verschiedenes.**1. Vertretung der Gemeinde in den verschiedenen Körperschaften.****a. Reichstag.**

Im Reichstage wird die Stadtgemeinde Gräfrath durch den Redakteur Philipp Scheidemann aus Kassel vertreten. Am 13. Dezember 1906 wurde der bisherige Reichstag aufgelöst. Bei der auf den 25. Januar 1907 festgesetzten Neuwahl eines Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Solingen (Stadt- und Landkreis) haben aus der Gemeinde Gräfrath von 2247 Wahlberechtigten 1981 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf:

1. Dr. Robert Brunhuber (liberal) 540
2. Wilhelm Röhling (Zentrum) 231
3. Philipp Scheidemann (Soz.-Dem.) 1209
4. Zersplittert (ungültig) 1

Das Gesamtergebnis der Wahl in unserem Wahlkreise war folgendes:

1. Dr. Robert Brunhuber 10 833
2. Wilhelm Röhling 7 992
3. Philipp Scheidemann 19 589
4. Josef Chociszewsky-Gnesen 42
5. Zersplittert (ungültig) 15

Die Zahl der Wahlberechtigten betrug 43 837.

b. Landtag.

Vertreter des Wahlkreises Solingen-Remscheid-Lennep, zu dem unsere Stadt gehört, sind die Herren Professor Dr. Friedberg und Professor Eickhoff. Ein Mandat ist durch den Tod des Herrn Ernst von Eynern erledigt. Termin zur Neuwahl ist auf den 9. Februar 1907 angesetzt.

c. Provinzial-Landtag.

In der Kreistags-Sitzung vom 4. April 1906 wurden die Herren Landrat Dr. Lucas, Kommerzienrat Karl Leverkus und Otto Nippes gewählt.

d. Kreistag.

Im Kreistage des Landkreises Solingen ist die Stadt Gräfrath durch nachgenannte Herren vertreten.

Aus dem Wahlverbande der Städte:

- a. Bürgermeister Bartlau und
- b. Kaufmann Emil Engels zu Foche.

Aus dem Wahlverbande der Grossgrundbesitzer und Gewerbetreibenden:

Rentner Ernst Rütgers zu Gräfrath.

2. Tätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und der Kommissionen.

Die nachstehende Uebersicht gibt hierüber Aufschluss:

No.	Körperschaft	Zahl der Sitzungen		Zahl der Beratungsgegenstände	
		1905	1906	1905	1906
1	Stadtverordneten-Versammlung	12	11	143	160
2	Armenverwaltung	12	12	103	92
3	Finanz-Kommission	7	8	25	34
4	Gas- und Wasserwerks-Kommission	9	8	72	45
5	Bau-Kommission	13	9	60	24
6	Wegebau-Kommission	11	9	37	47
7	Sparkassen-Kommiss.	23	19	303	381
8	Brandrat	2	1	4	1
9	Gesundheits-Kommiss.	4	2	10	5
10	Einkommensteuervoreinschätzungs-Kommission	5	5	—	—
11	Schulvorstand der gewerblichen Fortbildungsschule	2	1	6	3

Alle wichtigen Angelegenheiten, die dem Stadtverordneten-Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt werden, werden in den zuständigen Kommissionen eingehend vorberaten.

3. Kaufmannsgericht.

Mit dem 14. März 1906 ist für den Umfang der Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath ein Kaufmannsgericht ins Leben getreten. Das Statut des Kaufmannsgerichts hat folgenden Wortlaut:

Ortsstatut

für die

Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath,

betreffend das

Kaufmannsgericht zu Solingen.

— x —

Für den Bezirk der Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath wird hierdurch nach Massgabe des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlungen zu Solingen vom 29. November 1904 und 18. Juli 1905, zu Ohligs vom 12. Mai 1905 und 29. Dezember 1905, zu Wald vom 23. März 1905 und 14. November 1905, zu Höhscheid vom 21. März 1905 und 14. November 1905, zu Gräfrath vom 21. März und 13. Juli 1905, auf Grund des § 1 Abs. 1, 2, 3 und 6 des Kaufmannsgerichts-Gesetzes vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes gemeinsame Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits wird ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen:

Kaufmannsgericht zu Solingen führt.

Sein Sitz ist zu Solingen.

Sein Bezirk umfasst die Bezirke der Bürgermeistereien Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn diese Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse,

3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind,
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 3.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige Streitigkeiten entzogen werden, sind nichtig.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 24 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinde-Vertretungen der beteiligten Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath anderweit festgestellt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens

eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts — einschliesslich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreissigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich und seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 360) und des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet hat. Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und sein Stellvertreter werden von der Stadtverordneten-Versammlung in Solingen auf drei Jahre gewählt.

Zum Vorsitzenden und zu Stellvertretern sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann der Königliche Regierungspräsident zu Düsseldorf zulassen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschliessenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmässig das Jahr hindurch

oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden mittels Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen mittels Wahl der Handlungsgehilfen auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Von den Beisitzern sollen entfallen: 12 auf die Stadt Solingen, je 4 auf die Städte Ohligs und Wald und je 2 auf die Städte Höhscheid und Gräfrath.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a) solche Kaufleute, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Kaufmannsgerichtes ihre Handelsniederlassung haben;
- b) solche Handlungsgehilfen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichtes beschäftigt sind.

Die in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 10.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 7 bis 9 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zum Zwecke derselben wird der Bezirk des Kaufmannsgerichtes in 2 Wahlbezirke eingeteilt. Der erste Bezirk umfasst die Stadtgemeinden Solingen, Gräfrath, Höhscheid und Wald, der zweite Bezirk die Stadtgemeinde Ohligs.

Das Wahlrecht darf nur in demjenigen Wahlbezirke ausgeübt werden, in welchem der Wähler zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 12.

Wahlausschuss.

Zur Leitung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss gebildet. Das Kaufmannsgericht, erstmalig der Oberbürgermeister zu Solingen, bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuss zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist ein von dem Oberbürgermeister zu Solingen zu stellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Kaufleute, zur Hälfte stimmberechtigte Handlungsgehilfen sein und werden je zur Hälfte von den als

Mitglieder des Kaufmannsgerichts tätigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt, erstmalig mit dieser Massgabe von dem Oberbürgermeister zu Solingen ernannt.

§ 13.

Aufstellung der Wählerlisten.

Von dem Kaufmannsgericht, erstmalig dem Gemeindevorstand usw. sind für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehilfen gesonderte Listen aufzustellen, in die alle Wahlberechtigten, deren Eintragung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins (§ 14) unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung beantragt wird, eingetragen sind. Wird die Eintragung abgelehnt, so entscheidet auf die innerhalb acht Tagen nach erfolgter Ablehnung zu erhebende Beschwerde der Gemeindevorstand usw., erstmalig dessen Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen.

Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 12) bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörden bestimmten Blättern zweimal bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, dass die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen wählbaren Personen beschränkt sein werde.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äusserung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und den Namen der drei

ersten Unterzeichner spätestens 14 Tage vor der Wahl in dem vorbezeichneten Blatte öffentlich bekannt gegeben.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und hat an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig zu erfolgen. Der Wahlausschuss nimmt an einer der Wahlstellen die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr, für die übrigen Wahlstellen benennt er je eins seiner Mitglieder zum Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher wählt aus der Zahl der im Bezirk der betreffenden Wahlstelle Wahlberechtigten 2 Beisitzer, in gleicher Zahl Kaufleute und Handlungsgehilfen. Diese bilden mit ihm den Wahlvorstand. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, auszuweisen. Hierzu genügt für Kaufleute beispielsweise die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebes oder die letzte Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer, für Handlungsgehilfen ein Zeugnis des Prinzipals oder der Polizeibehörde. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 16.

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äusseren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind ausserhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, und derart zusammenzulegen, dass die darauf enthaltenen Namen verdeckt sind. Die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so wird er in der Weise ergänzt, dass die auf ihm geschriebenen Namen in der ihm gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Auch darf ein Wähler der auf seinem Stimmzettel weniger Namen hat, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, sein Stimmrecht dadurch voll ausnutzen, dass er auf dem Stimmzettel einzelnen der von ihm Gewählten durch Beifügung von Zahlen hinter ihren Namen mehrere Stimmen gibt.

In den Wählerlisten (§ 13) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahl-

vorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Wahlvorstehers einlegen.

§ 17.

Ermittelungen des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch Namensunterschrift bescheinigt, dass sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit (§ 15) niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Hierauf wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt.

Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder sind nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der ausserdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Diese ist, sofern die Wahlen an mehreren örtlichen Wahlstellen stattgefunden haben, am Aufenthaltsorte des Wahlausschusses (§ 15) vorzunehmen. Wahlprotokolle und Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in versiegeltem Umschlag dorthin einzusenden.

Der Wahlausschuss ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt darnach — durch Zusammenzählung dieser Stimmen — fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten gefallen ist.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Massgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Zu diesem Behuf wird festgestellt, auf welche Stimmzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, dass sie in der Stimmzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Wahlvorschlagsliste sind alsdann so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmzahl ihrer Liste enthalten ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, deren Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage dem Gemeindevorstand unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Kaufmannsgericht, erstmalig von dem Oberbürgermeister zu Solingen, sofort in den im § 14 bezeichneten Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, dass Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksausschuss anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Kandidaten und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Kaufmannsgericht, erstmalig bei dem Gemeindevorstand usw., geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Uebernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige,

der das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber den Antrag entscheidet die im § 7 Abs. 1 bezeichnete Stelle.

§ 20.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Wahl (§ 18) zulässig. Sie werden von dem Bezirksausschuss entschieden, der auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären hat.

§ 21.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Lehnt ein Beisitzer die Uebernahme des Amtes mit Erfolg ab, oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Vorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hatte, an seine Stelle.

Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als ein Drittel, so kann der Oberbürgermeister zu Solingen Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen.

§ 22.

Verfahren bei Wahlstörungen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königl. Regierungspräsident befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handlungsgehilfen vorzunehmen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlungen zu Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath unter Berücksichtigung der im § 8 vorgesehenen Verteilung vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen von den Stadtverordneten-Versammlungen zu Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Im Falle zu a ist bei den Wahlen das für sonstige Wahlen der Gemeinde-Vertretung usw. bestehende Verfahren zu befolgen.

§ 23.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von dem Oberbürgermeister zu Solingen in den in

§ 14 bezeichneten Blättern unter Angabe der Namen und Wohnorte der einzelnen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 24.

Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäss der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. t. d. i. V. S. 26) eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Massgabe dieses Statuts ausschliessen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuss zu Düsseldorf nach Anhörung des Beteiligten.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Elberfeld.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten erhoben.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Kaufmannsgerichts teilzunehmen bzw. als Hilfsbeisitzer zu fungieren haben, wird durch Auslosung festgestellt. Das Los zieht der Vorsitzende. Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 27.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auslosung, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bzw. an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Elberfeld statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruch-Sitzung des Kaufmannsgerichts sind vier Beisitzer, zwei Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen, einzuladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der nach dem Lebensalter jüngste der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

§ 29a.

Für den Bezirk des Kaufmannsgerichts bestehen zwei Vergleichskammern: eine zu Solingen für die Stadtbezirke Solingen, Höhscheid, Wald und Gräfrath und eine zu Ohligs für den Stadtbezirk Ohligs.

Für die Zusammensetzung und Tätigkeit der Vergleichskammern sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betr. die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891, massgebend.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis sechs Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat und vier Mark, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat und im Falle des § 29 Abs. 3. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich auf Wunsch auch sofort ausgezahlt, ihre Zurückweisung ist nicht statthaft.

Ausserdem erhalten die Beisitzer die Kosten eines Billetts II. Klasse der Eisenbahn oder der Kleinbahnfahrt vergütet.

§ 31.

Gerichtsschreiberei usw.

Bei dem Kaufmannsgerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Der von dem Oberbürgermeister zu Solingen zu ernennende Gerichtsschreiber und dessen Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gemäss der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Inneren vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 26) zu vereidigen.

Die Regelung hinsichtlich der Geschäftsräume, der Schreibkräfte, Zustellungsbeamten und Kassenverwaltung wird dem Oberbürgermeister zu Solingen überlassen.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, nach der Zahl der Fälle von der Stadt Solingen und den übrigen beteiligten Gemeinden zu tragen. Die Reisekosten für die Beisitzer tragen die Gemeinden für sich.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gerichts in dem abgelaufenen Jahre an die beteiligten Gemeinden zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 33.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit Ausnahme des § 54 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 34.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Kaufmannsgericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mark einschliesslich 1.— Mk.
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschl. 1.50 Mk.
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschl. 3.— Mk.

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3.— Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassenen Entscheidung erledigt, ohne dass eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Massgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen kann von Zahlung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

§ 35.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 36.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen und -lehrlinge — die Kaufleute, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit beteiligte Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine grössere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 37.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertreter oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahinwirken, dass auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 38.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 35 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und diese Anrufung den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 39.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäss § 36 oder § 37 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 40.

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in gleicher Zahl.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1

dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 41.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 37, der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 42.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äussern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 43.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in geeigneten, geleseneren Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 44.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Kaufleute zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Handlungsgehilfen oder Lehrlinge zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 45.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in geeigneten, geleseneren Tagesblättern zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 46.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 43) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 45 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 47.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 40 Abs. 1 und 6) erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäss § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 41 Abs. 2) eine Vergütung nach Massgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts.

§ 48.

Zur Vorbereitung und Abgabe der von Staatsbehörden und den beteiligten Gemeinden erforderlichen Gutachten über Fragen, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, wird aus sechs Beisitzern des Kaufmannsgerichts ein Ausschuss gebildet, welcher unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu beraten und zu beschliessen hat.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reichs zu richten.

§ 49.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute und diejenigen aus dem Kreise der Handlungsgehilfen wählen unter Leitung des Vorsitzenden in getrennter Wahlhandlung je drei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, dazu je weitere drei Mitglieder zum etwaigen Ersatz. Die Neuwahlen sind jedesmal nach Beendigung der regelmässigen Beisitzerwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge wie sie gewählt sind nach.

§ 50.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, dass jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 51.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Ausschuss und leitet die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden einschliesslich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 52.

Der Ausschuss muss berufen werden, wenn von mindestens sechs Beisitzern beantragt wird, dass eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstand eines Antrages der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Andere als die im § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

Der Ausschuss kann in den vorbezeichneten Fällen mit Stimmenmehrheit die Berufung des Gesamt-Kaufmannsgerichts verlangen.

§ 53.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts und des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muss, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, dass das Ergebnis derselben hinsichtlich der Kaufleute und hinsichtlich der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 54.

Mit dem beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgerichte zu erstattendes Gutachten ein Beschluss nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 55.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt in erster Instanz der Regierungspräsident in Düsseldorf, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident in Koblenz wahr.

§ 56.

Dieses Ortsstatut tritt vom Tage der Veröffentlichung der in § 23 dieses Statuts vorgesehenen Bekanntmachung ab in Kraft; die Massnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Zeitpunkt ab zu ermöglichen, sind bereits vorher zu treffen.

§ 57.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen

Streitigkeiten sind bei diesen Behörden auch zur Erledigung zu bringen.

Solingen, den 30. September 1905.

Der Oberbürgermeister:
Dicke.

Ohligs, den 10. Oktober 1905.

Der Bürgermeister:
Czettritz.

Wald, den 11. Oktober 1905.

Der Bürgermeister:
Heinrich.

Höhscheid, den 16. Oktober 1905.

Der Bürgermeister:
Glässner.

Gräfrath, den 12. Oktober 1905.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

I. C. 1146/4. 05.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

Der Bezirks-Ausschuss zu Düsseldorf.

Erste Abteilung.

(L. S.)

Hilbert.

Als Vertreter der Stadt Gräfrath gehören dem Kaufmannsgericht folgende Herren an

a) aus dem Kreise der Kaufleute:

Walter Rütgers;

b) aus dem Kreise der Handlungsgehilfen:

Johann Hermann Weiser.

4. Kreisstiftung.

Aus Anlass der Silberhochzeit des Kaiserpaares wurde für den Landkreis Solingen eine Stiftung ins Leben gerufen, welche die Bezeichnung Kaiser Wilhelm II.-Auguste-Viktoria-Stiftung erhielt. Die Stiftungsgelder, deren Höhe inzwischen den Betrag von 100 000 Mark erreicht hat, setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Kreiseingesessenen aller Berufsstände zusammen. Die Sammlung in der Bürgermeisterei Gräfrath ergab die Summe von 8288,20 Mark. Der Statutentwurf für die Stiftung hat folgenden Wortlaut:

Aus Anlass der silbernen Hochzeit Kaiser Wilhelm II. und der Kaiserin Auguste Viktoria, begangen am 27. Februar 1906, kamen durch freiwillige Gaben der Kreisinsassen des Landkreises Solingen 91 520,12 Mk. zusammen mit der Bestimmung, daraus eine gemeinnützige milde Stiftung unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelm II.-Auguste-Viktoria-Stiftung“ zu bilden.

Von dem nach dem Beschlusse vom 5. Februar 1906 bestehenden Stiftungsausschuss wurde in seiner Sitzung vom 18. August 1906 folgendes Statut aufgestellt:

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelm II.-Auguste-Viktoria-Stiftung“ wird im Interesse der unbemittelten Bevölkerung eine Stiftung zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Landkreise Solingen gegründet und derselben die Summe von 91 520,12 Mk. nebst Zinsen zusammen nach dem Stande vom 1. August 1906 92 882,91 Mk. als Stiftungskapital überwiesen. Dieses Kapital ist zu erhalten und nach den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld verzinslich anzulegen. Kapital- und Zinsgarantie durch den Kreis soll die Mündelsicherheit ersetzen. Ueber die Art und Weise der Anlage beschliesst der Kreisausschuss des Kreises.

§ 2.

Die Stiftung erhält ihr Domizil am Kreissitz und erwirbt die Rechte einer juristischen Person. Der Landrat, in seiner Behinderung der Stellvertreter des Landrats, ist der Vorstand der Stiftung im Sinne des § 26 B. G. B.

§ 3.

Der Zweck der Stiftung ist, aus den Zinsen des Kapitals im Interesse der unbemittelten Bevölkerung sowohl allgemeine Massnahmen im Kampfe gegen die Volkskrankheiten zu treffen, soweit anderweite Mittel dazu nicht zur Verfügung stehen (Fürsorgestellen), als auch zur Bekämpfung der einzelnen Krankheiten und ihrer Verbreitung in der Familie durch alle dazu geeignet erscheinende Massnahmen beizutragen. (U. a. Absonderung der Kranken, Anschaffung von Betten und Wäsche, sogen. Familienpflege, Aussendung von Kranken in Heilstätten etc.).

§ 4.

Die von der Stiftung bedachten Personen müssen im Landkreise Solingen, so wie er jetzt besteht, wohnen und ihren Unterstützungswohnsitz haben.

§ 5.

Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen des Verwaltungsrats, der zu bestehen hat aus dem jeweiligen Landrat als Vorsitzenden, 2 Mitgliedern des Kreisausschusses, 2 Aerzten und 4 Mitgliedern, die alle vom Kreistage zu wählen sind; von letzteren müssen 2 aus dem oberen, 2 aus dem unteren Kreise sein. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Nach den ersten drei Jahren scheiden aus: 1 Mitglied des Kreisausschusses, 1 Arzt und 2 Mitglieder, eins aus dem oberen und eins aus dem unteren Kreise. Die Betreffenden werden durch das Los be-

stimmt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

§ 6.

Der Verwaltungsrat hat zur Vermeidung willkürlicher Entscheidung über die einzelnen Anträge eine Geschäftsordnung aufzustellen, die nähere Anhaltspunkte dafür zu geben hat, unter welchen allgemeinen Voraussetzungen die Bewilligungen erfolgen sollen. Daneben ist die Berücksichtigung einzelner besonderer Fälle nicht ausgeschlossen.

Die erste Geschäfts-Ordnung wird durch den Stiftungsausschuss aufgestellt.

§ 7.

Der Verwaltungsrat ist, sofern sämtliche Mitglieder eingeladen sind, beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Geschäftsordnung geändert wird, bedürfen der Zustimmung von 5 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 8.

Jeder Gemeinde des Kreises steht das Recht zu, durch die Stadtverordneten-Versammlung bzw. den Gemeinderat einen Vertrauensmann wählen zu lassen, dem vor Entscheidung über Anträge, an denen einzelne Gemeindeinsassen beteiligt sind, Gelegenheit zur Aeusserung gegeben werden muss.

§ 9.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind in gleicher Weise zu behandeln. Wenn nichts anderes bestimmt ist, können Beträge unter 500 Mk. mit den Zinsen verwandt werden.

§ 10.

Die die Stiftung verpflichtenden Urkunden müssen vom Landrat bzw. seinem Stellvertreter als Vorstand der Stiftung vollzogen werden.

§ 11.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1907. Nach diesem Tage beginnt das Rechnungsjahr mit dem 1. April und schliesst mit dem 31. März jedes Jahres.

§ 12.

Die Obergewalt über die Stiftung hat der Herr Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.

§ 13.

Die Beschlussfassung über Aenderung des Statuts oder über die Aufhebung der Stiftung steht dem Verwaltungsrat zu. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Verwaltungsrats.

§ 14.

Sofern die Statutsänderungen den Zweck der Stiftung oder deren Aufhebung betreffen, bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung, sonstige Aenderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15.

Sollte die Stiftung der Auflösung verfallen oder aufgehoben werden, so geht ihr Vermögen auf den Kreis über mit der Verpflichtung, dasselbe zu Zwecken ähnlicher Art zu verwenden.

Hierbei wird noch bemerkt, dass ebenfalls aus Anlass der Silberhochzeit des Kaiserpaares die Stadtverordneten-Versammlung am 21. Februar 1906 beschlossen hat, zum **Bau eines Krankenhauses** die Summe

von 50 000 Mk. bereitzustellen, nachdem das Kuratorium der de Leuw-Stiftung schon am 23. Juni 1905 beschlossen hatte, den Barbestand in Höhe von rund 67 000 Mk. für den gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Frage wegen Errichtung eines eigenen Krankenhauses ist durch die Verhandlungen wegen Errichtung eines gemeinsamen Krankenhauses für die Städte Solingen, Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath (vergl. Seite 4 dieses Berichts) in den Hintergrund getreten.

5. Mitteilungen von anderen Behörden.

a. Postverkehr.

	Kaiserliches Postamt Gräfrath		Kaiserliches Postamt Foche	
	1905	1906	1905	1906
1. Personal	7 Beamte 10 Unterbeamte		4 Beamte 6 Unterbeamte	
2. Verkehr				
a) Briefsendungen				
I. Eingegangene	680 862	795 400	644 098	725 300
II. Aufgegebene	774 072	953 100	750 542	822 200
b) Paket- und Wertsendungen				
I. Eingegangene:				
Pakete ohne Wertangabe	28 058	28 234	21 691	22 875
" mit "	311	341	459	363
Briefe und Kästchen mit Wertangabe	541	615	991	920
II. Aufgegebene:				
Pakete ohne Wertangabe	168 142	183 432	173 363	180 875
" mit "	485	428	1 311	1 531
Briefe und Kästchen mit Wertangabe	373	386	220	180
c) Eingegangene:				
Postnachnahmesendungen	4 687	4 981	2 890	3 038
Postauftragsbriefe	834	652	734	653
Betrag der eingezahlten Postanweisungen <i>M</i>	964 363	1 061 331	532 827	614 543
" " ausgezahlten " <i>M</i>	2 490 692	2 539 214	1 290 931	1 342 140
Telegramme				
I. Aufgegebene	1 537	1 665	1 442	1 481
II. Eingegangene	2 033	2 191	1 495	1 437
Zahl der Fernsprechstellen	35	50	—	—
Zahl der von den Fernsprechvermittlungsanstalten usw. im ganzen vermittelten Gespräche	12 892	35 165	—	—
Porto-, Telegramm- und Fernsprechgebühren-Einnahme <i>M</i>	180 018	201 564	150 826	159 157
Einnahme aus dem Verkauf von Wechselstempelmarken usw. <i>M</i>	517	471	991	1 139

b) Eisenbahnverkehr.

Auf der Eisenbahnstation Gräfrath verkehrten in den Berichtsjahren täglich 21 Personenzüge, nämlich 10 nach Vohwinkel und 11 nach Solingen. Die Einnahme aus dem Personenverkehr betrug 1905: 7187,07 Mk., 1906: 7159,45 Mk. Die Zahl der beförderten Personen stellte sich auf 13454 und 16321. Infolge

des Betriebes der Solinger Kreiskleinbahn ist der Personenverkehr auf der Staatsbahn ganz bedeutend zurückgegangen, wurden doch im Jahre 1898 — vor Eröffnung der Kleinbahn — noch 78658 Personen befördert.

Der Güterverkehr ist aus der nachstehenden Uebersicht zu ersehen:

	Stückgutverkehr		Ladungsverkehr		Frachtbriefpositionen	
	1905	1906	1905	1906	1905	1906
Im Versand	2 390 t	2 980 t	10 979 t	12 860 t	24 470	34 321
Im Empfang	3 568 t	4 172 t	23 875 t	31 200 t	23 180	32 418

c) Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath.

An Stelle des Pfarrers Herrn Karl Müller, der am 1. April 1906 in den Ruhestand getreten ist, wählte die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde Herrn Karl Lohmeyer aus Elberfeld zum Pfarrer. Herr Lohmeyer ist am 6. September 1906 in sein Amt eingeführt worden.

6. Schluss.

Durch die Darlegungen in dem vorstehenden Bericht glaube ich ein möglichst übersichtliches Bild über unsere Gemeindeangelegenheiten gegeben zu haben. Auf die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde in den letzten 6 Jahren bin ich besonders erschöpfend eingegangen. Die auf amtlicher Grundlage gegebenen Zahlen dürften dasjenige bestätigen, was ich am Anfang des Berichtes schon angeführt habe, nämlich, dass die Gemeinde sich in durchaus gesunder Entwicklung befindet und ihre finanziellen Verhältnisse nicht ungünstig liegen. Wenn es nicht möglich gewesen ist, trotz des fortgesetzten Wachstums

der Steuerkraft Rücklagen für ungünstigere Zeiten zu machen, so dürfte daraus nicht zu folgern sein, dass nicht mit der nötigen Vorsicht gewirtschaftet worden ist, es lässt vielmehr nur erkennen, dass die Vertretung der Stadt den gerechten Anforderungen der Zeit in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung getragen hat; denn in ihren wohlüberlegten Leistungen hat sie bewiesen, dass sie bereit gewesen ist, jedes Opfer zu bringen, wenn es galt, Einrichtungen zu treffen, die geeignet waren, dem Wohle der Gesamtheit zu dienen oder die Entwicklung unseres Gemeinwesens zu fördern. Und wenn auch in Zukunft alle dazu berufenen Kräfte sich in dem ehrlichen Streben vereinigen, ohne Rücksicht auf Sonderinteressen und Sonderbestrebungen der Gesamtheit zu dienen, so kann der Erfolg nicht ausbleiben: die Gemeinde wird auch weiterhin einer gesunden Entwicklung entgegengehen.

Gräfrath, im Januar 1907.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

1.
Haushaltsplan
für die
Gemeindekasse der Stadt Gräfrath
für das Jahr 1907.

Gräfrath.	Be- völkerung der Gemeinde 1906	Betrag der direkten Steuern vom Jahre 1906:											
		Grund- steuer		Gebäude- steuer		Ein- kommen- steuer		Betriebs- steuer		Gewerbe- steuer		Summe	
		<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
	9 330	2 355	16	17 500	70	49 207		692	—	11 872	—	81 626	86
				fingierte:		1 756	—					1 756	—
												83 382	86

Es wird bescheinigt, dass der gegenwärtige Haushaltsplan der Stadt Gräfrath in Gemässheit des § 60 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 vor der Prüfung durch die Stadtverordneten-Versammlung während 8 Tagen im Rathause zu Gräfrath zur Einsicht offen gelegen hat und diese Offenlegung vorher gehörig bekannt gemacht worden ist.

Gräfrath, den 30. November 1906.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

№	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	A. Betriebsfonds.	20 000	—	20 000	—
	B. Laufende Einnahmen.				
	Titel I.				
1	Bestand aus dem Vorjahre	47 000	—	9 000	—
	Titel II.				
	Anerkennungsgebühren von				
	a. Erben Eduard Gembruch 1.— Mk.				
	b. Pfarrer Karl Müller —.20 "				
	c. Karl Rudolf Rütgers 1.— "				
	d. Paul Bredt 4.— "				
	e. Gebr. Willms 10.— "				
	f. Deuss & Oetker 1.— "				
	g. Karl Patten —.20 "				
	h. Karl Wilhelm Stöcker 1.— "				
	i. Witwe Koch 1.— "				
	k. Kaiserliche Postverwaltung 1.— "				
	l. Solinger Kleinbahn A.-G. 1.— "				
	m. Karl August Dörner 1.— "				
	n. F. W. Saam & Comp. 1.— "				
	o. Wasserwerk Gräfrath —.— "				
	p. Bergisches Elektrizitätswerk Solingen 1.— "				
	q. Louis Engels 1.— "				
	r. F. W. Grah 1.— "				
	Summe Titel II	35	40	26	40
	Titel III.				
	Bestimmte Einkünfte.				
1	Abgabe von der Stadtwage	5	—	5	—
	Titel IV.				
	Unbestimmte Einkünfte.				
1	Marktstandgeld	360	—	500	—
	Titel V.				
	Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Einnahmen aus städtischen Anstalten und Gebäuden.				
1	Zinsen des Krankenhaus-Baufonds, 3 ³ / ₄ 0/0 von rund 2600 Mk., angelegt bei der städt. Sparkasse	90	—	100	—
2	Von der Gasanstalt auf die Anleihe von 152 180,50 Mk.				
	a. 3 ⁰ / ₀ Abtragung von 137 964,23 Mk. = 5098,52 "				
	b. 3 ³ / ₄ 0/0 Zinsen von 137 964,23 " = 5173,66 "	10 272	18	10 272	18
3	Von der Gasanstalt auf die Anleihe von 20 000 Mk.				
	a. 5 ⁰ / ₀ Abtragung von 19 000 Mk. = 1037,50 "				
	b. 3 ³ / ₄ 0/0 Zinsen von 19 000 " = 712,50 "	3 500	—	1 750	—
	Zu übertragen:	13 862	18	12 122	18

Schätzungsweise

Die Gebühren werden vom Wasserwerk selbst bezahlt.

1903 = 335,— Mk.
1904 = 510,— Mk.
1905 = 564,— Mk.

№	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		M	ℳ	M	ℳ
	Uebertrag:	13 862	18	12 122	18
4	Vom Wasserwerk auf die Anleihe von 190 000 Mk. a. 1½% Abtragung v. 184 193,13 Mk. = 3067,76 " b. 3¾% Zinsen von 184 193,13 " = 6907,24 "	9 975	—	9 975	—
5	Vom Wasserwerk auf die Anleihe von 15 000 Mk. a. 1½% Abtragung v. 14 541,56 Mk. = 242,19 " b. 3¾% Zinsen von 14 541,56 Mk. = 545,31 "	787	50	787	50
6	Vom Wasserwerk auf die Anleihe von 20 000 Mk. a. 5% Abtragung von 19 000 Mk. = 1037,50 " b. 3¾% Zinsen von 19 000 Mk. = 712,50 "	—	—	1 750	—
7	Pachtgeld für Eisenbahn-Trennstücke von a. Zenk, Flachsberg 5,— Mk. b. Kluss, Nümmen 28,50 " c. Bruchhaus Witwe, Grund 68,18 " d. Herbertz Gustav, Unten-Flachsberg 7,20 " e. Horst Louis Witwe, Gräfrath 5,— "	113	88	113	88
8	Pachtgeld für Gartengrundstücke an der katholischen Schule in Gräfrath von a. Hufschmidt August, Gräfrath 9,— Mk. b. Helten Robert, Gräfrath 9,— " c. Peters Heinrich, Gräfrath 5,— "	23	—	23	—
9	Wohnungsmiete aus der alten evangelischen Schule in Gräfrath	450	—	480	—
10	Von Polizeisergeant Schlingensiepen an Miete für die Wohnung im Rathaus	150	—	150	—
11	Vom Staat an Miete für die Gendarmen-Dienstwohnung	—	—	400	—
12	Von der Sparkasse an Miete für das Kassenlokal und Zuschuss zu den Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung	1 000	—	1 000	—
13	Zuschuss zu den Verwaltungskosten: a. von der Gasanstalt b. vom Wasserwerk c. von der Sparkasse	1 000 500 2 000	— — —	1 500 500 2 000	— — —
	Summe Titel V:	29 861	56	30 801	56
	Titel VI. Ausserordentliche Einnahmen.				
1	Mahn- und Beitreibungsgebühren	600	—	800	—
2	Beitrag der Ortskrankenkasse zum Gehalt des Rendanten	600	—	—	—
3	Strafgelder	100	—	100	—
4	Jagdpacht von a. Karl Rudolf Rütgers, Gräfrath . . . 425,— Mk. b. Paul Piedboenf, Düsseldorf . . . 785,— " c. Louis Plücker, Solingen 400,— "	1 610	—	1 610	—
	Zu übertragen:	2 910	—	2 510	—

Vertrag vom 29./10. 1906.

1903 = 580,70 Mk.
1904 = 666,55 Mk.
1905 = 813,85 Mk.Fällt fort, Stadtverordneten-
Beschluss vom 11. April 1906.

№	Einnahme	Für 1906		Für 1907		
		M.	℔	M.	℔	
	Uebertrag:	2 910	—	2 510	—	
5	Fischereipacht von					
	a. Ernst Hammesfahr, Foche 100,— Mk.					
	b. Walter Deus, Stöcken 30,— „	130	—	130	—	
6	Durchlaufende Gelder	3 000	—	3 000	—	
7	Hebegebühren für					
	a. Polizeistrafgelder	30	—	50	—	
	b. Pferde- und Rindviehabgaben	5	—	5	—	
	c. Feuerversicherungsbeiträge	120	—	150	—	
	d. Handelskammer- und Gewerbegerichtsbeiträge .	80	—	100	—	
8	Gewinnanteil an der Kreisbahn	3 200	—	4 500	—	1905 = 4252,10 Mk.
9	Gewinnanteil vom Bergischen Elektrizitätswerk für Abgabe von Elektrizität:					
	a. an Kleinabnehmer	1 000	—	2 000	—	1905 = 1789,19 Mk.
	b. an die Firma Gottlieb Hammesfahr	—	—	3 000	—	Stadtv.-Beschuß v. 1. 8. 06.
10	Erstattung von Witwen- u. Waisenkassenbeiträgen für					
	a. den Sparkassen-Rendanten Linder	175	—	240	—	
	b. den Sparkassen-Gegenbuchführer Haarhaus . .	120	—	120	—	
	c. den Gasverwalter Staude	280	—	280	—	
11	Zuschuss zu den Kosten der Fernsprecheinrichtung					
	a. von der Gasanstalt	100	—	120	—	
	b. vom Wasserwerk	100	—	120	—	
	c. von der Sparkasse	100	—	120	—	
12	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung .	1 293	79	768	29	
	Summe Titel VI:	12 643	79	17 213	29	
	Titel VII.					
	Gemeindeabgaben.					
	A. Gebühren.					
1	Standesamtsgebühren	140	—	150	—	
2	Gebühren für Auskunfterteilung	20	—	30	—	
3	Gebühren für Ziegenbockhaltung	400	—	—	—	
4	Fleischbeschauggebühren	2 000	—	2 000	—	
5	Strassenreinigungsgebühren und Gebühren für die Müllabfuhr	1 200	—	2 430	—	90 % der Ausgaben.
	B. Indirekte Steuern.					
6	Hundesteuer	1 300	—	1 500	—	1904 = 1425,— Mk. } 1905 = 1535,— Mk. } 6
7	Lustbarkeitssteuer	2 000	—	2 500	—	1904 = 1783,— Mk. } 1905 = 1983,55 Mk. } 7
8	Biersteuer	3 300	—	4 200	—	1904 = 3127,43 Mk. } 1905 = 3977,55 Mk. } 8
9	Umsatzsteuer	4 000	—	4 500	—	
	Zu übertragen:	14 360	—	17 310	—	

№	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag:	14 360	—	17 310	—
	C. Direkte Gemeindesteuern.				
10	Zuschläge zur Betriebssteuer	420	—	415	—
11	„ „ Grundsteuer	3 772	—	3 760	—
12	„ „ Gebäudesteuer	26 686	—	28 000	—
13	„ „ Gewerbesteuer	17 710	—	18 950	—
14	„ „ Einkommensteuer	81 255	—	88 500	—
	Summe Titel VII:	144 203	—	156 935	—
	Titel VIII.				
	Nach den Einzel-Etats.				
	A. Bauverwaltung.				
1	Strassenbaukosten	1 500	—	—	—
2	Von den Anliegern für Bürgersteiganlagen	1 600	—	1 150	—
3	Von Ernst Hammesfahr, Oben-Flachsberg, Ausbaukosten der Rheinstrasse	—	—	50	—
4	Baupolizeigebühren	1 000	—	1 200	—
5	Wegeunterhaltungskosten				
	a. von Gebr. Buschmann, Wald . . . 75,— Mk.				
	b. von C. W. Saam, Ringelshäuschen 100,— „	175	—	175	—
6	Von der Kgl. Eisenbahnverwaltung zur Schaffung neuer Wege für die Eisenbahnunterführung b. U.-Flachsberg	—	—	11 000	—
	Summe Titel VIII a:	4 275	—	13 575	—
	B. Armenverwaltung.				
1	Zinsen der Flick'schen Stiftung, $4\frac{1}{2}\%$ von 27 000 Mk.	1 215	—	1 215	—
2	Zinsen der Flick'schen Stiftung, $3\frac{3}{4}\%$ von 3 000 „	112	50	112	50
3	Zinsen d. Vermächtnisses J. W. de Foy, $3\frac{3}{4}\%$ v. 500 „	18	75	18	75
4	Zinsen der Stiftung Helene Rütgers, $3\frac{3}{4}\%$ von 500 „	18	75	18	75
5	Zinsen der Stiftung August Rütgers, $3\frac{3}{4}\%$ von 500 „	18	75	18	75
6	Von Wwe. F. W. Schmittseifer an Miete für das Haus Küllersberg 291	365	—	365	—
7	Aus dem Polizeistrafgelderfonds für arme und verlassene Kinder	600	—	600	—
8	Erstattung von Armenpflegekosten von anderen Ortsarmenverbänden	3 000	—	3 600	—
9	Erstattung von Armenpflegekosten vom Landarmenverband der Rheinprovinz	300	—	300	—
10	Alimente	1 200	—	3 000	—
11	Sühnegeld und aus der Armenbüchse	70	—	70	—
12	Zuwendungen für die Pflege von Privaten durch die Gemeindekrankenschwester	50	—	50	—
	Summe Titel VIII b:	6 968	75	9 368	75

Jährlich 50,— Mk. bis einschließl. 1918.

№	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	C. Schulverwaltung.				
	a. Volksschule.				
1	Staatsbeitrag zum Dienstehkommen der Lehrpersonen	8 100	—	8 400	—
2	Zuschuss der evang. Kirchengemeinde Gräfrath zum Gehalt des Hauptlehrers Pick	400	—	400	—
3	Miete aus der Schuldienerwohnung in Ketzberg . .	100	—	100	—
4	Zinsen des Schulbaufonds	187	50	35	—
5	Fremdenschulgeld für kathol. Kinder aus der Gemeinde Haan	450	—	500	—
6	Von der Fortbildungsschule als Zuschuss zu dem Gehalt des Schuldieners	70	—	70	—
7	Aus dem Schulbaufonds zur Errichtung eines Abortgebäudes an der Stockdumer Schule	—	—	2 500	—
	Summe Titel VIII Ca:	9 307	50	12 005	—
	b. Gewerbliche Fortbildungsschule.				
1	Staatszuschuss zur gewerblichen Fortbildungsschule	2 160	—	2 320	—
2	Lernmittel-Erstattungen	180	—	250	—
	Summe Titel VIII C b:	2 340	—	2 570	—
	Summe Titel VIII:	22 891	25	37 518	75
	Wiederholung der Einnahmen.				
	A. Betriebsfonds.	20 000	—	20 000	—
	B. Laufende Einnahmen.				
	Titel I: Bestand aus dem Vorjahr	47 000	—	9 000	—
	„ II: Grundrenten	35	40	26	40
	„ III: Bestimmte Einkünfte	5	—	5	—
	„ IV: Unbestimmte Einkünfte	360	—	500	—
	„ V: Zinsen von Aktiv-Kapitalien usw.	29 861	56	30 801	56
	„ VI: Ausserordentliche Einnahmen	12 643	79	17 213	29
	„ VII: Gemeindeabgaben	144 203	—	156 935	—
	„ VIII: Einzel-Etats	22 891	25	37 518	75
	Summe der laufenden Einnahmen:	257 000	—	252 000	—
	Hierzu der Betriebsfonds:	20 000	—	20 000	—
	Im ganzen:	277 000	—	272 000	—

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	A. Betriebsfonds.	20 000	—	20 000	—
	B. Laufende Ausgaben.				
	Titel I.				
	Verwaltungskosten.				
1	Bürgermeister Bartlau, neben freier Wohnung im pensionsfähigen Werte von 1000 Mk., Gehalt . . .	5 000	—	5 000	—
2	Demselben Reisekosten zur besonderen Berechnung	600	—	800	—
3	Stadttrentmeister Tesche: a) Gehalt . . . 3000 Mk. b) Wohnungsgeldzuschuss 300 „	3 000	—	3 300	—
4	Stadtsekretär Everts: a) Gehalt . . . 2000 „ b) Wohnungsgeldzuschuss 200 „	2 000	—	2 200	—
5	Verwaltungssekretär Kohl: a) Gehalt . . 1500 „ b) Wohnungsgeldzuschuss 200 „	1 500	—	1 700	—
6	Für Schreibhülfe	3 500	—	4 000	—
7	Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz .	1 200	—	1 600	—
8	Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	1 200	—	1 200	—
9	Pension des Bürgermeisters a. D. Kürten	2 800	—	2 800	—
10	Für Heizung: a) des Rathauses b) der Kassenlokale	200 100	— —	200 100	— —
11	Für Reinigung: a) des Rathauses b) der Kassenlokale	350 250	— —	350 250	— —
12	Für Beleuchtung: a) des Rathauses b) der Kassenlokale	150 50	— —	250 50	— —
13	Für Unterhaltung und Wasserversorgung: a) des Rathauses und der alten Schule in Gräfrath b) der Kassenlokale	400 200	— —	1 000 200	— —
14	Für die Bürgermeisterwohnung: a) Unterhaltung . . b) Beleuchtung c) Heizung d) Wasserversorgung	250 150 150 100	— — — —	250 150 200 100	— — — —
15	Für Druckschriften und Zeitungen	150	—	150	—
16	Bureaukosten, Schreibgegenstände	500	—	500	—
17	Für das Bürgermeisteramt: a) zur Bestreitung des Portos b) zur Beschaffung von Büchern c) zur Beschaffung von Formularen d) Fernsprechgebühren	600 300 600 400	— — — —	700 300 800 480	— — — —
18	Für die Stadtkasse: a) zur Bestreitung des Portos . . b) zur Beschaffung von Büchern c) zur Beschaffung von Formularen	175 25 200	— — —	200 20 350	— — —
19	An Herrn Emil Engels an Miete für die Kassenlokale und die Bürgermeisterwohnung	1 400	—	1 400	—
	Summe Titel I:	27 500	—	30 600	—

1903 = 642,98 Mk.
1904 = 617,49 Mk.
1905 = 712,18 Mk.

Wohnungsgeldzuschuß der Beamten, vergl. Stadtv.-Beschluß vom 2. 10. 1906.

Eine einmalige Mehrausgabe von 600 Mk. zum Anstrich des Rathauses.

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		M.	℔	M.	℔
Titel II.					
Polizeiausgaben.					
1	Polizeisekretär Sarnow: a) Gehalt . . . 1800 Mk. b) Wohnungsgeldzuschuss 300 "	1 975	—	2 100	—
2	Polizeisergeant Guth: a) Gehalt . . . 1800 " b) Wohnungsgeldzuschuss 150 " c) Kleidergeld 100 "	1 900	—	2 050	—
3	Polizeisergeant Gottfried: a) Gehalt . . 1400 " b) Wohnungsgeldzuschuss 150 " c) Kleidergeld 100 "	1 500	—	1 650	—
4	Polizeisergeant Schlingensiepen: a) Gehalt 1400 " b) Wohnungsgeldzuschuss 150 " c) Kleidergeld 100 "	1 450	—	1 650	—
5	Polizeisergeant Heissing: a) Gehalt . . . 1200 " b) Wohnungsgeldzuschuss 150 " c) Kleidergeld 100 "	1 300	—	1 450	—
6	Polizeigefangenen-Verpflegungskosten	50	—	50	—
7	Unterhaltung der Feuerlöschgeräte und Spritzenhäuser: a) Freiwillige Feuerwehr Gräfrath b) Zuschuss zum Gauverbandsfest 1907 (einmalig) c) Freiwillige Feuerwehr Flachsberg d) Freiw. Feuerwehr Schlagbaum (Pauschsumme)	300 — 300 200	— — — —	300 480 300 200	— — — —
8	Beitrag zur Feuerwehr - Unfallkasse und zur städt. Hilfskasse	420	—	420	—
9	Zuschuss zur Nachtwache	400	—	400	—
10	Kosten der Totenscheine	600	—	500	—
11	Unvorhergesehene Polizeiausgaben	400	—	450	—
Summe Titel II:		10 795	—	12 000	—
Titel III.					
Steuern und Grundrenten.					
1	Steuern und Feuerversicherungsbeiträge	350	—	400	—
2	An die Landesbank Miete für ein Grundstück am Friedhof	2	—	—	—
3	Anerkennungsgebühren für Rohrlegungen	10	—	—	—
Summe Titel III:		362	—	400	—
Titel IV.					
Schuldentilgung und Verzinsung.					
1	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf vierte Rate auf die Anleihe von 346 918,— Mk. a) 3 ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 314 509,88 Mk. = 11 622,85 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 314 509,88 Mk. = 11 794,12 Mk.	23 416	97	23 416	97
Zu übertragen:		23 416	97	23 416	97

Das betreffende Grundstück soll angekauft werden. Werden vom Wasserwerk direkt bezahlt.

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907		
		M	ℳ	M	ℳ	
	Uebertrag:	23 416	97	23 416	97	
2	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf dritte Rate auf die Zusatzanleihe von 50 000 Mk. a) 3,24 ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 46 699,25 Mk. = 1743,88 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 46 699,25 Mk. = 1751,12 Mk.	3 495	—	3 495	—	
3	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf dritte Rate auf die Anleihe von 190 000 Mk. a) 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Abtragung v. 184 193,13 Mk. = 3067,76 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 184 193,13 Mk. = 6907,24 Mk.	9 975	—	9 975	—	Vergl. Einn. Titel V/4.
4	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf dritte Rate auf die Anleihe von 15 000 Mk. a) 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 14 541,56 Mk. = 242,19 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 14 541,56 Mk. = 545,31 Mk.	787	50	787	50	Vergl. Einn. Titel V/5.
5	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf zweite Rate auf die Anleihe von 65 000 Mk. a) 3 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 62 887,50 Mk. = 2191,72 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 62 887,50 Mk. = 2358,28 Mk.	4 550	—	4 550	—	
6	An die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf zweite Rate auf die Anleihe von 40 000 Mk. a) 5 ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 38 000,— Mk. = 2075,— Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 38 000,— Mk. = 1425,— Mk.	3 500	—	3 500	—	Vergl. Einn. Titel V/3 u. 6.
7	Zweite Rate auf die Anleihe von 40 000 Mk. a) 2 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 39 100,— Mk. = 933,75 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 39 100,— Mk. = 1466,25 Mk.	—	—	2 400	—	
8	Zweite Rate auf die Anleihe von 8000 Mk. a) 2 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Abtragung von 7780,— Mk. = 228,25 Mk. b) 3 ³ / ₄ ⁰ / ₁₀₀ Zinsen von 7780,— Mk. = 291,75 Mk.	—	—	520	—	
	Summe Titel IV:	45 724	47	48 644	47	
	Titel V. Baukosten.					
1	Dem Stadtbaumeister: a) Gehalt 2500 Mk. b) Wohnungsgeldzuschuss 200 „	2 500	—	2 700	—	
2	Löhne der Wegearbeiter	4 500	—	5 000	—	
3	Für Arbeitsgeräte	100	—	100	—	
4	Strassenpflaster, Quellwasserleitung, Wasserdurchlasse	1 000	—	1 000	—	
5	Befestigungsmaterial zur Unterhaltung der Gemeindewege	4 000	—	6 000	—	
6	Für Bindematerial	1 000	—	1 000	—	
7	Zur Herstellung von Rinnen- und Bordsteinanlagen	2 400	—	2 400	—	
8	Für Walzarbeiten	—	—	750	—	
9	Fuhrlohn für Wegebauzwecke	600	—	1 000	—	
10	Für Strassenreinigung und Müllabfuhr	1 200	—	2 700	—	Vergl. Einn. Titel VII/5.
	Zu übertragen:	17 300	—	22 650	—	

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag:	17 300	—	22 650	—
11	Für Anfertigung von Baufluchtlinienplänen	1 500	—	1 500	—
12	Für Instandhaltung des Friedhofes und der von Werderschen Grabstätte	150	—	160	—
13	An die de Leuw-Stiftung als Zuschuss zu den Unter- haltungskosten des Stadtwaldes	200	—	200	—
14	Regulierung des Marktplatzes	35 000	—	—	—
15	Zur Schaffung neuer Wege für die Eisenbahnunter- führung bei Unten-Flachsberg	—	—	11 000	—
	Summe Titel V:	54 150	—	35 510	—
	Titel VI.				
	Armenkosten.				
1	Gewöhnliche Spenden	7 000	—	7 500	—
2	Mietunterstützungen	2 500	—	2 500	—
3	Bekleidungskosten	350	—	350	—
4	Lernmittel	60	—	60	—
5	Für armen- und spezialärztliche Behandlung . . .	700	—	700	—
6	Anstalt- und Privatpflege: a) Von Kindern b) Von Erwachsenen	3 000	—	4 000	—
7	Für Geisteskranke	1 800	—	1 800	—
8	Für Krankenhauspflege	3 200	—	3 000	—
9	Medikamente	600	—	400	—
10	Begräbniskosten	100	—	100	—
11	Ausserordentliche Armenpflege	500	—	475	—
12	Für die Gemeindecrankenschwester	1 200	—	1 200	—
13	An das Herz-Jesu-Kloster, Gräfrath	—	—	200	—
14	Zur Unterstützung der Hebammen	90	—	90	—
15	Dem Vollziehungsbeamten für Einziehung der Alimente	—	—	25	—
	Summe Titel VI:	21 100	—	24 400	—
	Titel VII.				
	Volksschulausgaben.				
	A. Gehälter.				
	Evang. Schule Gräfrath.				
1	Hauptlehrer Pick neben freier Wohnung Grundgehalt	2 100	—	2 100	—
2	Denselben für Heizung, Reinigung und für Federn, Tinte usw. (4 Klassen)	760	—	760	—
3	Klassenlehrer Sehlbach: a) Grundgehalt · 1400 Mk. b) Mietentschädigung 450 „	1 800	—	1 850	—
4	Klassenlehrer Kellermann: a) Grundgehalt 1400 „ b) Mietentschädigung 450 „	1 800	—	1 850	—
5	Klassenlehrer Unger: a) Grundgehalt · 1400 „ b) Mietentschädigung 400 „	1 750	—	1 800	—
	Zu übertragen:	8 210	—	8 360	—

Vergl. Einn. Titel VIII/6.

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		ℳ	⌘	ℳ	⌘
	Uebertrag:	8 210	—	8 360	—
	Evangelische Schule Ketzberg.				
6	Hauptlehrer Feldmann neben freier Wohnung Grundgehalt	1 700	—	1 700	—
7	Demselben für Federn, Tinte usw. (3 Klassen) . .	45	—	45	—
8	Dem Schuldiener f. Heizung, Reinigung usw. (3 Klassen)	525	—	525	—
9	Klassenlehrer Schmidt: a) Grundgehalt · 1400 Mk. b) Mietentschädigung 550 "	1 850	—	1 950	—
10	Klassenlehrer Hagen: a) Grundgehalt · 1120 " b) Mietentschädigung 200 "	1 320	—	1 320	—
	Evangelische Schule Central.				
11	Hauptlehrer Kretzen neben freier Wohnung Grundgehalt	1 700	—	1 700	—
12	Demselben für Federn, Tinte usw. (4 Klassen) . .	60	—	60	—
13	Den Schuldienern, Eheleuten Joh. Kaiser für Bedienung, Reinigung usw. der Badeeinrichtung, neben freier Wohnung	1 100	—	1 200	—
14	Für Heiz- und Reinigungsmaterial	500	—	500	—
15	Klassenlehrer Münzing: a) Grundgehalt · 1400 Mk. b) Mietentschädigung 550 "	1 850	—	1 950	—
16	Klassenlehrer Niebann: a) Grundgehalt · 1400 " b) Mietentschädigung 400 "	1 320	—	1 800	—
17	Klassenlehrer Willers: a) Grundgehalt · 1400 " b) Mietentschädigung 200 "	1 600	—	1 600	—
	Katholische Schule Central.				
18	Hauptlehrer Schwanenberg neben freier Wohnung Grundgehalt	1 700	—	1 700	—
19	Demselben für Heizung usw. (2 Klassen)	380	—	380	—
20	Klassenlehrer Planken: a) Grundgehalt · 1120 Mk. b) Mietentschädigung 200 "	1 320	—	1 320	—
	Evangelische Schule Nümmen.				
21	Hauptlehrer Hindrichs neben freier Wohnung Grundgehalt	1 700	—	1 700	—
22	Demselben für Heizung usw. (2 Klassen)	380	—	380	—
23	Klassenlehrer Lehmann: a) Grundgehalt 1120 Mk. b) Mietentschädigung 200 "	1 320	—	1 320	—
	Evangelische Schule Stockdum.				
24	Hauptlehrer Overberg neben freier Wohnung Grundgehalt	1 700	—	1 700	—
25	Demselben für Heizung usw. (5 Klassen)	950	—	950	—
26	Klassenlehrer Mäurer: a) Grundgehalt · 1400 Mk. b) Mietentschädigung 400 "	1 750	—	1 800	—
27	Klassenlehrer Klein: a) Grundgehalt · 1400 " b) Mietentschädigung 400 "	1 750	—	1 800	—
28	Klassenlehrer Pfalz: a) Grundgehalt · 1120 " b) Mietentschädigung 200 "	1 750	—	1 320	—
29	Klassenlehrer Isenberg: a) Grundgehalt · 1120 " b) Mietentschädigung 200 "	1 320	—	1 320	—
	Zu übertragen:	37 800	—	38 400	—

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		M.	ℳ	M.	ℳ
	Uebertrag:	37 800	—	38 400	—
	Katholische Schule Gräfrath.				
30	Hauptlehrer Froitzheim neben freier Wohnung Grund- gehalt	1 700	—	1 700	—
31	Demselben für Heizung usw. (4 Klassen)	760	—	760	—
32	Klassenlehrer Janssen: a) Grundgehalt · 1400 Mk. b) Mietentschädigung 250 „	1 650	—	1 650	—
33	Klassenlehrer N. N.: a) Grundgehalt · 1120 „ b) Mietentschädigung 200 „	1 800	—	1 320	—
34	Lehrerin Frischen: a) Grundgehalt · 1100 „ b) Mietentschädigung 250 „	1 350	—	1 350	—
	Hilfsschule für schwachbegabte Kinder.				
35	Hauptlehrer Märker: a) Grundgehalt · 1700 Mk. b) Mietentschädigung 600 „	2 200	—	2 300	—
36	Demselben für Federn, Tinte usw. (1 Klasse)	15	—	15	—
37	Dem Schuldiener für Heizung usw. (1 Klasse)	175	—	175	—
	Für Erteilung des Handarbeitunterrichts.				
38	Handarbeitlehrerin Pick: a) Grundgehalt · 900 Mk. b) Mietentschädigung 200 „	1 200	—	1 100	—
39	Handarbeitlehrerin N. N.: a) Grundgehalt 900 „ b) Mietentschädigung 200 „	825	—	1 100	—
	B. Sonstige Schulausgaben.				
40	Beitrag zur Alterszulagekasse	5 800	—	7 200	—
41	Beitrag zur Ruhegehaltskasse	1 800	—	2 200	—
42	Beitrag zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse und zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse	200	—	200	—
43	Entschädigung der Schulärzte	800	—	800	—
44	Zuschuss zu den Volksschulbibliotheken (für jede Klasse 5 Mk.)	125	—	125	—
45	Zum Schulbaufonds	1 000	—	1 000	—
46	Zinsen des Schulbaufonds	187	50	35	—
47	Für Reparaturen u. unvorhergesehene Schulbedürfnisse	3 500	—	3 570	—
48	Zur Errichtung eines Abortgebäudes an der evange- lischen Schule Stockdum (einmalig)	—	—	5 000	—
	Summe Titel VII:	62 887	50	70 000	—
	Titel VIII.				
	Gewerbliche Fortbildungsschule.				
1	Für Schulleitung	190	—	190	—
2	Vergütung für Unterricht	2 600	—	2 600	—
3	Dem Schuldiener	70	—	70	—
4	Lehr- und Lernmittel	247	—	450	—
5	Zur Auszeichnung fleissiger Schüler	57	—	57	—
6	Für Drucksachen	38	—	35	—
7	Unvorhergesehene Ausgaben	38	—	38	—
8	Für Heizung und Reinigung	300	—	350	—
	Summe Titel VIII:	3 540	—	3 790	—

Die Hälfte der etwa 5000 Mk. betragenden Kosten wird aus dem Schulbaufonds bestritten; vergl. Einn. Titel VIII Ca/7.

№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
		M.	℔	M.	℔
Titel IX.					
Ausserordentliche Ausgaben.					
1	Für Militärzwecke	60	—	80	—
2	Kreissteuern	12 000	—	14 000	—
3	Zur Deckung der Steuerausfälle	737	50	250	—
4	Jagdpachtgeld an die Grundbesitzer	1 610	—	1 610	—
5	Zinsen des Krankenhausaufonds	75	—	100	—
6	Durchlaufende Gelder	3 000	—	3 000	—
7	Kosten der Ziegenbockhaltung	600	—	600	—
8	Fleischbeschaugebühren	2 000	—	2 000	—
9	Beihilfe für Kranke	500	—	500	—
10	Beihilfe für die Ortsgruppe Gräfrath des Berg. Vereins für Gemeinwohl	400	—	400	—
11	Zur Förderung der Jugend- und Volksspiele	—	—	400	—
12	Für Volksbibliothekzwecke	400	—	400	—
13	An die Arbeiterkolonie Lühlerheim	20	—	20	—
14	Für Aufforstungszwecke	—	—	1 000	—
15	Zur Verfügung der Stadtv.-Vers. für besondere Fälle	8 700	—	1 400	—
16	Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung	838	53	895	53
Summe Titel IX:		30 941	03	26 655	53
Wiederholung der Ausgaben.					
A. Betriebsfonds.		20 000	—	20 000	—
B. Laufende Ausgaben.					
Titel	I: Verwaltungskosten	27 500	—	30 600	—
"	II: Polizeiausgaben	10 795	—	12 000	—
"	III: Steuern und Grundrenten	362	—	400	—
"	IV: Schuldentilgung und Verzinsung	45 724	47	48 644	47
"	V: Baukosten	54 150	—	35 510	—
"	VI: Armenkosten	21 100	—	24 400	—
"	VII: Schulausgaben	62 887	50	70 000	—
"	VIII: Gewerbliche Fortbildungsschule	3 540	—	3 790	—
"	IX: Ausserordentliche Ausgaben	30 941	03	26 655	53
Summe der laufenden Ausgaben:		257 000	—	252 000	—
Hierzu der Betriebsfonds:		20 000	—	20 000	—
Im ganzen:		277 000	—	272 000	—

Aufgestellt Gräfrath, im November 1906.

Der Bürgermeister:
Bartlan.

Vorstehender Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe gleichlautend zur Summe von
zweihundertzweiundsiebzigttausend Mark
festgesetzt.

Gräfrath, den 16. Januar 1907.

Der Bürgermeister:
Bartlau:

Die Stadtverordneten-Versammlung.
(Folgen die Unterschriften.)

2.

Haushaltsplan

für die Kasse der städtischen Gasanstalt für das Jahr 1907.

Tit.	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		<i>M.</i>	<i>ℳ</i>	<i>M.</i>	<i>ℳ</i>
I	Für Gas	42 100	—	50 000	—
	ab für Strassenbeleuchtung	5 000	—	5 500	—
	Wirkliche Einnahme	37 100	—	44 500	—
II	Für Koks	6 500	—	7 500	—
III	Für Teer und Ammoniakwasser	1 900	—	2 100	—
IV	Für Lagergegenstände und Werkstattarbeiten	2 300	—	4 000	—
V	Gasmessermiete	2 500	—	2 700	—
VI	Zinsen des Betriebsfonds	—	—	45	—
VII	Unvorhergesehene Einnahmen	200	—	155	—
	Wiederholung der Einnahmen:				
	Titel I: Für Gas	37 100	—	44 500	—
	„ II: Für Koks	6 500	—	7 500	—
	„ III: Für Teer und Ammoniakwasser	1 900	—	2 100	—
	„ IV: Für Lagergegenstände usw.	2 300	—	4 000	—
	„ V: Gasmessermiete	2 500	—	2 700	—
	„ VI: Zinsen des Betriebsfonds	—	—	45	—
	„ VII: Unvorhergesehene Einnahmen	200	—	155	—
	Summe der Einnahmen:	50 500	—	61 000	—

Tit.	№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907		
			M.	ℳ	M.	ℳ	
I		Gehälter und Löhne.					
	1	Gehalt des Verwalters Staude	2 625	—	2 700	—	} Einschl. Kranken- u. Invaliden-Vers.- Beiträge.
	2	Demselben persönliche Zulage	100	—	100	—	
	3	Löhne der Arbeiter	4 800	—	5 000	—	
	4	Löhne der Laternenanzünder	1 450	—	1 450	—	
	5	Entschädigung für den Kassensführer	400	—	400	—	
	6	Für Schreibhülfe (Zuschuss zum Gehalt des Spar- kassen-Gegenbuchführers)	300	—	—	—	
	7	Entschädigung für den Kassenboten	200	—	200	—	
	8	Witwen- und Waisenkassenbeiträge für den Verwalter	280	—	280	—	
		Summe Titel I:	10 155	—	10 130	—	
II		Für Gaskohlen	15 000	—	18 500	—	132 D.-W. zu je 140 M.
III		Für Werkzeuge	200	—	200	—	
IV		Unterhaltung.					
	1	Der Gebäude und Einfriedigungen	600	—	600	—	
	2	„ Betriebsapparate	1 000	—	1 000	—	
	3	„ Laternen	500	—	500	—	
	4	„ Bogenlampe vor dem Rathause	60	—	60	—	
	5	„ Bogenlampe in der Schweizerstrasse	—	—	225	—	
	6	Des Strassenpflasters usw.	200	—	100	—	
	7	Anerkennungsgebühr an die Kgl. Eisenbahnstations- kasse	1	—	1	—	
		Summe Titel IV:	2 361	—	2 486	—	
V	1	Für Lagergegenstände	3 000	—	2 500	—	
	2	Für Gasmesser			2 000	—	
		Summe Titel V:	3 000	—	4 500	—	
VI		Anfuhr und Frachten	4 000	—	4 500	—	
VII		Steuern, Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	320	—	380	—	

Tit.	№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
			M.	℔	M.	℔
VIII		Schuldentilgung und Verzinsung.				
	1	An die Stadtkasse auf die Anleihe von 152180,50 Mk.			5 098	52
		a) 3 ⁰ / ₄ Abtragung von 137 964,23 "	10 272	18	5 173	66
		b) 3 ³ / ₄ Zinsen von 137 964,23 "				
	2	An die Stadtkasse auf die Anleihe von 20 000 Mk.			1 037	50
		a) 5 ⁰ / ₀ Abtragung von 19 000 "	3 500	—	712	50
		b) 3 ³ / ₄ Zinsen von 19 000 "				
		Summe Titel VIII:	13 772	18	12 022	18
IX		Ausserordentliche Ausgaben.				
	1	Zur Anlage eines Kühlers	—	—	3 500	—
	2	Zur Schaffung einer Badeeinrichtung für die Gas- anstaltarbeiter	—	—	1 000	—
	3	Zum Betriebsfonds	—	—	1 250	—
	4	Zinsen des Betriebsfonds	—	—	45	—
	5	Zuschuss zu den Verwaltungskosten (an die Stadtkasse)	1 000	—	1 500	—
	6	Zuschuss zu den Fernsprechgebühren	100	—	120	—
	7	Für Porto	—	—	50	—
	8	Für Zeitschriften, Formulare, Drucksachen und andere unvorhergesehene Bedürfnisse	591	82	816	82
		Summe Titel IX:	1 691	82	8 281	82
		Wiederholung der Ausgaben:				
	Titel	I: Gehälter und Löhne	10 155	—	10 130	—
	"	II: Für Gaskohlen	15 000	—	18 500	—
	"	III: Für Werkzeuge	200	—	200	—
	"	IV: Unterhaltung	2 361	—	2 486	—
	"	V: Für Lagergegenstände usw.	3 000	—	4 500	—
	"	VI: Anfuhr und Frachten	4 000	—	4 500	—
	"	VII: Steuern und Versicherungsbeiträge	320	—	380	—
	"	VIII: Schuldentilgung und Verzinsung	13 772	18	12 022	18
	"	IX: Ausserordentliche Ausgaben	1 691	82	8 281	82
		Summe der Ausgaben:	50 500	—	61 000	—

Vorstehender Haushaltsplan für die Kasse der städtischen Gasanstalt wird in Einnahme und Ausgabe gleichlautend zur Summe von einundsechzigtausend Mark festgesetzt.

Gräfrath, den 4. Dezember 1906.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

Die Stadtverordneten-Versammlung:
(Folgen die Unterschriften.)

3.

Haushaltsplan

für die Kasse des städtischen Wasserwerks für das Jahr 1907.

Tit.	Einnahme	Für 1906		Für 1907	
		M.	℔	M.	℔
I	An Wassergeld	32 000	—	37 500	—
II	Wasseranschlussgebühren	500	—	500	—
III	Zuschuss des Bergischen Elektrizitäts-Werks Solingen zum Gehalt des Maschinisten ($\frac{1}{3}$ von 1600 Mk.)	—	—	533	33
IV	Zinsen des Betriebsfonds	75	—	45	—
V	Unvorhergesehene Einnahmen	425	—	421	67
Wiederholung der Einnahmen:					
I	Wassergeld	32 000	—	37 500	—
II	Wasseranschlussgebühren	500	—	500	—
III	Zuschuss zum Maschinisten-Gehalt	—	—	533	33
IV	Zinsen des Betriebsfonds	75	—	45	—
V	Unvorhergesehene Einnahmen	425	—	421	67
Summe der Einnahmen:		33 000	—	39 000	—

Tit.	№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
			M.	ℳ	M.	ℳ
I		Gehälter und Löhne.				
	1	Gehalt des Maschinisten	1 500	—	1 600	—
	2	Entschädigung für den Rohrmeister	600	—	600	—
	3	„ „ „ Kassenführer	400	—	400	—
	4	„ „ „ Kassenboten	200	—	200	—
	5	Löhne der Arbeiter	—	—	2 400	—
	6	Dem Nachtwächter Gehaltszuschuss	—	—	75	—
		Summe Titel I:	2 700	—	5 275	—
II		Verwaltungskosten.				
	1	Für Zeitschriften, Drucksachen, Formulare usw. .	100	—	70	—
	2	Für Porto	—	—	50	—
	3	Zuschuss zu den Fernsprechgebühren	100	—	120	—
	4	An die Stadtkasse als Zuschuss zu den Verwaltungs- kosten	500	—	500	—
		Summe Titel II:	700	—	740	—
III		Wassergeld an das Wasserwerk Elberfeld	12 552	—	14 000	—
IV		Betriebskosten.				
	1	Für Kohlen und Koks	1 100	—	1 800	—
	2	Für Oel und Putzwolle	150	—	150	—
	3	Für Licht- und Kraftzwecke	780	—	800	—
	4	Für Anfuhr und Frachten	70	—	150	—
		Summe Titel IV:	2 100	—	2 900	—
V		Unterhaltung				
	1	Des Maschinenhauses	150	—	100	—
	2	Des Wasserturmes und der Erdbehälter	100	—	100	—
	3	Des Rohrnetzes	150	—	100	—
	4	Der Wassermesser	150	—	100	—
	5	Zur Erweiterung des Rohrnetzes	750	—	750	—
	6	Zur Beschaffung von Wassermessern	750	—	750	—
	7	Zur Beschaffung von Werkzeugen	50	—	50	—
		Summe Titel V:	2 100	—	1 950	—
VI		Anerkennungsgebühren.				
	1	An die Kaiserliche Oberpostdirektion	—	—	49	—
	2	„ „ Kgl. Eisenbahnstationskasse Gräfrath	—	—	4	—
	3	„ „ Stadtkasse Wald	—	—	5	—
	4	„ „ Gemeindegasse Haan	—	—	2	—
		Summe Titel VI:	—	—	60	—
VII		Steuern, Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	300	—	150	—
VIII		Zum Betriebsfonds	1 500	—	1 250	—
IX		Zinsen des Betriebsfonds	—	—	45	—

Tit.	№	Ausgabe	Für 1906		Für 1907	
			M.	℔	M.	℔
X		Schuldentilgung und Verzinsung.				
	1	An die Stadtkasse auf die Anleihe von 190 000 Mk. a) $1\frac{1}{2}\%$ Abtragung v. 184 193,13 Mk. = 3067,76 " " b) $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen von 184 193,13 Mk. = 6907,24 " "	9 975	—	9 975	—
	2	An die Stadtkasse auf die Anleihe von 15 000 Mk. a) $1\frac{1}{2}\%$ Abtragung von 14 541,56 Mk. = 242,19 " " b) $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen von 14 541,56 Mk. = 545,31 " "	787	50	787	50
	3	An die Stadtkasse auf die Anleihe von 20 000 Mk. a) 5% Abtragung von 19 000 Mk. = 1037,50 " " b) $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen von 19 000 Mk. = 712,50 " "	—	—	1 750	—
		Summe Titel X:	10 762	50	12 512	50
XI		Unvorhergesehene Ausgaben	285	50	117	50
		Wiederholung der Ausgaben:				
I		Gehälter und Löhne	2 700	—	5 275	—
II		Verwaltungskosten	700	—	740	—
III		Wassergeld an Elberfeld	12 552	—	14 000	—
IV		Betriebskosten	2 100	—	2 900	—
V		Unterhaltung	2 100	—	1 950	—
VI		Anerkennungsgebühren	—	—	60	—
VII		Steuern usw.	300	—	150	—
VIII		Zum Betriebsfonds	1 500	—	1 250	—
IX		Zinsen des Betriebsfonds	—	—	45	—
X		Schuldentilgung und Verzinsung	10 762	50	12 512	50
XI		Unvorhergesehene Ausgaben	285	50	117	50
		Summe der Ausgaben:	33 000	—	39 000	—

Vorstehender Haushaltsplan für die Kasse des städtischen Wasserwerks wird in Einnahme und Ausgabe gleichlautend zur Summe von

neununddreissigtausend Mark

festgesetzt.

Gräfrath, den 4. Dezember 1906.

Der Bürgermeister:
Bartlau.

Die Stadtverordneten-Versammlung:
(Folgen die Unterschriften).

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Allgemeine Angelegenheiten	3 bis 4
I. Gemeindegebiet, Bevölkerung, standesamtliche Nachrichten und Personalien.	
1. Gemeindegebiet	4
2. Bevölkerung	4 bis 5
3. Standesamtliche Nachrichten	5 „ 7
4. Personalien	8 „ 10
II. Oeffentliche Armenpflege und Wohltätigkeit.	
1. Armenpflege	11 bis 13
2. Ortsgruppe Gräfrath des Berg. Vereins für Gemeinwohl	13 „ 16
3. Stiftungen für Armenzwecke	16 „ 17
4. Privatwohltätigkeit	17
5. De Leuw-Stiftung	17
III. Bauwesen.	
1. Hochbauten	18 bis 20
2. Tiefbauten	20 „ 22
IV. Friedhofs- und Beerdigungswesen	23
V. Polizeiwesen.	
1. Allgemeines	23
2. Baupolizei	23 bis 24
3. Gesundheitspolizei	24
4. Impfwesen	24
5. Fleischbeschau	24 bis 26
6. Sicherheitspolizei	27
7. Wirtschaftswesen	27 bis 28
8. Vereinswesen	28
9. Beseitigung der Hausabfälle	28
VI. Gemeindeanstalten und städtische Einrichtungen.	
1. Städtisches Gaswerk	29 bis 30
2. Städtisches Wasserwerk	30 „ 32
3. Städtische Sparkasse	32 „ 35
4. Feuerlöschwesen	35
VII. Schulangelegenheiten.	
1. Volksschulen.	
a) Personalien	36
b) Gehaltsverhältnisse der Lehrpersonen	36 bis 37
c) Uebersicht über die Besuchsziffer der Schulen	38
d) Baulicher Zustand der Schulen	38
e) Gesundheitsverhältnisse	38 bis 42
f) Schulvorstände	42
2. Gewerbliche Fortbildungsschule	42 bis 43
3. Hilfsschule für schwachbegabte Kinder	43 „ 48

VIII. Soziale Gesetzgebung.	
1. Krankenversicherung	48 bis 52
2. Invalidenversicherung	53
3. Unfallversicherung	53
IX. Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Jagd und Forstwesen.	
1. Landwirtschaft	53 bis 54
2. Viehzucht	54 „ 55
3. Jagd	55
4. Forstwesen	55 „ 58
X. Militär-Angelegenheiten.	
1. Ersatzwesen	58
2. Einquartierungswesen	58
3. Pferdévormusterung	58
4. Veteranen-, Militärpensionen und -Unterstützungen	58
XI. Steuer- und Rechnungswesen.	
A. Steuern:	
1. Staatlich veranlagte Steuern	59 bis 60
2. Gemeindesteuern	61 „ 62
B. Gemeinderechnungswesen	62 „ 63
XII. Finanzielles.	
A. Im Allgemeinen	64 bis 67
B. Im Besonderen:	
1. Gemeindeschulden	67
2. Gemeindevermögen	67 „ 70
XIII. Verschiedenes.	
1. Vertretung der Gemeinde in den verschiedenen Körperschaften	70
2. Tätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und der Kommissionen	70
3. Kaufmannsgericht	71 bis 79
4. Kreisstiftung	79 „ 81
5. Mitteilungen von anderen Behörden	81 „ 82
6. Schluss	82

Anlagen:

1. Haushaltsplan der Stadtkasse für 1907	83 bis 95
2. Haushaltsplan für die Kasse der städtischen Gasanstalt für 1907	96 „ 98
3. Haushaltsplan für die Kasse des städtischen Wasserwerks für 1907	99 „ 101

